

# Humanitäres Völkerrecht

## Informationsschriften

Inhaltsübersicht  
Jahrgang 10, 1997

### Das Thema

Die Zusatzprotokolle und ihre Bedeutung für den Schutz der Opfer

*Michael Bothe*

1997, Nr. 4, S. 206-208

Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der militärischen Absicherung der Friedensvereinbarung von Dayton

*Michael Donner*

1997, Nr. 2, S. 63-73

Die Rotkreuz-Bewegung und die Zusatzprotokolle

*Horst Fischer*

1997, Nr. 4, S. 210-213

Über Verfahrensgrundsätze des Tribunals, auch im Vergleich zum innerdeutschen Recht, und die praktische Arbeit des Tribunals

*Rainer Griesbaum*

1997, Nr. 3, S. 127-135

Humanitäre Hilfe durch die Bundeswehr während eines bewaffneten Konflikts im Ausland

*Willibald Hermsdörfer*

1997, Nr. 1, S. 7-12

20 Jahre Zusatzprotokolle zu den Vier Genfer Konventionen

*Knut Ipsen*

1997, Nr. 4, S. 201-204

Humanitäre Hilfe im Ausland

- Bestandsaufnahme - Probleme und Lösungsvorschläge - Empfehlungen -

*Volker Kröning*

1997, Nr. 3, S. 135-151

Die Rolle des Roten Kreuzes im Rahmen von Peace-keeping-Operationen

*Anton Pfanner*

1997, Nr. 1, S. 3-7

Deutsche Politik und die Beachtung, Umsetzung und Fortentwicklung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949

*Helmut Schäfer*

1997, Nr. 4, S. 204-205

Begrüßung zur Festveranstaltung des Deutschen Roten Kreuzes am 12. Dezember 1997 in Berlin

*Klaus Schütz*

1997, Nr. 4, S. 201

Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte - Erfahrungen bei der Implementierung von Friedensvereinbarungen am Beispiel IFOR/SFOR

*Erich Vad*

1997, Nr. 2, S. 74-81

Humanitäres Völkerrecht und Sicherheitspolitik

Ein Thesenpapier

*Dieter Wellershoff*

1997, Nr. 4, S. 208-209

### Praxis

Der aktuelle Fall: Söldner von Executive Outcome greifen in Sierra Leone und in Angola ein

*Uta Biskup/Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 2, S. 81-86

Der aktuelle Fall: Humanitäre Katastrophe in Zaire - ist die Völkergemeinschaft zum Einschreiten verpflichtet?

*Gregor Schotten*

1997, Nr. 1, S. 12-17

Der aktuelle Fall: Verbrechen italienischer UNO-Soldaten in Somalia - who guards the guards?

*Gregor Schotten*

1997, Nr. 4, S. 222-227

### Forum

#### Verbreitung

Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt Helmut Schäfer auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Volker Kröning, SPD, April 1997, Fragen Nr. 4/3-6

1997, Nr. 2, S. 90-96

Untersuchung und Strafverfolgung von Verletzungen des Rechtes des bewaffneten Konfliktes: Nationale Gesetze und Verfahren, internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene

*Horst Fischer*

1997, Nr. 4, S. 228-235

Die Verbreitung des Humanitären Völkerrechts durch die Bundeswehr

*Willibald Hermsdörfer*

1997, Nr. 2, S. 87-90

Die Haager Kriegsverbrecherprozesse: Zur bisherigen Arbeit des Ex-Jugoslawien-Tribunals

*Achim Johannsen*

1997, Nr. 1, S. 17-21

Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker - Überblick und Schlußfolgerungen

*Peter Kustor*

1997, Nr. 1, S. 27-33

Die Sonderurlaubsfähigkeit von Verbreitungsveranstaltungen des Deutschen Roten Kreuzes

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 3, S. 158-159

Das Rote Kreuz und die Waffenfrage

*Manfred Mohr*

1997, Nr. 3, S. 151-158

Aggravating and Mitigating Circumstances in International Humanitarian Law - The Erdemovic-case

*Jan Christoph Nemitz*

1997, Nr. 1, S. 22-27

Das DRK auf der Hafa

*Christian B. Schad*

1997, Nr. 1, S. 33-36

Henry Dunant - immer noch ein Vorbild?

*Christian B. Schad*

1997, Nr. 2, S. 96-101

Das „Masters Programme in International and Comparative Law“ an der Universität Stockholm, Schweden

*Oliver Wittershagen*

1997, Nr. 1, S. 36-38

## Lexikon

Die Verfolgung von Völkermord durch deutsche Gerichte aufgrund des Weltrechtspflegeprinzips

*Dorothee Füth*

1997, Nr. 1, S. 38-40

Zur Reform des Status der NGOs in den Vereinten Nationen

*Dorothee Füth*

1997, Nr. 3, S. 159-163

Der OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten

*Brigitte Reschke*

1997, Nr. 2, S. 101-103

## Panorama

### Dokumente

Arbeitsbericht des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre zum Friedenssicherungsrecht und zum Humanitären Völkerrecht e.V.

*Georg Bock*

1997, Nr. 1, S. 41

Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

1997, Nr. 1, S. 42-48

Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

1997, Nr. 1, S. 49

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder und Regionen, UN-Doc. A/51/30

1997, Nr. 3, S. 164-170

Wahrung der internationalen Sicherheit - Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten, UN-Doc. A/51/55

1997, Nr. 3, S. 170

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, UN-Doc. A/51/71

1997, Nr. 3, S. 170-172

Neue internationale humanitäre Ordnung, UN-Doc. A/51/74

1997, Nr. 3, S. 172

Die Rechte des Kindes, UN-Doc. A/51/77

1997, Nr. 3, S. 172-177

Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen, UN-Doc. A/51/103

1997, Nr. 3, S. 177-178

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, UN-Doc. A/51/105

1997, Nr. 3, S. 178-179

Unterstützung bei der Minenräumung, UN-Doc. A/51/149

1997, Nr. 3, S. 179-180

Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, UN-Doc. A/51/155

1997, Nr. 3, S. 180-181

Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, UN-Doc. A/51/207

1997, Nr. 3, S. 181-182

Denkschrift zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, BT-Drs. 11/6770

1997, Nr. 4, S. 236-240

Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen: Ratifikationen, Beitritte, Nachfolgen

1997, Nr. 4, S. 248-250

Texte der Vorbehalte und Erklärungen zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen (Auszug)

1997, Nr. 4, S. 251-255

Erklärungen der Bundesregierung zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen

1997, Nr. 4, S. 255-256

Antwort der Bundesregierung vom 5. Oktober 1983, BT-Drs. 10/445, auf die Große Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion Die Grünen, BT-Drs. 10/163, Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze – und auf die Große Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion Die Grünen, BT-Drs. 10/164, Kriegsvölkerrechtliche Verträge

1997, Nr. 4, S. 256-261

Resolutionen der 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz (Auszug), Genf, 3.-7. Dezember 1995

1997, Nr. 4, S. 262-265

Antwort der Bundesregierung vom 18. November 1997, BT-Drs. 13/9098, auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kröning, Zapf, Erler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, BT-Drs. 13/8777

Ächtung und Abrüstung von Atomwaffen - Völkerrechtliche und -rechtspolitische Beurteilung

1997, Nr. 4, S. 265-269

Kommentar zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur „Ächtung und Abrüstung von Atomwaffen - Völkerrechtliche und -rechtspolitische Beurteilung“ Bundesregierung bei der Überprüfung der Nuklearstrategie hilflos

*Volker Kröning*

1997, Nr. 4, S. 269-270

## Konferenzen

Humanitäres Völkerrecht und die Arbeit des Roten Kreuzes - ein Beitrag zum Weltfrieden?

Seminar für Rechtsreferendare, Bad Pyrmont, 3.-5. Oktober 1996

*Thomas Bödecker/Bernhard Roscher*

1997, Nr. 1, S. 49-50

ISODARCO - 10<sup>th</sup> Winter Course,

„Spine of Crises: Moscow to New Delhi“

Andalo/Trento (Italien), 26. Januar bis 2. Februar 1997

*Jutta Dissen*

1997, Nr. 2, S. 104-106

Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen

Tagung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen in Verbindung mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bonn, 12.-14. März 1997

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 1, S. 54

Ostafrika: Krisen, Gewalt und kein Ende? Regionale Konfliktbearbeitung als Herausforderung für Kirchen und Politik

Internationales SEF-Symposium, Berlin, 1.-2. Dezember 1997

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 4, S. 275-277

Human Rights at Home and Abroad - A British View

Tagung der Reihe „Law and Society“ des British Council, Schloß Heiligenhoven, 13.-14. Dezember 1997

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 4, S. 277-278

„Die Implementierung von Waffenstillstandsvereinbarungen und Friedensverträgen“, 7. Teinacher Tagung der Rechtsberater der Bundeswehr und der Konventionsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes

Bad Teinach, 14.-15. März 1997

*Claus Hoffmann*

1997, Nr. 2, S. 106-111

Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen

Informationstagung für Rechtsreferendare und Offiziere der Bundeswehr, Bad Waldliesborn, 23.-24. Januar 1997

*Björn Ipsen*

1997, Nr. 1, S. 51-52

British Red Cross Summer School on International Humanitarian Law

Cambridge, 11.-14. Juli 1997

*Andree Kirchner*

1997, Nr. 3, S. 183-185

Die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU und die gesamteuropäische Sicherheitsordnung Sicherheitspolitisches Tagesseminar, Köln, 22. Februar 1997

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 1, S. 52-53

Deutsche Juristen - fit für Europa? Anforderungen an die Juristenausbildung der Zukunft

Ressortabend, Brüssel (Belgien), 27. Oktober 1997

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 3, S. 187-188

Der Amsterdamer Vertrag: Die Europäische Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes

8. Europäische Rechtskonferenz, Den Haag (Niederlande), 20.-21. November 1997

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 4, S. 274-275

The Advanced Course on the International Protection of Human Rights,

Turku/Åbo (Finnland), 25. August bis 5. September 1997

*Jan Christoph Nemitz*

1997, Nr. 3, S. 185-187

Upholding Humanitarian Standards: The Role of the International Community

Konferenz der Webster University, Genf, 19. Juni 1997

*Catherine Rauch/Gregor Schotten*

1997, Nr. 3, S. 182-183

Zerfällt die internationale Gemeinschaft in Hunderte von Staaten?

- Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Herausforderung -

Diskussionsveranstaltung, Bonn, 5. Juni 1997

*Brigitte Reschke*

1997, Nr. 2, S. 116-117

Völkerrechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes der Marine in einem gewandelten globalen Umfeld

Gemeinsames Seminar für Offiziere der Deutschen Marine und Studenten (Referendare) der Rechtswissenschaft Wilhelmshaven, 17.-21. März 1997

*Beke Zwingmann/Stefan Löwl*

1997, Nr. 2, S. 112-116

## Besprechungen

Klaus Dau/Gotthard Wöhrmann, Der Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte. Eine Dokumentation des AWACS-, des Somalia- und des Adria-Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Motive - Texte - Materialien Band 72)

*Volker Epping*

1997, Nr. 3, S. 188-189

Joachim Burmeister (Hrsg.) im Zusammenwirken mit Michael Nierhaus, Günter Püttner, Michael Sachs, Helmut Siekmann und Peter J. Tettinger, Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag

*Volker Epping*

1997, Nr. 3, S. 189-190

Christian P. Scherrer, Ethno-Nationalismus im Welt-system.

Prävention, Konfliktbearbeitung und die Rolle der internationalen Gemeinschaft. Ein Handbuch zu Ethnizität und Staat, Band I;

Marcus Wenig, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE, dargestellt am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 1, S. 55-56

Mary Kate Simmons (ed.), Unrepresented Nations and Peoples Organization, Yearbook 1995;

Theo C. van Boven/Cees Flinterman/Fred Grünfeld/Rita Hut (eds.), The Legitimacy of the United Nations: Towards an Enhanced Legal Status of Non-State Actors, SIM Special 19

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 1, S. 55-58

Juha Rääkkä (ed.), Do We Need Minority Rights?, Conceptual Issues;

Johannes Niewerth, Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 2, S. 118-119

Peter Kempees, A Systematic Guide to the Case-Law of the European Court of Human Rights, 1960-1994, Bd. I und II

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 2, S. 119-120

Göran Melander/Gudmundur Alfredsson (eds.), The Raoul Wallenberg Institute Compilation of Human Rights Instruments;

B. G. Ramcharan (ed.), The Principle of Legality in International Human Rights Institutions, Selected Legal Opinions, The Raoul Wallenberg Institute Human Rights Library, Vol. 3

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 3, S. 191-192

Harald Endemann, Kollektive Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung humanitärer Normen. Ein Beitrag zum Recht der humanitären Intervention

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 3, S. 192-193

Ulrich Schneekener, Das Recht auf Selbstbestimmung. Ethno-nationale Konflikte und internationale Politik; Thomas D. Musgrave, Self-Determination and National Minorities;

Peter Hilpold, Der Osttimor-Fall, Eine Standortbestimmung zum Selbstbestimmungsrecht der Völker

*Hans-Joachim Heintze*

1997, Nr. 4, S. 279-280

Astrid Becker, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit: Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 1, S. 58-59

Hilaire McCoubrey/Nigel D. White, The Blue Helmets: Legal Regulations of United Nations Military Operations

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 2, S. 121-122

Yoram Dinstein/Mala Tabory (Eds.), War Crimes in International Law

*Sascha Rolf Lüder*

1997, Nr. 4, S. 282-284

Lori Fisler-Damrosch (ed.), Enforcing Restraint. Collective Intervention in Internal Conflicts

*Gregor Schotten*

1997, Nr. 2, S. 120-121

Kai Ambos, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen: zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht

*Messeleitch Worku*

1997, Nr. 2, S. 123-124

Guido Odendahl, Das Recht auf Entwicklung - The Right to Development: Entstehungsgeschichte, systematische Stellung und Inhalt eines individuellen sowie kollektiven Menschenrechts und Grundprinzips der Völkerrechtsordnung;

Holger Scharpenack, Das Recht auf Entwicklung: eine völkerrechtliche Untersuchung der konzeptionellen und normativen Strukturen eines „Menschenrechts auf Entwicklung“

*Messeleitch Worku*

1997, Nr. 4, S. 281-282

# Humanitäres Völkerrecht

Informationsschriften (HuV-I)

Jahrgang 10, Heft 1, 1997

## Das Thema

**Die Rolle des Roten Kreuzes im Rahmen von Peace-keeping-Operationen**

*Anton Pfanner*

**Humanitäre Hilfe durch die Bundeswehr während eines bewaffneten Konflikts im Ausland**

*Willibald Hermsdörfer*

## Praxis

**Der aktuelle Fall: Humanitäre Katastrophe in Zaire – ist die Völkergemeinschaft zum Einschreiten verpflichtet?**

*Gregor Schotten*

## Forum

### Verbreitung

**Die Haager Kriegsverbrecherprozesse:**

**Zur bisherigen Arbeit des Ex-Jugoslawien-Tribunals**

*Achim Johannsen*

**Aggravating and Mitigating Circumstances in International Humanitarian Law – The Erdemovic-case**

*Jan Christoph Nemitz*

**Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker – Überblick und Schlussfolgerungen**

*Peter Kustor*

**Das DRK auf der Haifa**

*Christian B. Schad*

**Das „Masters Programme in International and Comparative Law“ an der Universität Stockholm, Schweden**

*Oliver Wittershagen*

### Lexikon

**Die Verfolgung von Völkermord durch deutsche Gerichte aufgrund des Weltrechtspflegeprinzips**

*Dorothee Füh*

## Panorama

### Dokumente

**Arbeitsbericht des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre zum Friedenssicherungsrecht und zum Humanitären Völkerrecht e.V.**

*Georg Bock*

3

7

12

17

22

27

33

36

38

41

**Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

**Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

## Konferenzen

**Humanitäres Völkerrecht und die Arbeit des Roten Kreuzes – ein Beitrag zum Weltfrieden?**

**Seminar für Rechtsreferendare, Bad Pyrmont, 3.-5. Oktober 1996**

*Thomas Bödecker/Bernhard Roscher*

**Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen**

**– Informationstagung für Rechtsreferendare und Offiziere der Bundeswehr –, Bad Waldliesborn, 23.-24. Januar 1997**  
*Björn Ipsen*

**Die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU und die gesamteuropäische Sicherheitsordnung**  
**Sicherheitspolitisches Tagesseminar, Köln, 22. Februar 1997**

*Sascha Rolf Lüdér*

**Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen**

**Tagung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen in Verbindung mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bonn, 12.-14. März 1997**

*Hans-Joachim Heintze*

## Besprechungen

**Christian P. Scherrer, Ethno-Nationalismus im Weltssystem. Prävention, Konfliktbearbeitung und die Rolle der internationalen Gemeinschaft, Ein Handbuch zu Ethnizität und Staat, Band I;**

**Marcus Wenig, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE, dargestellt am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien**

*Hans-Joachim Heintze*

**Mary Kate Simmons (ed.), Unrepresented Nations and Peoples Organization, Yearbook 1995;**

**Theo C. van Boven/Cees Flinterman/Fred Grünfeld/Rita Hut (eds.), The Legitimacy of the United Nations: Towards an Enhanced Legal Status of Non-State Actors, SIM Special 19**

*Hans-Joachim Heintze*

**Astrid Becker, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit: Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts**

*Sascha Rolf Lüdér*

42

49

49

51

52

54

55

57

58

# Die Rolle des Roten Kreuzes im Rahmen von Peace-keeping-Operationen

Anton Pfanner\*

## I. Der wechselnde Charakter von Peace-keeping-Operationen

Peace-keeping-Operationen haben in den letzten Jahren in einem bislang noch nie dagewesenen Ausmaß zugenommen. In derselben Zeit haben sich ihr Betätigungsfeld und ihre Komplexität erweitert, und ihr Charakter hat sich häufig insgesamt geändert. Das Rote Kreuz im allgemeinen und das IKRK im besonderen mußten diesem neuen Phänomen Rechnung tragen, die konzeptionellen und operationellen Parameter klären und versuchen, die Kooperation – soweit eine Kooperation möglich ist – zu optimieren.

Traditionelle Peace-keeping-Operationen waren in ihrem Mandat hauptsächlich darauf beschränkt, Waffenstillstände zu beobachten und zu ihrer Aufrechterhaltung beizutragen, Grenzlinien zu beobachten, als Puffer zwischen Kriegführenden zu agieren oder Truppenabzüge zu unterstützen. Dabei trugen sie dazu bei, einen neuerlichen Ausbruch von Feindseligkeiten trotz der Hartnäckigkeit des zugrundeliegenden Konflikts zu vermeiden. Sie setzten sich hauptsächlich aus Streitkräften zusammen und fanden normalerweise in der Folge eines internationalen bewaffneten Konflikts statt.

Da diese Operationen nicht in die klassischen Aktivitäten zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte eingriffen, erwies sich die Kooperation eher als ergänzend, denn als überlappend.

Das Aufkommen von neuen Konfliktypen oder das Wiederaufleben von alten Feindschaften, die auf das Ende des Kolonialismus und des kalten Krieges folgten, schufen bzw. erhöhten die Notwendigkeit nach internationalen Peace-keeping-Truppen und erforderten neue Antworten. Ein weites Feld zusätzlicher Aktivitäten, hauptsächlich ziviler Natur, ergänzte militärische Aufgaben. Diese wurden komplexer, da sie hauptsächlich in innerstaatlichen Situationen, häufig vor einem Hintergrund von zusammengebrochenen Strukturen, Unterentwicklung und ethnischen Spannungen, stattfanden.

Gegenwärtige Peace-keeping-Operationen gehen über die Dislokierung von „Blauhelmen“ oder anderen militärischen Einheiten, die die Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verhindern oder Frieden durch Förderung des Vertrauens zwischen den ehemaligen Konfliktparteien schaffen sollen, deutlich hinaus. Ihr Mandat umfaßt häufig militärische Zwangsmaßnahmen, wie sie Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Teilweise fanden sie während eines bewaffneten Konflikts statt – sei es in Somalia, im ehemaligen Jugoslawien oder in Ruanda. Die Hauptaufgaben, die neuerdings den militärischen Komponenten in sog. Peace-keeping-Operationen zugewiesen wurden, waren, allgemein gesagt, der Schutz der Zivilbevölkerung

und die Sicherstellung der Leistung von humanitären Hilfslieferungen an die Zivilbevölkerung.

Die Überlappung mit traditionellen humanitären Aufgaben verlangte eine neue Positionsbestimmung für das Rote Kreuz, und für das IKRK im besonderen, um ihre Rolle zu erfüllen. „(...) the protection of and assistance to military and civilian victims (of armed conflicts or internal strife) and of their direct results“ sicherzustellen.

## II. Der bleibende Charakter der humanitären Hilfe

Ein Blick auf die Prinzipien des Roten Kreuzes der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Unabhängigkeit läßt Unterschiede in der Erfüllung der jeweiligen Mandate von Peace-keeping-Operationen und Rotkreuz-Operationen erkennen. Wir können daraus einige Schlußfolgerungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden ziehen.

In der Tat ist die hauptsächlichste Lehre, die das IKRK aus seiner langen Erfahrung bei der Leistung von Schutz und Hilfe zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte gezogen hat, daß das Wesen der politischen, militärischen und Sicherheitszwänge, die eine humanitäre Hilfstätigkeit in Konfliktsituationen umgeben, die gewissenhafte Einhaltung der fundamentalen Prinzipien des Roten Kreuzes erfordert. Des weiteren ist es eine Pflicht der gesamten Rotkreuz-Bewegung, „(...) at all times in accordance with the Fundamental Principles“ zu handeln – wie sie in der Präambel der Statuten der Bewegung enthalten sind und auf die sich der Internationale Gerichtshof im Nicaragua-Fall bei der Definition der humanitären Hilfe bezogen hat.

### I. Menschlichkeit: Linderung der Leiden auf einer konsensualen Basis

In seinem weiten Sinn wird humanitäre Tätigkeit allgemein als jedes Handeln verstanden, das mit Blick darauf erfolgt, Menschen zu helfen, insbesondere denen, die sich in einer Notlage befinden. In diesem weitesten Sinn umfaßt der Begriff „humanitär – menschlich“ ein sehr weites Betätigungsfeld.

\* Anton Pfanner ist Leiter der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen überarbeiteten Vortrag, den der Autor anlässlich einer vom italienischen Roten Kreuz vom 6.-9. Juni 1996 in Taormina ausgerichteten Konferenz zum Thema „Menschenrechte und bewaffneter Konflikt“ gehalten hat. Die Übersetzung aus dem Englischen erfolgte von Knut Dörmann, Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum, und Dr. Heike Spieker, Wiss. Assistentin am IFHV, Bochum.

feld, von der Hilfestellung an eine verwundete Person, bis zum Zugang einer Region – mit Hilfe von Waffengewalt –, um Personen vor der Tötung oder dem Aushungern zu bewahren. Indes besitzt dieser Begriff – als ein Rechtsprinzip, dem die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle konkreten Ausdruck verleihen – eine spezifische Konnotation und erzeugt bestimmte Rechte und Pflichten für all diejenigen, die entweder aktiv oder passiv von dem Prinzip betroffen sind.

Humanitäres Völkerrecht, so wie es in den Genfer Abkommen und ihren Protokollen normiert ist, beruht auf der Prämisse, daß alle bewaffneten Konflikte menschliches Leid verursachen, und entwickelt ein Regelwerk, das dazu bestimmt ist, dieses Leiden zu lindern. Obwohl es den Ausdruck „humanitär – menschlich“ nicht eigentlich definiert, macht es seine Ziele deutlich, die in der Gewährleistung der Achtung vor den Menschen sowie vor Leben und Gesundheit liegen. Der Begriff betrifft damit Männer, Frauen und Kinder, ohne Anschauung der Rasse, der Religion oder Weltanschauung. Im Zusammenhang bewaffneter Konflikte bedeutet humanitäre Hilfstätigkeit die Sorge für die Opfer, und zwar allein für sie, und die Ablehnung, Leiden unter gleich welchen Umständen als rechtmäßig anzuerkennen.

Der Begriff „humanitär – menschlich“, so wie er im humanitären Völkerrecht gebraucht wird, läßt Rechte und Pflichten hinsichtlich all jener entstehen, die von einer Situation eines bewaffneten Konflikts betroffen sind, insbesondere die Konfliktparteien und die Opfer, aber auch Drittstaaten sowie internationale und nichtregierungsamtliche Organisationen. Das Völkerrecht betont das Recht der Opfer auf humanitäre Hilfe. Die korrespondierende Pflicht der Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet, besteht darin, einer Hilfsaktion, die humanitär und unparteilich ist sowie ohne nachteilige Unterscheidung durchgeführt wird, zuzustimmen, wenn die Zivilbevölkerung auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet übermäßige Not leidet aufgrund eines Mangels an Versorgungsgütern, die unentbehrlich für ihr Überleben sind, wie Lebens- und Arzneimittel.

Zwei Konsequenzen ergeben sich in bezug auf den Inhalt und die Adressaten humanitärer Hilfe: Sie sollte keine Elemente enthalten, die zu einem militärischen Einsatz beitragen, und ihre Verteilung sollte allein an dem Kriterium der Bedürftigkeit ausgerichtet sein, unabhängig von dem Anlaß oder der Partei, der bzw. dem die Opfer angehören. Humanitäre Hilfstätigkeit kann niemals von politischen oder Werturteilen begleitet sein. Sie trachtet nur danach, in Konfliktsituationen fundamentale Werte der Menschlichkeit, wie Achtung vor Leben und menschlicher Würde sowie Erleichterung des Leidens, einzuführen.

Eine Unterscheidung zwischen militärischen und humanitären Aktionen ist daher essentiell, weil erstere über humanitäre Ziele hinausgehen und politische Ziele sowie im besonderen den Einsatz von Gewalt einschließen mag.

Humanitäre Hilfstätigkeit kann von Natur aus niemals zwangsweise geleistet werden, und die Anwendung von Gewalt –

selbst aus triftigen humanitären Gründen – verwandelt eine humanitäre Hilfstätigkeit notwendigerweise in eine militärische Operation. „An F-16 is not a humanitarian means“. Wenn Gewalt gegen den Willen der Konfliktparteien angewendet wird, selbst wenn dies geschieht, um die Leistung humanitärer Hilfe sicherzustellen, wechselt der Charakter der Operation.

Selbst die bloße Androhung von Gewalt, die darauf abzielt, eine humanitäre Hilfstätigkeit zu erleichtern, könnte diese möglicherweise gefährden – insbesondere, weil solche eine Androhung nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden und eher zu einem Glaubwürdigkeitsverlust der militärischen Operation führen könnte, der zugleich alle Versuche zur Leistung humanitärer Hilfe auf einer konsensualen Basis behindert. Eine zu enge Kooperation und eine empfundene Komplizenschaft zwischen Streitkräften und humanitären Organisationen kann dazu führen, daß die verfolgten Ziele als identisch angesehen werden, mit dem Ergebnis, daß streng unparteiliche humanitäre Aktionen verhindert werden.

Wenn nämlich das humanitäre Völkerrecht den in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Staaten die Pflicht zur Annahme humanitärer Hilfe auferlegt, verleiht es denen, die humanitäre Hilfe anbieten, nicht das Recht, sie mit Gewalt aufzuzwingen. „Humanitär – menschlich“ impliziert daher notwendigerweise eine Zustimmung.

Trotz der Verpflichtung, unparteiliche humanitäre Hilfe zu akzeptieren oder sie in innerstaatlichen Konflikten zumindest nicht kategorisch zurückzuweisen, ist eine Zustimmung für sie häufig nur schwer zu erhalten. Selbst in der Zeit des kalten Kriegs wurden Angebote zu humanitärer Hilfe häufig abgelehnt, und heutzutage muß das IKRK häufig angesichts des Nichtvorhandenseins eindeutig definierter und gut strukturierter Konfliktparteien mit bewaffneten Gruppen, Milizen, Clans und selbst mit Kriminellen verhandeln.

Aber dieselben Schwierigkeiten gelten bei Peace-keeping-Operationen: Besonders in internen Konflikten ist es nahezu unmöglich, sich die Zustimmung aller Parteien zu einzelnen Peace-keeping-Aktivitäten zu sichern. Infolgedessen wird die Zustimmung wegen der Vielzahl der Parteien oder des Fehlens einer funktionierenden Regierung zuweilen unterstellt, wenn nicht fingiert. Es ist sogar noch schwieriger die Zustimmung aufrechtzuerhalten, insbesondere, wenn die Parteien ursprünglich zur Zustimmung gezwungen wurden und ihnen die Bereitschaft fehlt, mit Peace-keeping-Truppen zusammenzuarbeiten. Zustimmung zu jeder Zeit ist jedoch eine unverzichtbare Bedingung für Peace-keeping-Aktivitäten und unterscheidet Peace-keeping von Zwangsmaßnahmen.

Die Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung umfaßt bei einer extensiven Anwendung „resistance to any attempt, by forceful means, to prevent it [a peace-keeping force] from discharging its duties“<sup>1</sup>. Diese weitergehende Interpretation der Selbstverteidigung wurde erst kürzlich in der Praxis angewandt und richtete sich eher gegen Kriminelle oder Ein-

1 UN Doc. S/11052/Rev. I para. 4, a vom 27. Oktober 1973.

zelpersonen, die Peace-keeping-Truppen angriffen. Die Situation wäre gänzlich anders, wenn Konfliktparteien die Peace-keeping-Truppen mit Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert hätten oder wenn die Mandatserfüllung nur mit Gewalt ermöglicht worden wäre.

Im Falle stetigen Widerstands haben Peace-keeping-Truppen nur die Wahl zwischen Ineffektivität und Durchsetzung des vom UN-Sicherheitsrat erteilten zugrundeliegenden Mandats mit Mitteln der Gewalt, womit sie sich über die fehlende Zustimmung hinwegsetzen.

### 2. Unparteilichkeit: Die Unmöglichkeit unparteilicher Durchsetzung

Unparteilichkeit ist die logische Folge des Prinzips der Menschlichkeit in bezug auf menschliches Leiden und kann so definiert werden, daß nicht nach Staatsangehörigkeit, Rasse, religiösem Bekenntnis, sozialer Stellung oder politischer Meinung unterschieden wird. Das Rote Kreuz bemüht sich, das Leiden von Einzelpersonen zu lindern, wobei es sich allein von deren Bedürfnissen leiten läßt und den dringlichsten Notfällen Vorrang gibt. Tatsächlich bedeutet Unparteilichkeit daher nicht Gleichheit der Behandlung. Sie schließt es ein, jedem Individuum das zu geben, was für es persönlich in bezug auf sein Wesen und seine besondere Situation angemessen ist.

Das Erfordernis der Zustimmung durch die Parteien und das Widerstreben von Peace-keeping-Truppen, zu Gewalt zu greifen, sind eng mit dem Prinzip der Unparteilichkeit verbunden. Ohne Unparteilichkeit kann nicht auf die andauernde Kooperation der Parteien gebaut werden, woraus ein Vertrauensverlust resultieren würde. Unparteilichkeit ist daher in gleichem Maß eine Sache der Praxis wie auch der Wahrnehmung und kann täglich durch alle Parteien in Frage gestellt werden.

Nichtdiskriminierung als ein grundlegendes Element der Unparteilichkeit ist schwierig, wenn nicht unmöglich zu bewahren, wenn Zwangsmaßnahmen, die wirtschaftliche Sanktionen oder sogar einen Rückgriff auf militärische Maßnahmen gegen eine Konfliktpartei umfassen, potentiell oder tatsächlich ergriffen werden können. Über solche Zwangsmaßnahmen, selbst wenn sie Nicht-UN-Einheiten übertragen werden, muß möglicherweise von demselben Organ entschieden werden, das auch Peace-keeping-Operationen autorisiert, namentlich vom UN-Sicherheitsrat. Man kann die Frage stellen, ob unter solchen Umständen unparteiliche humanitäre Hilfstätigkeiten oder deren Unterstützung auf der einen Seite und notwendigerweise partielle Durchsetzungsmaßnahmen auf der anderen Seite tatsächlich kompatibel sind oder sich gegenseitig ausschließen. Das Rote Kreuz – allein geleitet durch die Bedürfnisse der Opfer – hat hierbei eine wichtige Funktion sicherzustellen, daß alle Opfer, seien sie von der „guten Seite“ oder von der „bösen Seite“, ein Minimum an humanitärem Schutz und humanitärer Hilfe erhalten.

### 3. Neutralität: Die Unterscheidung zwischen dem *ius in bello* und dem *ius ad bellum*

Neutralität kann so definiert werden, daß bei Feindseligkeiten keine Partei ergriffen wird oder daß man sich zu keiner Zeit an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Art beteiligt. Der Gedanke der Neutralität setzt auf einer allgemeinen Ebene zwei Elemente voraus: Enthaltung einerseits und die Existenz von Personen oder Gruppen, die sich gegenseitig bekämpfen, andererseits. Dennoch bedeutet Neutralität für die Rotkreuz-Bewegung sicherlich nicht Gleichgültigkeit oder Passivität. Die Bewegung ist niemals neutral gegenüber menschlichen Leiden, aber immer neutral gegenüber Menschen, die gegeneinander kämpfen, und gegenüber den zugrundeliegenden Streitigkeiten.

Neutralität ist nicht ein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck. Ihr grundlegender Zweck ist es, das Vertrauen aller Konfliktparteien zu genießen und deshalb ungehinderten Zugang zu allen Opfern zu haben. Aus diesem Grund beinhaltet Neutralität nicht nur, nicht mit den ursächlichen Streitigkeiten eines Konflikts oder mit irgendwelchen vermeintlich verbundenen Teilen im Zusammenhang zu stehen, sondern sie beinhaltet auch militärische Neutralität, worunter die Enthaltung von jeglicher direkter oder indirekter Einmischung in andauernde militärische Operationen zu verstehen ist.

Seinem ureigenen Wesen nach kann der UN-Sicherheitsrat nicht neutral sein. Seine Hauptaufgabe, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen, ist in der Essenz eine politische. Während humanitärer Schutz und humanitäre Hilfe „without any adverse distinction based on the nature or origin of the armed conflict or on the causes espoused by or attributed to the Parties to (a) conflict“, so wie in der Präambel des I. Zusatzprotokolls niedergelegt, sichergestellt werden müssen, zielt die Entscheidung, Peace-keeping-Truppen einzusetzen, in der Ansehung des UN-Sicherheitsrats hauptsächlich auf die Wahrung und/oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ab. Menschliche Tragödien im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, Liberia und Tschetschenien hatten keine neutrale Antwort des UN-Sicherheitsrats zur Folge.

Das Fehlen des Neutralitätserfordernisses bei Entscheidungen über die Dislozierung von militärischen Truppen ruft zugleich die grundlegende Unterscheidung zwischen dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello* in Erinnerung. Während die Aktivitäten des Roten Kreuzes in Konfliktsituationen von letzterem geregelt werden, richten sich Peace-keeping- und mehr noch Peace-making-Operationen nach der Charta der Vereinten Nationen, obwohl Peace-keeping-Operationen nicht ausdrücklich bei der Formulierung der Charta vorhergesehen waren.

### 4. Unabhängigkeit

Alle Teile der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, das IKRK, die Nationalen Gesellschaften und ihre Internationale Föderation, müssen immer ihre Autonomie

bewahren, damit sie zu jeder Zeit in der Lage sein können, in Übereinstimmung mit denjenigen Prinzipien zu handeln, die ich genannt habe.

Dieser „humanitäre Bereich“ sollte daher immer im Vordergrund stehen, und die Unabhängigkeit der humanitären Hilfstätigkeit sollte garantiert werden. Das Rotkreuz-System sollte sich immer von irgendwelchen Bündnissen mit politisch motivierten und politisch geleiteten Organisationen auf internationaler Ebene fernhalten. „Joint ventures“ zwischen Nationalen Rotkreuz- und Rothalmond-Gesellschaften mit anderen innerstaatlichen Stellen sind sicherlich nützlich. Diese Beziehungen könnten aber in Spannungszeiten und mehr noch in Konfliktzeiten als mangelnde Unabhängigkeit der speziellen Rotkreuz- und Rothalmond-Gesellschaft und mehr noch des IKRK in seiner Rolle als Neutraler und Vermittler für humanitäre Belange interpretiert werden.

Dies beinhaltet, daß das Rote Kreuz seine eigenen humanitären Operationen einsetzen muß, damit sie nicht mit staatlichen oder zwischenstaatlichen Anstrengungen verwechselt werden, die als mit nicht-humanitären Motiven verbunden angesehen werden könnten. Das Rote Kreuz muß vermeiden, daß es zu einer „Ausführungsbehörde“ einer Regierung oder des UN-Systems wird oder als solche angesehen wird.

Die 26. Internationale Rotkreuz- und Rothalmond-Konferenz, an der auch die Vertragsparteien der Genfer Konventionen teilnahmen, traf die folgende Entscheidung, um die Notwendigkeit einer unabhängigen humanitären Hilfstätigkeit in Krisenzeiten zu unterstreichen. Die Konferenz

„1. took note of the Movement's commitment to carrying out its humanitarian work in accordance with its Fundamental Principles, recognizing that humanitarian assistance and protection are primarily directed at the effects of humanitarian crises, not the causes;

2. called upon States:

(a) to recognize the need for the Movement to maintain a clear separation between its humanitarian action, on the one hand, and actions of a political, military or economic nature carried out by governments, intergovernmental bodies and other agencies during humanitarian crises, on the other hand, bearing in mind the need for the Movement to maintain, in its humanitarian work, its independence, impartiality and neutrality,

(b) to redouble their efforts in the resolution and prevention of conflicts, peacekeeping, disaster preparedness and disaster mitigation, to which the humanitarian work of the Movement acts as a necessary complement,

(c) to take note that the security of the operations and personnel of the ICRC, the National Societies and the International Federation is based on their adherence to the Fundamental Principles and that they do not use

armed protection unless confronted with exceptional circumstances and not without the approval of the authority in control of the territory concerned,

(d) to fully respect humanitarian operations and the personnel engaged therein, in all circumstances, and to take due precautions to refrain from acts that would endanger such operations and personnel.“

### III. Kooperation zwischen Peace-keeping-Operationen und dem Roten Kreuz

Dieser kurze Blick auf die grundlegenden Rotkreuz-Prinzipien erlaubt es, einige Schlußfolgerungen in bezug auf das Verhältnis zwischen Peace-keeping-Operationen und dem Roten Kreuz zu ziehen.

1. Über die Durchführung von Peace-keeping-Operationen und mehr noch Peace-making-Operationen wird aufgrund politischer Erwägungen entschieden, selbst wenn das eigentliche Ziel ein humanitäres in einem weiten Sinn sein mag.

2. Es besteht eine offensichtliche Verbindung zwischen humanitärer Hilfstätigkeit, die zur Wiederherstellung des Dialogs zwischen Kriegführenden beitragen und den Weg zum Frieden ebnen helfen kann (*per humanitatem ad pacem*), und politischen Verhandlungen, die auf die Beilegung des Konflikts abzielen. In diesem letztgenannten Rahmen können Peace-keeping-Operationen entscheidend zur Beilegung von politischen Meinungsverschiedenheiten beitragen.

3. In Konfliktsituationen symbolisiert das Emblem des Roten Kreuzes die Beachtung des humanitären Völkerrechts und insofern die Achtung gegenüber den Opfern bewaffneter Konflikte und der humanitären Mission. Das Emblem signalisiert, daß die Tätigkeit allein zum Ziel hat, alle Opfer unabhängig von irgendeiner politischen Motivation und dabei allein von deren Bedürfnissen geleitet zu schützen und ihnen zu helfen. Dem IKRK seinerseits ist die Aufgabe übertragen und auf die es auch hinarbeitet, das humanitäre Völkerrecht zu implementieren, dessen einziges Ziel es ist, die Opfer aller Konflikte zu schützen und als neutraler Vermittler für humanitäre Belange zwischen den Kriegführenden zu handeln.

4. Diese Aktivitäten des Roten Kreuzes und im besonderen des IKRK sollten niemals politischen und/oder militärischen Erwägungen untergeordnet werden und unabhängig bleiben. Eine Politisierung der humanitären Hilfstätigkeit kann nur abträglich für die Opfer sein und sie zu Geiseln politischer Erwägungen machen.

5. Innerhalb dieser Parameter – Bewahrung der völligen Unabhängigkeit von Entscheidung und Tätigkeit werden – arbeiten das Rote Kreuz und speziell das IKRK mit Peace-keeping-Truppen häufig zusammen, um eine Komplementarität zu erreichen. Da militärische Operationen humanitäre Hilfstätigkeit beeinträchtigen können, finden schon in der Vorbereitungsphase von Peace-keeping-Operationen Konsultationen

in bezug auf das militärische Mandat statt, wenn das Ziel verfolgt wird, die Leistung humanitärer Hilfe zu erleichtern oder sicherzustellen, oder wenn humanitäre Belange auf dem Spiel stehen.

Während der aktuellen Operationen findet zum Teil täglich ein Informationsaustausch über die Ausübung der jeweiligen Mandate statt. Kommunikationsprobleme, die aus unterschiedlichen Konzeptionen und Fähigkeiten, verschiedenen Sprachen und Kulturen entstehen, können durch solche Kontakte überwunden werden. Letztlich kann die Ausbildung der Truppen im humanitären Völkerrecht dazu beitragen, die Beachtung dieser Regeln sicherzustellen, sobald es zu Feindseligkeiten kommt.

6. Kooperation und Komplementarität sind viel schwerer zu erreichen oder werden gar nicht gesucht, wenn Zwangselemente in sog. Peace-keeping-Operationen eingeschlossen sind oder sie dominieren. Die Sicherstellung der Leistung humanitärer Hilfe durch Gewalt fällt nicht in den Regelungsbereich des humanitären Völkerrechts. Außerdem lehnt es das Rote Kreuz ab, auf den Schutz durch bewaffnetes Geleit – einschließlich durch die Vereinten Nationen – zurückzugreifen. Humanitäres Tätigwerden kann parallel zu militärischem Tätigwerden erfolgen, aber es nicht ersetzen.

7. Eine Kooperation in solchen Situationen ist begrenzt: Wenn Peace-keeping-Truppen durch eine der Konfliktparteien als Feinde angesehen werden, riskieren all diejenigen, die unter derselben Flagge und demselben Emblem arbeiten – selbst ausführende Organisationen –, damit in Verbindung gebracht zu werden. Diese Beurteilung als abhängig und parteiell gefährdet die humanitäre Arbeit und die Sicherheit aller humanitären Helfer vor Ort.

Dasselbe gilt für die jüngsten Versuche einiger Regierungen, die bewaffnete militärische Verbände in Konfliktzonen ent-

senden, um rein humanitäre Arbeit zu leisten. Diese Vermengung der Aufgaben wird auch Risiken für regierungsamtliche Hilfsorganisationen, die unter nationaler Flagge operieren, schaffen.

8. Im Angesicht von Völkermord oder fortgesetztem und weitverbreitetem menschlichen Leid mag insbesondere in durch Chaos und Barbarei gekennzeichneten Situationen der Einsatz von militärischer Gewalt das letzte Mittel darstellen, um ein Minimum an Menschlichkeit zu garantieren. Humanitäres Völkerrecht schließt dies nicht aus, aber es kann nicht den Rückgriff auf Waffen propagieren, um zur Linderung desjenigen Leids beizutragen, zu dem gerade der Waffeneinsatz geführt hat.

9. Dasselbe gilt für das Rote Kreuz. Im Angesicht dieser Situationen, in denen die Bereitstellung von humanitärem Schutz und humanitärer Hilfe praktisch unmöglich ist, muß es zu politischem Tätigwerden aufrufen, das auch als letztes Mittel militärisches Tätigwerden einschließt. Humanitäre Hilfstätigkeit kann und sollte nicht politisches Tätigwerden ersetzen, um in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen „die Einhaltung“ des humanitären Völkerrechts „durchzusetzen“ und insbesondere schweren Verletzungen ein Ende zu bereiten oder – sogar noch weiter – den Frieden wiederherzustellen. Humanitäre Hilfstätigkeit ist niemals ein Ersatz für die politische Verantwortung der Staaten und sollte nicht ein Vorwand sein, um das Fehlen der Bereitschaft oder die Ineffizienz von politischem Tätigwerden zu verschleiern.

10. Selbst wenn die Anwendung von militärischer Gewalt das einzige Mittel darstellen mag, massiven Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein Ende zu setzen, muß sie die Ausnahme bleiben, wenn die Welt nicht in einen Teufelskreis verfallen soll. Sie kann keine normale Alternative weder zu der Autorität des humanitären Völkerrechts noch zu der Zustimmung der Parteien darstellen.

## Humanitäre Hilfe durch die Bundeswehr während eines bewaffneten Konflikts im Ausland

Willibald Hermsdörfer\*

### I. Humanitäre Hilfe als Auftrag der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat auch den Auftrag, humanitäre Hilfe zu leisten. Die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ vom 26. November 1992 und das „Weißbuch 1994“ stellen dazu sinngemäß übereinstimmend fest: „Mit der Teilnahme an internationalen Friedensmissionen sind teilweise neue Aufgaben entstanden. Das Einsatzspektrum der Bundeswehr wird auf der Grundlage der Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen von der humanitären Hilfe in Katastrophen- und Konfliktgebieten über die Beteiligung an Einsätzen zur Frie-

denssicherung bis hin zum Einsatz in der internationalen Krisenbewältigung reichen“<sup>1</sup>.

Die Bundeswehr hat 1991 mit der Hilfe für die kurdischen Flüchtlinge im Grenzgebiet zwischen dem Iran und der Türkei und der Minenräumaktion im Persischen Golf

\* Dr. jur. (Universität zu Köln), J.C.B. (Katholieke Universiteit Leuven). Der Verfasser ist Referent im Völkerrechtsreferat des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder. Der Beitrag ist meinen Schwiegereltern zum 40. Hochzeitstag am 24. Juli 1996 in Freude und Dankbarkeit gewidmet. „Eheu fugaces, Postume, Postume, labantur anni“ (Horaz, Oden 2, 14, 1 f.)

erstmalig humanitäre Hilfe in einem Krisengebiet geleistet. Das Jahr 1991 könnte somit als das Geburtsjahr der humanitären Hilfe im bewaffneten Konflikt durch die Bundeswehr bezeichnet werden<sup>2</sup>.

Die Bundesregierung hatte in ihrem ersten Bericht über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland für die Jahre 1965 bis 1977 noch erklärt, daß einer Verwendung von Flugzeugen der Bundeswehr „bei humanitären Maßnahmen in Ländern, die sich in einem bewaffneten Konflikt oder gar im Kriegszustand mit einem Nachbarstaat befinden“, zwingende außenpolitische Gründe entgegenstünden<sup>3</sup>.

## II. Zu den völkerrechtlichen Grundlagen

Streitkräfte sind zum Aufenthalt in fremden Staaten berechtigt, wenn entweder eine Zustimmung des Aufenthaltsstaats vorliegt oder bei fehlender Zustimmung das Völkerrecht ihren Aufenthalt zuläßt. Die Zustimmung eines Staates zum Aufenthalt fremder Streitkräfte auf seinem Staatsgebiet kann schon durch sein Hilfeersuchen zum Ausdruck gebracht werden. Die Einzelheiten des Aufenthalts bedürfen in der Regel einer Vereinbarung. Hierbei können sich die Parteien auch auf vorhandene Abkommen stützen.

### I. Genfer Abkommen

In einem internationalen und nationalen bewaffneten Konflikt dürfen unparteiische humanitäre Hilfsaktionen durch ausländische Hilfsorganisationen zugunsten der Zivilbevölkerung durchgeführt werden, wenn die betroffene Konfliktpartei zustimmt, so ausdrücklich für internationale bewaffnete Konflikte in Artikel 59 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 70 des I. Zusatzprotokolls und für nationale bewaffnete Konflikte in Artikel 18 des II. Zusatzprotokolls geregelt.

Im völkerrechtlichen Schrifttum wird die Frage diskutiert, ob die betreffende Konfliktpartei eine Zustimmungspflicht hat. Dies wird überwiegend für den Fall bejaht, daß die Versorgungslage der Bevölkerung unzureichend ist. In dieser Situation verenge sich das Handlungsspielraum der Konfliktpartei derart, daß nur die sofortige Zustimmung in Betracht komme<sup>4</sup>. Ob die Versorgungssituation unzureichend ist, ist in die Beurteilung der betreffenden Konfliktpartei gestellt. Sie ist verpflichtet, diese Beurteilung nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen, wobei ausschließlich die Interessen der Bevölkerung in dem jeweiligen Gebiet zu berücksichtigen sind. Die Vertreter einer Schutzmacht und die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) sind dazu berufen, die Konfliktpartei über die wahre Situation aufzuklären und sie auch über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten. Die Konfliktpartei dürfte nicht verpflichtet sein, jedwedes Angebot zur Hilfeleistung eines Drittstaats oder einer humanitären Organisation annehmen zu müssen. Ein Auswahlermessen bleibt ihr, solange die Hilfsangebote den Versorgungsbedarf übersteigen.

Das an einer Hilfsaktion beteiligte Personal ist zu schonen und zu schützen. Daß sich dieses Personal strikt auf seine Aufgaben zu beschränken und die Sicherheitsbedürfnisse des Aufenthaltsstaats zu berücksichtigen hat, versteht sich von selbst. Wird eine Hilfsaktion durch Vertreter einer Schutzmacht oder durch Delegierte des IKRK geleitet oder begleitet, dann stehen diese Personen im Genuß der Vorrechte und Immunitäten, welche einer Schutzmacht bzw. dem IKRK zustehen.

Der völkerrechtliche Status des übrigen Hilfspersonals steht nicht auf vertragsrechtlich gesicherten Füßen. Allein das Völkergewohnheitsrecht kann hier helfen. Es verpflichtet den Staat in bezug auf Ausländer, die sich auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten, zur Einhaltung des sog. fremdenrechtlichen Mindeststandards. Ein völkerrechtlicher Regelungsbedarf ist unabweislich<sup>5</sup>. Auf den Berufsstatus des Hilfspersonals kommt es nicht an. Auch Personen mit Soldatenstatus können an solchen Hilfsaktionen teilnehmen. Vorstellbar wäre sogar, daß geschlossene militärische Einheiten auf der Grundlage des Genfer Rechts zum Einsatz kommen; allerdings dürfen sie dann nur unbewaffnet tätig werden.

Der Artikel geht auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser auf der 5. Bad Teinacher Tagung im März 1995 gehalten hat (Tagungsbericht von *Knut Dörmann* in *HuV-I* 1995, S. 175-177). Die alljährliche Tagung wird gemeinsam organisiert vom Generalsekretariat und den Landesverbänden Baden und Baden-Württemberg des Deutschen Roten Kreuzes, dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum und dem Völkerrechtsreferat des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Tagung richtet sich vorrangig an die Rechtsberater, Rechtslehrer und Rechtsdozenten der Bundeswehr und die Konventionsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes. Darüber hinaus steht sie allen am Völkerrecht Interessierten offen.

- 1 Weißbuch 1994. Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr, herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung, Bonn 1994, Nr. 513 (ebenso Nr. 466, 470, 515-517); siehe auch: Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 26. November 1992, Nr. 37, 44.
- 2 *Horst Fischer*, Die zukünftige Funktion der Streitkräfte bei der humanitären Hilfe, in: *HuV-I* 1993, S. 132 f., spricht von „humanitären Bundeswehreinätzen der zweiten Generation“.
- 3 Vgl. den Bericht der Bundesregierung über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland von 1965 bis 1977, in: *Deutscher Bundestag*, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/2155 vom 3. Oktober 1978, S. 8 – Nr. B. II. 2. b) ce).
- 4 Siehe etwa: *Michael Bothe*, Rechtsprobleme humanitärer Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten, in: *Dieter Fleck* (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit *Michael Bothe*, *Kay Halbrunner* und *Knut Ipsen*, Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, Hamburg 1973 (Hansischer Gildenverlag *Joachim Heitmann*). Veröffentlichung des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Band 71, S. 24-80 (S. 47); *Michael Bothe*, in: *Michael Bothe/Karl Josef Partsch/Waldemar A. Solf*, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982 (Nijhoff), Article 70 (S. 434); *Hans-Peter Gasser*, in: *Dieter Fleck* (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, München 1994 (Beck), S. 215; *Michael A. Meyer*, *Development of the Law Governing Relief Operations*, in: *Michael A. Meyer* (Hrsg.), *Armed Conflict and the New Law. Aspects of the 1977 Geneva Protocols and the 1981 Weapons Convention*, London 1989 (British Institute of International and Comparative Law), S. 209-223 (214).
- 5 Ebenso *Knut Ipsen*, Neue Entwicklungen im humanitären Völkerrecht, in: *HuV-I* 1994, S. 112-118 (112).

## 2. Völkerrechtliche Abkommen über die gegenseitige Hilfe in Katastrophenfällen

Die völkerrechtlichen Abkommen über die gegenseitige Hilfe in Katastrophenfällen sollten im Zusammenhang mit der Beteiligung von Streitkräften an der humanitären Hilfe in bewaffneten Konflikt im Blickfeld bleiben. Die Anwendbarkeit dieser Abkommen im bewaffneten Konflikt steht nicht in Frage.

Die Bundesrepublik Deutschland hat völkervertragliche Absprachen mit einigen Staaten über die wechselseitige humanitäre Hilfe treffen können. „Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schwerer Unglücksfälle“ konnte Deutschland seit 1977 in zeitlicher Reihenfolge mit Frankreich<sup>6</sup>, Luxemburg<sup>7</sup>, Belgien<sup>8</sup>, der Schweiz<sup>9</sup>, Dänemark<sup>10</sup>, Österreich<sup>11</sup>, Rußland<sup>12</sup> und Litauen<sup>13</sup> schließen sowie ratifizieren. Ein Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden wurde am 7. Juni 1988 unterzeichnet, ist aber noch nicht ratifiziert<sup>14</sup>.

Die Hilfeleistungsabkommen fördern die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, Ermöglichung des teilweisen oder vollständigen Verzichts auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung der Zusammenarbeit in der Praxis und des Informationsaustauschs über Gefahren.

Die mit Bulgarien<sup>15</sup>, Ungarn<sup>16</sup>, der ehemaligen Tschechoslowakei<sup>17</sup> und Rumänien<sup>18</sup> 1991 und 1992 abgeschlossenen „Abkommen über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft“ enthalten u.a. Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Das „Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine vom 14. Juni 1994“<sup>19</sup> spricht nicht von gegenseitiger Hilfe, sondern nur von der Zusammenarbeit in der Form von Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle.

## 3. Beschluß des VN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII der VN-Charta

Friedensmissionen der Vereinten Nationen haben einen Funktionswandel erlebt. Hinzugekommen ist neben der Demokratisierungsaufgabe wie in Haiti<sup>20</sup> oder der Konfliktprävention wie seit Dezember 1992 in Makedonien<sup>21</sup> der Schutz humanitärer Hilfe. Der Sicherheitsrat hat von 1990 bis 1994 in 59 Resolutionen die humanitäre Hilfe zum Gegenstand seiner Resolutionen gemacht<sup>22</sup>.

Der Sicherheitsrat machte seit 1991 in mehreren Fällen, in denen er die Voraussetzungen des Artikels 39 der VN-Charta

für gegeben erachtete, von der Möglichkeit Gebrauch, Mitgliedstaaten, die sich hierzu bereiterklärt hatten, zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen aus humanitären Gründen zu ermächtigen.

Die Vereinten Nationen legitimierten erstmals mit Sicherheitsrats-Resolution 688 vom 5. April 1991<sup>23</sup> eine humanitäre Schutzmaßnahme, als sie im unmittelbaren Anschluß an den 2. Golfkrieg im Frühjahr 1991 der Errichtung einer Schutzzone für die Kurden im Nordirak durch westliche Staaten zustimmten.

In der Resolution 794 vom 3. Dezember 1992<sup>24</sup> erteilte der Sicherheitsrat den Mitgliedstaaten das Mandat, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia auch mit militärischen Mitteln sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat beschloß durch Resolution 836 vom 4. Juni 1993<sup>25</sup>, daß zusätzlich 7.500 Blauhelme die Einrichtung von sechs Schutzzonen für die etwa 1,2 Millionen bosnischen Moslems in Bosnien-Herzegowina überwachend und gegebenenfalls durch NATO-Luftunterstützung schützen sollten.

Am 17. Mai 1994 faßte der Sicherheitsrat mit Resolution 918 den Beschluß<sup>26</sup>, eine 5.500 Mann starke humanitäre Schutztruppe nach Ruanda zu entsenden.

- 6 Abkommen vom 3. Februar 1977, in: BGBl. 1980, II, S. 33.
- 7 Abkommen vom 2. März 1978, in: BGBl. 1981, II, S. 445.
- 8 Abkommen vom 6. November 1980, in: BGBl. 1982, II, S. 1006.
- 9 Abkommen vom 28. November 1984, in: BGBl. 1987, II, S. 74.
- 10 Abkommen vom 16. Mai 1985, in: BGBl. 1988, II, S. 286.
- 11 Abkommen vom 23. Dezember 1988, in: BGBl. 1992, II, S. 206.
- 12 Abkommen vom 16. Dezember 1992, in: BGBl. 1994, II, S. 3542.  
– Am 16. Oktober 1990 hatte Deutschland ein Hilfeleistungsabkommen mit der damaligen Sowjetunion unterzeichnet. Mit der Russischen Föderation wurde das Abkommen dann nachverhandelt.
- 13 Abkommen vom 15. März 1994, in: BGBl. 1996, II, S. 27.
- 14 Gesetzentwurf der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/758 vom 14. Juni 1991; Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/1688 vom 2. Dezember 1991; Beschluß des Bundesrats, in: Bundesrat, Drucksache 760/91 vom 19. Dezember 1991.
- 15 Abkommen vom 9. Oktober 1991, in: BGBl. 1992, II, S. 558, hier: Artikel 27.
- 16 Abkommen vom 6. Februar 1992, in: BGBl. 1992, II, S. 474, hier: Artikel 17.
- 17 Abkommen vom 27. Februar 1992, in: BGBl. 1992, II, S. 462, hier: Artikel 17 Absatz 4. Das Abkommen gilt im Verhältnis zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik fort, vgl. BGBl. 1993, II, S. 762.
- 18 Abkommen vom 21. April 1992, in: BGBl. 1993, II, S. 1774, hier: Artikel 30.
- 19 Bundesrats-Drucksache 536/95 vom 1. September 1995 (Gesetzentwurf der Bundesregierung).
- 20 SR-Resolution 940 vom 31. Juli 1994, abgedruckt in: Vereinte Nationen 1994, S. 195.
- 21 SR-Resolution 795 vom 11. Dezember 1992, abgedruckt in: Europa-Archiv 1993, S. D 153 f.
- 22 Siehe hierzu: *Brigitte Reschke*, Humanitarian Assistance and Disaster Preparedness: A Matter for the Security Council?, Bochum o.J. (Institute for International Law of Peace and Armed Conflict).
- 23 Abgedruckt in: Vereinte Nationen 1991, S. 77.
- 24 Abgedruckt in: Vereinte Nationen 1993, S. 65 f.
- 25 Abgedruckt in: Vereinte Nationen 1993, S. 156 f.
- 26 Abgedruckt in: Vereinte Nationen 1994, S. 151 f.

#### 4. Humanitäre Intervention<sup>27</sup>

Auch im Wege einer humanitären Intervention kann humanitäre Hilfe gegen den Willen eines Staates ins Land gebracht werden. Der Begriff Intervention bezeichnet im Völkerrecht den Eingriff in die Angelegenheiten eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung. Eine allgemeine Intervention ist unzulässig. Sie verstößt gegen das Interventionsverbot aus Artikel 2 Ziffer 7 der VN-Charta und, soweit sie sich der Androhung oder Anwendung bewaffneter Gewalt bedient, gegen das Gewaltverbot aus Artikel 2 Ziffer 4 der VN-Charta. Anderes kann hingegen für die sog. „humanitäre Intervention“ gelten. Die humanitäre Intervention dient grundsätzlich dazu, schwere Verletzungen der Menschenrechte in fremden Staaten zu verhindern. Hier sei an die Rede des Außenministers Dr. Kinkel auf der Tagung für europäische Sicherheitspolitik in München am 5. Februar 1995 erinnert. Der Minister wörtlich: „Menschenrechte sind heute keine innere Angelegenheit mehr!“<sup>28</sup>.

Aus systematischen Gründen sollte zwischen drei verschiedenen Arten der humanitären Intervention unterschieden werden: die humanitäre Intervention auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die humanitäre Intervention, die einzelne Staaten ohne ein Mandat der Vereinten Nationen durchführen, um an Leib und Leben bedrohte eigene Staatsangehörige in dritten Staaten zu retten, und die humanitäre Intervention, die einzelne Staaten ohne ein Mandat der Vereinten Nationen durchführen, um schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten in dritten Staaten zu verhindern. Über diese Unterscheidung dürfte Einvernehmen herrschen, wengleich die Bezeichnung dieser Fallgruppen variiert. Die begriffliche Einordnung in kollektive Sicherung, humanitäre Rettung und humanitäre Intervention<sup>29</sup> verdient Beachtung.

Es ist davon auszugehen, daß die Rettung eigener Staatsangehöriger gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt ist. Die Zulässigkeit sollte allerdings nicht auf das Recht zur Selbstverteidigung aus Artikel 51 der VN-Charta gestützt werden, da eine solche Begründung den weiterbreiteten Mißbrauch des Selbstverteidigungsrechts im internationalen System ungewollt unterstützen könnte. Da nach anerkannter Auffassung das Gewaltverbot nicht lückenlos bewaffnete Gewalt verbietet, sollte vielmehr davon ausgegangen werden, daß der Zulässigkeit ein gewohnheitsrechtlicher Ausnahmetatbestand vom Gewaltverbot zur Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland zugrundeliegt. Voraussetzung einer rechtmäßigen Wahrnehmung ist allerdings, daß Leib und Leben der eigenen Staatsangehörigen aktuell und massiv gefährdet sind, daß die fremde Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, daß friedliche Streitbelegungsmittel keinen Erfolg versprechen und daß der Einsatz bewaffneter Gewalt nicht unverhältnismäßig in die geschützten Rechtsgüter des Drittstaats eingreift.

Das Europäische Parlament hat im Januar 1994 eine Entschließung verabschiedet, in der es sich unter bestimmten engen Voraussetzungen für das Recht auf humanitäre Intervention ausgesprochen hat<sup>30</sup>.

Die Intervention gegenüber einem anderen Staat ohne dessen Einwilligung und ohne ein Mandat der Vereinten Nationen mit bewaffneter Gewalt, weil ein wesentlicher Teil der Bevölkerung von Tod oder Leid in hohem Maße bedroht ist, ist nicht zulässig. Allerdings sind in der Staatenpraxis deutliche Entwicklungen sichtbar, die in engen Grenzen zu einer Zulässigkeit einer solchen Intervention führen können. Insoweit wäre es nach Abwägung aller außenpolitischen und rechtspolitischen Gesichtspunkte denkbar, an einem rechtsbildenden Prozeß zur Festlegung eines einzelstaatlichen Interventionsrechts gestaltend mitzuwirken.

### III. Zur verfassungsrechtlichen Grundlage

Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung findet grundsätzlich in Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes ihre verfassungsrechtliche Stütze. Die Norm stellt fest: „Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes“. Die humanitäre Hilfe im Ausland ist ein Teil der Auslandsbeziehungen Deutschlands. Die Bundesregierung hat dies in ihrem vorletzten Bericht zur deutschen humanitären Aus-

- 27 Zu den rechtlichen Aspekten siehe aus dem jüngeren Schrifttum u.a.: Ulrich Beyerlin, Humanitarian intervention, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, 12 Bände, Amsterdam u.a. 1981-1990, Band 3, S. 211-215; Dieter Blumewitz, Die humanitäre Intervention, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 47/94, 25. November 1994, S. 3-10; Jürgen Dedring, Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention. Der Nothilfekordinator der UN vor wachsenden Herausforderungen, in: *Vereinte Nationen* 1993, S. 51-56; Hans-Georg Franke, Schutz von deutschen Staatsbürgern im Ausland durch die Bundeswehr?, in: *NZWehr* 1996, S. 189-200; Christopher Greenwood, Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?, in: *Europa-Archiv* 1993, S. 93-106; Josef Isensee, Welpolizei für Menschenrechte. Zur Wiederkehr der humanitären Intervention, in: *JZ* 1995, S. 421-430; Guenter Lewy, The Case for Humanitarian Intervention, in: *Orbis* 37, Fall 1993, 4, S. 621-632; Thilo Marauhn, Humanitär motivierte militärische Aktionen?, in: *HuV-I* 1993, S. 20-24; Volker Matthies (Hrsg.), *Frieden durch Einmischung? Der Schrecken des Krieges und die (Ohn)Macht der internationalen Gemeinschaft*, Bonn 1993 (Dietz); Jacques Mourgeon, L'intervention internationale à titre humanitaire, in: *Journal du Droit International* 1994, S. 643-652; Alexander Pauer, Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte, Basel 1985 (Juristische Fakultät der Universität Basel), *Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen*, Band 37; Adam Roberts, *Humanitarian war: military intervention and human rights*, in: *International Affairs* 69, 1993, 3, S. 429-449 = *HuV-I* 1993, S. 147-155; Thomas G. Weiss/Kurt M. Campbell, *Military humanitarianism*, in: *Survival* 1991, 5, S. 451-465. Zu den ethischen Aspekten siehe: Heinz Gerhard Justenhoven, *Ethische Anfragen an die „Humanitäre Intervention“*, in: *Militärseelsorge* 36, 1994, 1, S. 29-34; Hans-Richard Reuter, *Militärinterventionen aus humanitären Gründen?*, in: *Beiträge aus der evangelischen Militärseelsorge* 1194, S. 43-58; Philipp Schmitz, „Humanitäre Intervention“. Ethische Aspekte eines Problemfeldes, in: *Militärseelsorge* 36, 1994, 1, S. 12-28.
- 28 Abgedruckt in: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* (Hrsg.), *Bulletin*, Nr. 12 vom 16. Februar 1995, S. 96-98 (97).
- 29 So Horst Fischer, *Der Schutz von Menschen im Krieg*, *Humanitäres Völkerrecht und Humanitäre Intervention*, in: *Mathias*, a.a.O. (Fn. 27), S. 87-103 (97 f.).
- 30 Siehe die Unterrichtung durch das Europäische Parlament „Entschließung zum Recht auf Intervention aus humanitären Gründen“, in: *Deutscher Bundestag*, 12. Wahlperiode, *Drucksache* 12/7513 vom 10. Mai 1994.

landshilfe wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Die humanitäre Hilfe im Ausland ist in den Zusammenhang der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet. Sie dient damit auch der Pflege unserer freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Völkern und ist Ausdruck spontaner Solidarität der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland mit der von einer Notlage betroffenen Bevölkerung eines anderen Staates“<sup>31</sup>. Das Tätigwerden der Bundeswehr im Rahmen der humanitären Hilfe im Ausland bedarf für sich genommen nicht der vorherigen oder nachträglichen konstitutiven Zustimmung des Bundestags. Etwas anderes gilt aber nach der wegweisenden Entscheidung des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994<sup>32</sup> dann, wenn die Streitkräfte in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind. Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, für einen solchen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestags einzuholen.

#### IV. Zur Immunität der hilfeleistenden Streitkräfte im Aufenthaltsstaat

Die Soldaten und Zivilbediensteten der Streitkräfte, die im Aufenthaltsstaat mit dessen Zustimmung humanitäre Hilfe leisten oder an einer Friedensoperation der Vereinten Nationen im Aufenthaltsstaat teilnehmen, genießen Immunität. Als Rechtsquellen der Immunität kommen in diesen Fällen in Betracht: Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, eine Vereinbarung zwischen dem hilfeleistenden Staat bzw. bei einer VN-Friedensmission den Vereinten Nationen und dem Aufenthaltsstaat über die Immunität oder die völkergewohnheitsrechtliche Norm, daß Streitkräfte als Teil der exekutiven Staatsgewalt, wenn sie sich im Aufenthaltsstaat mit dessen Zustimmung aufhalten, von der dortigen Hoheitsgewalt hinsichtlich ihrer Aufgaben ausgenommen sind.

Für die Friedensoperation UNSCOM im Irak (seit 1991) haben der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der irakische Außenminister in einem Briefwechsel vereinbart, daß die Sonderkommission und ihre Mitarbeiter dieselben Vorrechte und Immunitäten genießen, die den Bediensteten der Vereinten Nationen in allen Mitgliedstaaten der Organisation zustehen<sup>33</sup>. Auf Grund einer Absprache der Bundesregierung mit den Vereinten Nationen hatten alle deutschen Teilnehmer den Status von Sachverständigen, sog. „expert on mission“, gemäß Artikel VI des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>34</sup>.

Das „Status-of-Forces-Agreement“ (SOFA) zwischen den Vereinten Nationen und dem Obersten Nationalrat Kambodschas, das dem „Muster-Sofa“ der Vereinten Nationen von 1990 folgte, legte die Immunität der Angehörigen der Friedensmission UNTAC (1992/1993) gestuft fest: Grundsätzlich genossen alle Mitglieder Immunität vor jeglichem Rechtsverfahren in bezug auf das gesprochene oder geschriebene Wort sowie alle Handlungen, die sie in offizieller Eigenschaft vornahmen. Für das militärische Personal galt

darüber hinaus die Regelung, daß es für alle in Kambodscha begangenen Straftaten ausschließlich der nationalen Gerichtsbarkeit des Entsendestaats unterstand. Für das zivile Personal der nationalen Kontingente galt (dem deutschen Kontingent gehörten über die gesamte Einsatzzeit 17 Zivilbedienstete an), daß der VN-Vertreter vor Ort zu entscheiden hatte, ob ein Gerichtsverfahren vor einem kambodschanischen Gericht durchzuführen war.

Zwischen den Vereinten Nationen und Somalia konnte angesichts der zusammengebrochenen Regierungsgewalt kein Stationierungsabkommen abgeschlossen werden, das die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der VN-Kontingente der Friedensoperationen UNOSOM (1992/1993) und UNOSOM-II (1993 bis 1995) im einzelnen hätte regeln können. Allen Mitgliedern von UNOSOM und UNOSOM-II stand jedoch im Rahmen ihres Mandats im Aufenthaltsstaat die auf Völkergewohnheitsrecht beruhende funktionelle Immunität zu. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 767 vom 27. Juli 1992<sup>35</sup> in diesem Sinne festgestellt, „daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen und alle im Auftrag der Vereinten Nationen in Somalia tätigen Sachverständigen die in dem Übereinkommen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen und daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia gehalten sind, ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle erforderlichen Erleichterungen zu gewähren“.

#### V. Zur Sicherheit der hilfeleistenden Streitkräfte im Aufenthaltsstaat

Im Grundsatz ist der hilfesuchende Staat für die Sicherheit des Personals und Materials der hilfeleistenden Streitkräfte

- 31 Bericht der Bundesregierung über die deutsche Humanitäre Hilfe im Ausland 1986 bis 1989, in: Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/7508 vom 27. Juni 1990, S. 4.
- 32 BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93, in: DVBl. 1994, S. 999-1012 = DÖV 1994, S. 824-829 = NZWehr 1994, S. 202-210. Siehe dazu die Erklärung der Bundesregierung, abgegeben vom Bundesminister des Auswärtigen in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juli 1994, abgedruckt in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin, Nr. 70 vom 26. Juli 1994, S. 657-659. Von den rechtlichen Stellungnahmen zum Urteil siehe: Dieter Blumenwitz, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des BVerfG vom 12. Juli 1994, in: BayVBl. 1994, S. 641-646, 678-683; Klaus Dau, Parlamentsheer unter dem Mandat der Vereinten Nationen, Anmerkungen zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zu den Auslandsverwendungen deutscher Streitkräfte, in: NZWehr 1994, S. 177-184; Georg Nolte, Bundeswehreinätze in kollektiven Sicherheitssystemen. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, in: ZaöRV 1994, S. 652-685; Götz Schulz, Deutsche Streitkräfte im Ausland. Zugleich Besprechungsaufsatz zum Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994, in: JR 1995, S. 98-102.
- 33 Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste zu „Bundeswehrrührschräuber im Irak“, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/1102 vom 3. September 1991, S. 2.
- 34 Vgl. Deutscher Bundestag, a.a.O. (Fn. 33), Drucksache 12/1102 vom 3. September 1991, S. 3. Deutschland nahm an UNSCOM von August 1991 bis zum 29. August 1996 teil.
- 35 Abgedruckt in: Vereinte Nationen 1993, S. 63 f.

verantwortlich. Da die Inspektionen im Rahmen von UNSCOM in Kooperation mit den irakischen Behörden stattfinden, ist mit einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht zu rechnen. Die Inspektionsteams sind deshalb unbewaffnet. Für ihre Sicherheit sorgt die irakische Regierung.<sup>36</sup>

In Absprache mit dem hilfesuchenden Staat dürfen Waffen zur Selbstverteidigung mitgeführt und eingesetzt werden. So enthielten die „Guidelines for Governments Contributing Troops to UNTAC“<sup>37</sup> und das zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha geschlossene „Status-of-Forces Agreement“<sup>38</sup> die Erlaubnis zum Tragen von Waffen. Da sich die Absicherung des auf dem Gelände des deutschen Hospitals in Phnom Penh gelagerten Materials durch Wachzüge anderer Nationen als unzureichend erwies, wurde bewaffnetes deutsches Personal mit Wachaufgaben auf dem Hospitalgelände betraut.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten

Nationen und beigemietetem Personal<sup>39</sup>, das Deutschland als einer der ersten Staaten am 1. Februar 1995 gezeichnet und am 22. April ratifiziert hat, wird für Friedensmissionen der Vereinten Nationen eine seit langem als regelungsbedürftig erkannte Lücke schließen. Das Übereinkommen tritt nach seinem Art. 27 30 Tage nach Hinterlegung von 22 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim VN-Generalsekretär in Kraft. Bisher haben elf Staaten entsprechende Urkunden hinterlegt.<sup>40</sup>

36 Vgl. Deutscher Bundestag, a.a.O. (Fn. 33), Drucksache 12/1102 vom 3. September 1991, S. 5.

37 Nr. 12 der Guidelines.

38 Nr. 34 des Agreement.

39 Gesetz vom 5. Februar 1997, II, S. 230-241, Denkschrift in: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/2837 vom 2. November 1995.

40 Mit Stand 6. Mai 1997: Argentinien, Dänemark, Deutschland, Japan, Norwegen, Panama, Singapur, Slowakei, Schweden, Ukraine, Usbekistan.

## Der aktuelle Fall: Humanitäre Katastrophe in Zaire – ist die Völkergemeinschaft zum Einschreiten verpflichtet?

Gregor Schotten\*

„Nous savons ce qui se passe, nous attendons le pire et nous ne faisons rien; nous pratiquons le voyeurisme humanitaire.“

(Bernard Kouchner, Vorsitzender der Kommission Kooperation und Entwicklung des Europäischen Parlaments anlässlich der Lage in Zaire im November/Dezember 1996)<sup>1</sup>

### I. Tatsächliches Geschehen

Nachdem im November/Dezember vergangenen Jahres ca. 600.000 Flüchtlinge unter dramatischen Umständen aus dem Osten Zaires in ihre ruandische Heimat zurückgekehrt sind, erschüttert ein neuerlicher Flüchtlingsstrom den Südosten Zaires.<sup>2</sup> Angesichts der erfolgreichen Offensive der Rebellen der Allianz der Demokratischen Kräfte wurden die meisten Flüchtlingslager gewaltsam aufgelöst. Ca. 500.000-800.000 Flüchtlinge, zumeist Hutus, irren ziellos in den Wäldern und Bergen im Osten umher. Dabei sind sie sowohl den Übergriffen der sich zurückziehenden Regierungstruppen ausgesetzt als auch den Vergeltungsmaßnahmen der rasch vorrückenden Rebellen. Letztere, die hauptsächlich dem Tutsi-Stamm angehören, betrachten diese Hutu-Flüchtlinge als mitverantwortlich für den Genozid in Ruanda 1994.<sup>3</sup> Unabhängige zairische Menschenrechtsorganisationen berichten bereits von Massengräbern im Osten des Landes und werfen Rebellenführer Laurent Désiré Kabila vor, Völkermord zu betreiben.<sup>4</sup>

Von der UNO und Südafrika initiierte Gespräche der Konfliktparteien untereinander haben zwar eine gewisse Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten erkennen lassen, die

Kampfhandlungen und vor allem das neuerliche Flüchtlingsdrama aber keinesfalls abgeschwächt.

Die französische Regierung wirft der Staatengemeinschaft inzwischen Untätigkeit vor und spricht von einer „Verschwörung des Schweigens“.<sup>5</sup> Nach Einschätzung von Vertretern des Roten Kreuzes in Kinshasa müßten für die Flüchtlinge dringend Sicherheitszonen eingerichtet werden, um deren dramatische Lage zu verbessern.<sup>6</sup> Auch der Erzbischof der kürzlich von Rebellen eroberten Provinzhauptstadt Kisangani hat die Bildung einer internationalen Eingreiftruppe gefordert. Diese könne zur Beendigung des Bürgerkrieges beitragen und eine sichere Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat gewährleisten.<sup>7</sup>

Die UNO versucht indes, die Rebellen zur Annahme eines Fünf-Punkte-Friedensplanes zu bewegen. Die Aufstellung einer multinationalen Friedenstruppe, die noch im November geplant war und deren Entsendung dann aufgrund der Einschätzung, die meisten Flüchtlinge wären bereits in ihre Heimat zurückgekehrt, nicht mehr stattfand, ist (noch) nicht geplant.

\* Gregor Schotten ist Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum.

1 Tribune pour L'Europe Nr. 11 1996, S. 1.

2 FAZ vom 26. Februar 1997; vom 28. Februar 1997; vom 3. März 1997; vom 4. März 1997; Time Magazine Nr. 7 1997, S. 50 ff.; L'Express vom 27. Februar 1997, S. 78 ff.

3 FAZ vom 11. März 1997.

4 FAZ vom 15. März 1997.

5 FAZ vom 15. März 1997.

6 FAZ vom 12. März 1997.

7 FAZ vom 4. März 1997.

## II. Völkerrechtliche Fragestellung

Mit Ende des kalten Krieges hat das Engagement der UNO in den aktuellen Krisenherden der Welt schlagartig zugenommen. Interventionen wurden erstmalig auch aus humanitären Gründen unternommen. Die Einsätze zum Schutz der Kurden im Nordirak, die in Somalia, im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda haben erste Ansätze einer neuen Praxis des Sicherheitsrates in diese Richtung aufgezeigt.

Für die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder stellt sich künftig die Frage, inwieweit die neu begonnene Praxis fortgesetzt werden soll. Eine Weiterentwicklung könnte dahin führen, daß neben ein Recht einzuschreiten („*droit d'ingérence*“) die Pflicht träte, in bestimmten Fällen tätig zu werden („*devoir d'ingérence*“). Die Ständige Vertreterin Kanadas bei den Vereinten Nationen *Louise Fréchette* umriß diese Problematik 1993 wie folgt:

*„Der Druck, den man in der UNO spürt, geht in die Richtung mehr, nicht weniger Intervention, und die Debatte mag sich in Zukunft weniger um die Frage drehen, ob die UNO das Recht zur Intervention hat, sondern vielmehr, ob sie die Pflicht hat.“<sup>8</sup>*

Angesichts der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe in Zaire und des Zögerns der Weltorganisation stellt sich damit die Frage, ob das Völkerrecht die Vereinten Nationen zum Tätigwerden verpflichtet. Dabei soll unter „Tätigwerden“ oder „Einschreiten“ jeweils eine militärische Operation zur Schaffung humanitärer Korridore, wie dies aktuell gefordert wird, verstanden werden, die als VN-Operation oder als Staatenoperation mit Ermächtigung der VN durchgeführt wird. Diese hypothetische Operation würde den Operationen *Restore Hope* in Somalia und *Türkis* in Ruanda nahekommen.

## III. Völkerrechtliche Beurteilung

### 1. Problemstellung

Die Fragestellung ist zunächst anhand der VN-Charta (SVN) und der Praxis des Sicherheitsrates (SR) zu untersuchen. Dabei konzentriert sich die Betrachtung der Praxis des SR auf die Frage, ob sich angesichts der Haltung der Weltgemeinschaft in den jüngsten Konflikten eine völkergewohnheitsrechtliche Norm mit dem Inhalt einer Verpflichtung zum Einschreiten herausgebildet hat. Anschließend werden das Institut des völkerrechtlichen Notstandes und menschenrechtliche Normen auf mögliche Verpflichtungstatbestände hinterfragt.

### 2. Mögliche Verpflichtungsgründe

#### a) Recht der Vereinten Nationen

##### aa) VN-Charta

Die VN-Charta überträgt in Art. 24 Abs. 1 dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens. Die Befugnis, militärische Maßnahmen zu veranlassen,

setzt die Feststellung einer Angriffshandlung, eines Bruches oder einer Bedrohung des Friedens gemäß Art. 39 SVN durch den Sicherheitsrat voraus. Der Sicherheitsrat hat damit die Möglichkeit und das Recht, auch Interventionen aus humanitären Gründen zu veranlassen. Voraussetzung ist allerdings die Qualifizierung der jeweiligen Lage als Bedrohung des Friedens i.S.v. Art. 39 SVN. Aus dem Recht einzuschreiten müßte aber auch die Pflicht einzuschreiten folgen.

Auf den ersten Blick könnte sich eine derartige Pflicht aus der Formulierung „*Hauptverantwortung für den Weltfrieden*“ in Art. 24 SVN ableiten. Dann müßte man den Begriff „*Hauptverantwortung*“ im Sinne einer Verpflichtung aufnehmen. Der Begriff könnte jedoch auch dahingehend verstanden werden, daß Kompetenzen zugewiesen werden. Dafür spricht, daß ansonsten die Formulierung „*Verantwortung für den Weltfrieden*“ gereicht hätte. Letztere Auslegung wird von der Entstehungsgeschichte gestützt. Die Norm sollte der Kompetenzabgrenzung gegenüber der Generalversammlung dienen. Dem Sicherheitsrat sollte die vorrangige Befähigungskompetenz im Bereich der Friedenssicherung eingeräumt werden.<sup>9</sup> Als Ermächtigungsgrundlage für militärische Operationen reicht Art. 24 SVN deshalb nicht aus. Hierzu erforderlich ist die Feststellung des Sicherheitsrats nach Art. 39 SVN. Diese Feststellung liegt im Ermessen des Sicherheitsrats.<sup>10</sup> An dieser Stelle wird der Charakter des Sicherheitsrats als primär politisches Organ besonders deutlich. Die Entscheidung, ob eine Feststellung getroffen wird und gegebenenfalls welche Feststellung zu treffen ist, ist ein politischer Entscheidungsfindungsprozeß.<sup>11</sup> Eine Eingriffspflicht würde eine Art „*Ermessensreduzierung auf Null*“ bei der Feststellung im Rahmen des Art. 39 SVN voraussetzen. Eine derartige Eingrenzung ist jedoch bei einem politischen Ermessen nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird daher auch die Formulierung „*freies Belieben*“ oder „*politisches Belieben*“ des Sicherheitsrats verwandt, da deutlich werden soll, daß das Ermessen des Sicherheitsrats nicht begrenzt ist.<sup>12</sup> Daraus erklärt sich, daß der Sicherheitsrat bisher nur in bestimmten Fällen tätig wurde und in anderen vergleichbaren Fällen nicht. Aus den Normen der Charta ergibt sich damit keine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden.

#### bb) Praxis des Sicherheitsrats

Möglicherweise lassen sich der neueren Praxis des Sicherheitsrats Anhaltspunkte entnehmen, die auf die Herausbildung einer neuen gewohnheitsrechtlichen Norm mit dem Inhalt einer „*Einschreitensverpflichtung*“ hindeuten. In einem

8. Zit. bei Th. G. Weiss, *Humanitäre Intervention*, in: T. Diehl/F. Nußcheler, *Der neue Interventionismus*, Bonn 1996, S. 72.

9. J. Delbrück, in: B. Simma (Hrsg.), *Charta der Vereinten Nationen. Kommentar*, München 1991, Art. 24, Rdn. 1-4; H. Gading, *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?*, Berlin 1996, S. 45.

10. J. A. Frowein, in: B. Simma, a.a.O. (Fn. 9), Art. 39, Rn. 4.

11. J. A. Frowein, in: B. Simma, a.a.O. (Fn. 9), Art. 39, Rn. 4.

12. So z.B. bei H. Gading, a.a.O. (Fn. 9), S. 42, Fn. 2.

zweiten Schritt wird zu erörtern sein, ob der Sicherheitsrat nicht – auch unabhängig vom Bestehen einer gewohnheitsrechtlichen Norm – verpflichtet ist, gleiche Fälle gleich zu behandeln („*Treating like cases alike*“).

### (1) Die neuere Praxis des Sicherheitsrats im Hinblick auf eine Verpflichtung zum Einschreiten

In den letzten Jahren hat der Begriff der Friedensbedrohung in Art. 39 SVN eine Weiterentwicklung durch den Sicherheitsrat erfahren.<sup>13</sup> Beginnend mit Resolution 688 (1991) zur Lage der Kurden im Nordirak wurden erstmalig auch Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates, die zu grenzüberschreitenden Flüchtlingsströmen führen, als Bedrohung für den Frieden qualifiziert. Mit Resolution 794 (1993) betreffend Somalia hat der Sicherheitsrat dann auch, ohne das Erfordernis einer Grenzüberschreitung aufrechtzuerhalten, massive Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung eingeordnet. Diese Praxis hat sich dann in Resolution 929 (1994) angesichts einer Katastrophe ähnlichen Ausmaßes in Ruanda verfestigt. Zuletzt hat der Sicherheitsrat in Resolution 1080 (1996) betreffend das Flüchtlingsdrama an der Grenze Zaires zu Ruanda festgestellt, „*that the present situation in Eastern Zaire constitutes a threat to international peace and security in the region*“.

Man kann damit von einer hinreichend gefestigten Praxis des Sicherheitsrats, humanitäre Notlagen unter den Begriff der Friedensbedrohung i.S.v. Art. 39 SVN zu subsumieren, sprechen. Welche Folgerungen sind daraus für die Ausgangsfrage zu ziehen? Zunächst stützt diese Praxis ein Recht, aus humanitären Gründen einzuschreiten. Fraglich ist, ob dieser neuen Praxis des Sicherheitsrats auch Hinweise auf eine Pflicht, einschreiten zu müssen, entnommen werden können.

Hierfür könnten entsprechende Formulierungen in den betreffenden Resolutionen sprechen. Resolution 794 (1992) bezeichnet die Lage in Somalia als „*requiring an immediate and exceptional response*“. Ähnlich fordert Resolution 929 (1994) für Ruanda „*an urgent response by the international community*“. In eine ganz ähnliche Richtung geht auch die Formulierung in der Zaire-Resolution 1080 (1996): „*The current situation in Eastern Zaire demands an urgent response by the international community*“.

Diese Formulierungen gehen über eine Haltung, die nur auf ein Recht einzuschreiten hindeutet, hinaus. Trotzdem begegnet die Schlußfolgerung, aus diesen Äußerungen des Sicherheitsrats auf eine Pflicht zum Einschreiten, im Sinne einer neuen gewohnheitsrechtlichen Norm, schließen zu können, Bedenken. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die VN zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch über keine eigene, dauernd verfügbare Truppe, wie sie etwa Art. 43 SVN vorsieht, verfügen. Einsätze sind nur mit nationalen, dafür eigens bereitgestellten Kontingenten durchführbar. Die genannten Formulierungen haben deshalb durchaus auch politischen Charakter. Die Mitgliedsstaaten sollen mit den Resolutionen aufgefordert werden, Kontingente bereitzustellen. Deshalb müs-

sen diese Formulierungen nicht zwangsläufig den Ausdruck einer juristischen Verpflichtung widerspiegeln.<sup>14</sup>

Aus der Tatsache, daß Einsätze der VN von der Partizipation der Mitgliedsstaaten abhängen, ergibt sich weiterhin, daß eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Tätigwerden sich auch in der Staatenpraxis der Kontingent stellenden Staaten herauskristallisieren lassen müßte.

Zur Haltung der Staaten sollen an dieser Stelle nur einige besonders wichtige und exemplarische Aspekte aufgegriffen werden: Das Einschreiten in interne Konflikte aus humanitären Gründen wurde von den Staaten zwar akzeptiert, aber vor allem aufgrund der Erfahrungen in Somalia nicht weiter forciert. Besonders die USA betrachteten Somalia als eine Operation, die sich so nicht wiederholen dürfe.<sup>15</sup> Künftiges amerikanisches Engagement wird in der vielbeachteten „*Presidential Decision Directive 25*“ vom 3. Mai 1994<sup>16</sup> an eng umrissene und subjektive Kriterien gebunden.<sup>17</sup> Hierbei fällt auf, daß an keiner Stelle von einer Verpflichtung zum Einschreiten die Rede ist. Wann eingeschritten wird, richtet sich nach machtpolitischen, hegemonialen, militärischen und demoskopischen Erwägungen.

Daß andere Staaten sich von ähnlichen Zielvorstellungen leiten lassen, zeigt sich aktuell am Bürgerkrieg in Zaire. Stellungnahmen, die auf eine Verpflichtung zum aktiven Einschreiten hindeuten, fehlen. Nicht umsonst fiel der Terminus „*Verschöpfung des Schweigens*“ seitens der französischen Regierung. Letztere hat zwar wiederholt ein Eingreifen gefordert<sup>18</sup>, es wird Frankreich aber von mehreren Seiten in Zaire und in der internationalen Staatengemeinschaft vorgeworfen, primär eigene machtpolitische Ziele zu verfolgen.<sup>19</sup> Dadurch wird der Aussagegehalt, den man ansonsten sicherlich als Beleg für eine Verpflichtung zum Einschreiten werten könnte, abgeschwächt.

- 13 Zur neuen Auslegungspraxis des Sicherheitsrats siehe u.a. J. Delbrück, *Wirksameres Völkerrecht oder neues „Weltinnenrecht“? Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System*, in: W. Kühne, *Blauhelme in einer turbulenten Welt*, Baden-Baden 1993, S. 103 ff.; H. Gading, a.a.O. (Fn. 9), S. 91 ff.; H.-J. Heintze/M. Worku, *Golfkrieg und Jugoslawienkrise – Einwirkungen auf das Völkerrecht, Sicherheit und Frieden 1992*, S. 16 ff.; T. Marauhn, *Humanitär motivierte militärische Aktionen?*, HuV-I Heft 1/1993, S. 21 ff.; M. Worku, *Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung – Analyse der jüngsten Praxis der Vereinten Nationen*, Bochum 1993, S. 3 ff.
- 14 Weitergehend H.-J. Heintze, Bo-Fax Nr. 154 vom 30. Oktober 1996.
- 15 Vgl. nur J.-J. Sokolsky, *The U.S.-Approach to Peacekeeping*, in: H.-E. Ehrhart/D.-G. Haglund, *The „New Peacekeeping“ and European Security: German and Canadian Interests and Issues*, Baden-Baden 1995, S. 51 ff.
- 16 Abgedruckt in: LL.M. (33) 1994, S. 803 ff.
- 17 Die Kriterien lauten im einzelnen: 1) „positive risk assessment“, 2) „the availability of resources“, 3) „the existence of clear operational objectives and a time line for ending American participation“, 4) „the existence of sufficient domestic and Congressional support“, 5) „acceptable command and control arrangements“. So zusammengefaßt bei J.-J. Sokolsky, a.a.O. (Fn. 15), S. 65.
- 18 Vgl. zuletzt in FAZ vom 15. März 1997.
- 19 FAZ vom 15. März 1997; zu der ähnlichen Problematik eines französischen Engagements in Ruanda siehe R. Czarniecki, *Operation Türkis in Ruanda*, HuV-I Heft 4/1994, S. 195 ff.

Insgesamt kann man deshalb an dieser Stelle nur festhalten, daß sich zwar aus den Formulierungen der jüngsten Sicherheitsratsresolutionen Ansatzpunkte für eine Verpflichtung zum Einschreiten ableiten lassen, daß es aber an entsprechenden Aussagen seitens der Staatengemeinschaft fehlt und dort eher – seit Somalia – eine reserviertere Haltung gegenüber der Beteiligung an militärischen Interventionen der VN festzustellen ist. Eine Verpflichtung zum Einschreiten, die bereits gewohnheitsrechtlichen Charakter angenommen hat, existiert somit noch nicht.

## (2) Verpflichtung zur Gleichbehandlung bestimmter Krisen

Angesichts der Ähnlichkeit der Formulierungen in den bereits erwähnten Resolutionen drängt sich die Frage auf, ob die VN nicht zu einer Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Krisenfälle verpflichtet sind.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein fundamentaler Rechtsatz demokratischer Staatsordnungen und müßte in einer demokratisch orientierten Weltorganisation ebenfalls seinen Rang haben.<sup>20</sup> Er würde für ein System stehen „that is based on law rather than power“.<sup>21</sup> Unterschiede in der Behandlung erzeugen Zweifel am gesamten System. Die Praxis des Sicherheitsrats läßt allerdings keine Schritte in diese Richtung, wie sie von Teilen der Völkerrechtslehre<sup>22</sup> gefordert wird, erkennen. Wann und ob eingegriffen wird, stellt sich weiterhin als ein vorwiegend politischer Prozeß dar. Es gibt keine Stellungnahmen, warum z.B. im Sudan, wo seit 1983 ein Bürgerkrieg mit bisher ca. 1,3 Millionen Toten tot<sup>23</sup>, nicht eingegriffen wird und wurde, während in Somalia und Ruanda in durchaus vergleichbarer Weise die Staatengemeinschaft aktiv wurde.<sup>24</sup> Die Entscheidung für ein Tätigwerden – das kann nicht oft genug betont werden – hat primär politische Züge. Die Entscheidungsfindung gestaltet sich in jedem Mitgliedsstaat anders. Auch die Motive des Handelns unterscheiden sich. Hierzu gehört u.a. auch die Tatsache, daß die öffentliche Meinung differiert.<sup>25</sup> Schließlich sind viele Staaten weder militärisch noch in anderer Weise in der Lage, ihren Beitrag zu einer Friedensoperation zu leisten.

Diese Ausgangssituation überträgt sich auf den Sicherheitsrat. Er kann nur bei Konsens tätig werden und letzterer läßt sich nicht in allen Fällen erreichen. So werden gleichgelagerte Fälle unterschiedlich behandelt. So wünschenswerter eine Gleichbehandlung wäre, angesichts der nationalen und internationalen Entscheidungsebenen und ihrem primär politischen Charakter kann noch nicht von einer Ausstrahlung des Gleichheitssatzes in diesen Bereich gesprochen werden. Dem Völkerrecht kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Sachverhalten noch keine Verpflichtung zum Tätigwerden entnommen werden.

## b) Notstand als Eingriffspflcht

Ausgehend von den nationalen Rechtsordnungen stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht einen Verpflichtungsgrund

nach Art des Straftatbestandes der *unterlassenen Hilfeleistung* kennt. Hier bietet sich der völkerrechtliche Notstands-begriff als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen an.

Inhalt und Ausprägung des völkerrechtlichen Notstandstatbestandes („necessity“) haben sich durch allmähliche und nicht immer geradlinige Staatenpraxis entwickelt.<sup>26</sup> Der überwiegende Teil der Völkerrechtslehre qualifiziert den Notstand inzwischen als eng umrissenen Rechtfertigungsgrund, der die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des handelnden Staates ausschließt.<sup>27</sup> Diese Konzeption sieht als handlungsberechtigtes Völkerrechtssubjekt immer nur den Staat an, der eine Gefahr von seinem Territorium und/oder seiner Bevölkerung abhalten will.

Die weitestgehende Eingriffsbefugnis außerhalb dieser genannten Bereiche gewährte die Staatenpraxis zum Schutz der eigenen Küste. Im *Torrey-Canyon-Fall 1967* hatte die britische Luftwaffe einen sinkenden liberianischen Tanker bombardiert, um eine drohende Ölpest für die eigene Küste zu verhindern. Dieses Verhalten stieß auf keinen Widerspruch.<sup>28</sup> Aber auch hier handelte Großbritannien als in seinen unmittelbaren Interessen bedrohter Staat. Die Anwendung der zum völkerrechtlichen Notstand entwickelten Grundsätze erweist sich deshalb schon aufgrund der fehlenden Eingriffsbefugnis für Dritte als ungeeignet.

Fraglich bleibt, ob man die Regeln über den völkerrechtlichen Notstand dahingehend erweitern kann, daß man auch Dritten eine Eingriffsbefugnis zugesteht. Dann müßte man allerdings den Rechtsgedanken des Notstandes auf eine Gefahr erheblichen Ausmaßes für irgendein Völkerrechtssubjekt einschränken und die Beziehung Gefahr-Handelnder aufgeben. Gerade aber in dieser engen Verknüpfung des Handelnden mit der ihn unmittelbar konfrontierenden Gefahr liegt überhaupt erst die Rechtfertigung für die Existenz eines Notstandstatbestandes, der die völkerrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen kann. Damit kann der Notstandsgedanke für unsere Problematik nicht instrumentalisiert werden. Die Existenz eines Tatbestandes *unterlassene Hilfeleistung* kennt das Völkerrecht damit nicht.<sup>29</sup>

20 L. Fister-Damrosch, in: dies. (ed.), *Enforcing Restraint. Collective intervention in internal conflicts*, New York 1993, S. 361.

21 L. Fister-Damrosch, a.a.O. (Fn. 20), S. 361.

22 L. Fister-Damrosch, a.a.O. (Fn. 20), S. 361 ff.; T. M. Franck, *The power of legitimacy among nations*, Oxford 1990, S. 135 ff.

23 Fischer Weltalmanach 1996, S. 646.

24 Eine Aufzählung von Krisen, in denen der SR nicht aktiv wurde, findet sich bei M. Pape, *Humanitäre Intervention*, Baden-Baden 1997, S. 251.

25 L. Fister-Damrosch, a.a.O. (Fn. 20), S. 362.

26 K. Radtke, *Der Staatsnotstand in modernen Friedensvölkerrecht*, Baden-Baden 1988, S. 31 ff.

27 K. Ipsen, in: ders., *Völkerrecht*, 3. Aufl., München 1990, § 36, Rdn. 62; K. Radtke, a.a.O. (Fn. 26), S. 43 ff.

28 K. Radtke, a.a.O. (Fn. 26), S. 80.

29 So im Ergebnis auch Ph. Kunig, *Humanitäre Intervention*, Jahrbuch Dritte Welt, 1994, S. 47.

### c) Verpflichtung aus menschenrechtlichen Vorschriften

Eine Verpflichtung der Vereinten Nationen könnte sich schließlich noch aus menschenrechtlichen Normen ergeben. Dabei werden beginnend Art. 11 II des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) i.V.m. Art. 2 I IPWSKR untersucht. Anschließend soll dann noch ein kurzer Rückgriff auf allgemein menschenrechtliche Kriterien erfolgen.

#### aa) Art. 11 II i.V.m. Art. 2 I IPWSKR

Art. 11 II IPWSKR<sup>30</sup>, dem auch Zaire beigetreten ist, erkennt dem einzelnen das Recht zu, vor Hunger geschützt zu sein. In die Implementierung dieses Rechts bindet Art. 11 II IPWSKR auch die Vertragsstaaten und die internationale Gemeinschaft ein. Art. 2 I IPWSKR<sup>31</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten, zur Verwirklichung der im Pakt gewährten Rechte beitragen zu helfen.

Schwierig gestaltet sich zunächst die Frage nach der Verbindlichkeit der im IPWSKR verbürgten Rechte. Der IPWSKR enthält insgesamt viele unbestimmte Rechtsbegriffe und bloße Zielvorgaben. Dies mindert seinen Verbindlichkeitsgrad gegenüber den Staaten.<sup>32</sup> Aber selbst wenn man von einer Verbindlichkeit der in Art. 11 II und Art. 2 I gewährten Rechte ausgeht<sup>33</sup>, stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Reichweite dieser Normen.

Art. 11 II IPWSKR richtet sich zunächst an die Regierungen der Vertragsstaaten. Diese sind verpflichtet, ihre Bevölkerungen mit den lebensnotwendigen Gütern zu versorgen. Dazu haben sie alles ihnen Mögliche zu unternehmen.<sup>34</sup> Weiterhin wird den besagten Normen aber auch ein Recht, humanitäre Hilfe zu gewähren und – damit korrespondierend – humanitäre Hilfe anzunehmen, entnommen.<sup>35</sup> Dem stehe die Souveränität der Staaten nicht entgegen, denn Souveränität dürfe keine „Lizenz zum Töten“ gewähren.<sup>36</sup> Dieser Pflicht, Hilfe annehmen zu müssen, könnte die Verpflichtung gegenüberstehen, Hilfe gewähren zu müssen.

Die Pflicht zur humanitären Hilfe wird inzwischen als eine im allgemeinen Völkerrecht verankerte Rechtspflicht der Staaten angesehen.<sup>37</sup> Die Reichweite dieses Rechtes wird allerdings mehreren – für unsere Ausgangsfrage – entscheidenden Einschränkungen unterworfen: Zunächst umfaßt die Pflicht, humanitäre Hilfe zu gewähren, nicht das Recht zur bewaffneten Intervention.<sup>38</sup> Hinter dieser Einschränkung findet sich der Grundsatz, daß das universelle Gewaltverbot der VN-Charta – außer in den beiden anerkannten Fällen des Art. 51 SVN und der Maßnahmen nach Kapitel VII SVN – nicht ausgehebelt werden darf. Während man also eine Eingriffspflicht der Staaten aus der Pflicht zur humanitären Hilfe von vornherein ablehnen müßte, bliebe ein Tätigwerden des Sicherheitsrates möglich. Hier stellt sich jedoch als Problem dar, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Gewaltverbotes nur über Art. 39 SVN tätig werden könnte. An dieser Stelle erreichen wir wieder die oben angestellten Überlegungen.

Damit gelangt man auch über die Art. 11 II und 2 I IPWSKR nicht zu einer Verpflichtung der Staatengemeinschaft zum Einschreiten.

#### bb) Verpflichtung zum Einschreiten als ultima ratio in Extremsituationen

Innerhalb des völkerrechtlichen Schrifttums finden sich vereinzelt noch Hinweise, die aus der überragenden Stellung der Menschenrechte heraus in „Extremsituationen“ eine Eingriffspflicht postulieren.<sup>39</sup> Dem wird entgegengehalten, daß auch in diesen „Extremsituationen“ die von den VN im Rahmen der Charta geführte Aktion den Vorzug verdiene.<sup>40</sup> Eine Eingriffspflicht in Ausnahmesituationen ist der Kritik ausgesetzt, daß ihr die Bestimmtheit fehlt. Die Befürworter einer derartigen Verpflichtung lassen offen, wo die Schwelle zu einer Verpflichtung überschritten wird. Um einer drohenden Mißbrauchsgefahr wirksam zu begegnen, müßte man dem SR die Feststellung einer „Extremsituation“ überlassen. Das universelle Gewaltanwendungsverbot gestattet jedoch auch dem SR nur aufgrund von Kapitel VII der SVN tätig zu werden. Oben wurde bereits festgestellt, daß die Feststellung nach Art. 39 SVN politischen Charakter hat und nicht erzwingbar ist. Damit führt auch diese Argumentationslinie nicht zu einer Verpflichtung zum Einschreiten.

30 Art. 11 II lautet:

„In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme durchzuführen  
a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln (...)  
b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt (...).“

31 Art. 2 I lautet:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit (...) unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach (...) die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“

32 K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 27), § 44, Rdn. 44; K.-J. Partsch, in: B. Simma, a.a.O. (Fn. 9), Art. 55 (c), Rdn. 46.

33 So A. Eide, in: A. Eide/C. Krause/A. Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, Dordrecht/Boston/London 1994, S. 22; Chr. Breining-Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem – völkerrechtliche Aspekte eines Rechtes auf Nahrung, Zürich 1991, S. 69.

34 A. Rosas/M. Sandvik, in: A. Eide/C. Krause/A. Rosas, a.a.O. (Fn. 33), S. 345.

35 M. Bettati, Un droit d'ingérence?, R.G.D.I.P. 1991, S. 656; A. Rosas/M. Sandvik, a.a.O. (Fn. 34), S. 345.

36 A. Rosas/M. Sandvik, a.a.O. (Fn. 34), S. 345.

37 M. Bettati, a.a.O. (Fn. 35), S. 658; O. Kimminich, AVR 33 (1995), S. 444.

38 O. Kimminich, a.a.O. (Fn. 37), S. 445; A. Rosas/M. Sandvik, a.a.O. (Fn. 34), S. 345; Y. Sandoz, Droit ou devoir d'ingérence, droit à l'assistance: de quoi parle-t-on?, RICR 1992, S. 229.

39 So H.-G. Schermers, The obligation to intervene in the domestic affairs of states, in: A. Delissen/G. Tanja, Essays in honor of Fritz Kalshoven, Dordrecht/Boston/London 1991, S. 592; ansatzweise auch R.-B. Lillich, Humanitarian intervention through the United Nations: Towards the development of criteria, ZaöRV 1993, S. 558.

40 O. Kimminich, a.a.O. (Fn. 37), S. 445; Y. Sandoz, a.a.O. (Fn. 38), S. 252.

## IV. Ergebnis

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dem Völkerrecht keine Verpflichtung der Staatengemeinschaft entnommen werden, in humanitären Katastrophen einschreiten zu müssen. Dieses Ergebnis ist sicherlich, gerade angesichts der neuerlichen Tragödie in Zaire, unbefriedigend und ernüchternd. Es wurde jedoch mit der Qualifizierung von humanitären Katastrophen als Friedensbedrohungen ein Ansatzpunkt für ein vermehrtes und breiteres Einschreiten der Völkergemeinschaft geschaffen. Eine Weiterentwicklung müßten Resolutionen sein, die in gleichförmiger und konformer Praxis auch eine Verpflichtung zum Einschreiten erkennen lassen.

# Die Haager Kriegsverbrecherprozesse: Zur bisherigen Arbeit des Ex-Jugoslawien-Tribunals

Achim Johannsen\*

## I. Entstehung des Internationalen Gerichts

Am 22. Februar 1993 beschloß der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 808 die Einsetzung eines Internationalen Gerichts zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens seit 1991 verantwortlich sind. Rechtsgrundlage war Kapitel VII der UN-Charta: Der Welt-Sicherheitsrat stellte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fest und erklärte, daß die Einrichtung eines Internationalen Gerichts ein Mittel zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens sei.

Dieser Resolution gingen die Resolution 764 vom 13. Juli 1992, die die individuelle Verantwortlichkeit derjenigen hervorhebt, die schwerwiegende Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 begehen oder anordnen, sowie ein Bericht eines vom UN-Generalsekretär aufgrund der Resolution 780 vom 6. Oktober 1992 eingesetzten Sachverständigenausschusses voraus, demzufolge auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens schwere Verletzungen der Menschenrechte begangen wurden („ethnische Säuberungen“, Massenhinrichtungen, Vergewaltigungen, Folter etc.).

Das Statut des Internationalen Gerichts, dessen vollständige Bezeichnung „Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ lautet, wurde vom UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 827 vom 25. Mai 1993 beschlossen. Das Internationale Gericht konstituierte sich schließlich am 17. November 1993 in Den Haag.

Das Gericht in Den Haag und das 1995 eingerichtete Internationale Gericht zur Verfolgung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht während des Völkermords in Ruanda sind die ersten internationalen Strafgerichte seit den Prozessen von Nürnberg und Tokio 1945/46.

Ein praktisch bedeutsamer Ansatz in diese Richtung könnte eine dauernde UN-Truppe i.S.v. Art. 43 SVN sein. Der Einsatz dieser Truppe wäre nicht mehr vollständig von nationalen und machtpolitischen Erwägungen abhängig.

Weiterhin wäre ein schnelleres Eingreifen möglich. Schließlich würde der Druck auf den Sicherheitsrat, bestimmte Krisen gleich zu behandeln, steigen.

Es bleibt zu hoffen, daß sich die Krisenreaktionsmechanismen der Völkergemeinschaft weiterentwickeln und damit einhergehend sich auch das Völkerrecht entsprechend wandelt.

## II. Statut des Internationalen Gerichts und Verfahrensregeln

### 1. Zuständigkeit

Das Gericht ist zuständig für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind (Art. 1, 8). Die einzelnen Straftatbestände werden in Art. 2-5 aufgezählt: Begehung oder Anordnung (im einzelnen aufgezählter) schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Art. 2); Verstöße gegen (beispielhaft aufgezählte) Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3); die Begehung von Völkermord sowie die Verschwörung oder Anreizung zum Völkermord (Art. 4); (beispielhaft aufgezählte) Verbrechen gegen die Menschlichkeit an der Zivilbevölkerung (Art. 5).

Neben dem Internationalen Gericht können auch nationale Gerichte die genannten Völkerrechtsverstöße verfolgen. Das Verfahren vor dem Internationalen Gericht hat jedoch Vorrang, und das Internationale Gericht kann daher nationale Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit abzutreten (Art. 9). Ein doppelter Prozeß vor einem nationalen und dem Internationalen Gericht ist prinzipiell ausgeschlossen, es sei denn, ein nationales Gerichtsverfahren war nicht unparteiisch oder diente gerade dazu, den Angeklagten vor der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schützen (Art. 10). Mit dieser Klausel soll insbesondere sichergestellt werden, daß nicht serbisch-, kroatisch- oder muslimisch-dominierte Gerichte Pro-forma-Prozesse gegen mutmaßliche Täter aus ihren eigenen Reihen durchführen, die mit einem Freispruch oder milden Strafen enden und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts ausschließen würden.

\* Achim Johannsen ist Assessor.

## 2. Organe

Das Internationale Gericht setzt sich gemäß Art. 11 zusammen aus:

– den Kammern:

Elf (von der UN-Generalversammlung gewählte) Richter aus elf verschiedenen Staaten bilden zwei Strafkammern und eine – für die Überprüfung der Urteile dieser Strafkammern zuständige – Berufungskammer (Art. 12).

– dem Leiter der Anklagebehörde:

Die Anklagebehörde entspricht innerstaatlich der Staatsanwaltschaft. Ihr obliegt die Ermittlung gegen mutmaßliche Täter, zu deren Zweck sie Beweise erheben – insbesondere Zeugen vernehmen – kann. Der Leiter der Anklagebehörde leitet den Richtern am Ende seiner Ermittlungen ggf. eine Anklageschrift zu. Auch kann er Haftbefehle und andere erforderliche Verfügungen beantragen, die die Richter erlassen können (Art. 16, 18).

– der Kanzlei:

Diese ist für die Verwaltung zuständig (Art. 17).

## 3. Verfahren

Das Statut legt grundlegende Verfahrensgarantien fest, wie z.B. das Recht der Verdächtigen auf einen – ggf. unentgeltlich beizuordnenden – Verteidiger (Art. 18 Abs. 3, 21 Abs. 4 d), den Grundsatz eines fairen und zügigen Verfahrens (Art. 20), die Gleichheit vor dem Gericht (Art. 21 Abs. 1) u.a.m.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Verfahrensordnung vom 11. Februar 1994 geregelt, die die Richter gemäß Art. 15 des Statuts selbst beschlossen haben und die bereits mehrmals (gemäß Regel 6 der Verfahrensordnung) geändert wurde. Besonders hervorzuheben sind folgende Verfahrensvorschriften:

– Regel 61 über das Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten:

Wenn ein (zunächst nur dem Staat, auf dessen Territorium der Angeklagte vermutet wird, zugeleiteter) Haftbefehl nicht vollstreckt werden konnte, leitet die Anklagebehörde eine Anhörung vor der zuständigen Strafkammer ein und präsentiert Beweise – auch durch Zeugenvernehmung – für die Straftaten des Angeklagten. Überzeugt sich diese aufgrund dessen von der Schuld des Angeklagten, stellt sie einen internationalen Haftbefehl aus und leitet diesen allen Staaten zu. Stellt die Kammer gleichzeitig die fehlende Zusammenarbeit eines Staates bei der Vollstreckung des ursprünglichen Haftbefehls fest, so teilt dies der Vorsitzende dem UN-Sicherheitsrat mit.

– Regeln 69 und 75 über den – in Art. 22 des Statuts vorgesehenen – Zeugenschutz:

Die Kammer kann die Identität oder den Aufenthaltsort von Zeugen und Opfern der Öffentlichkeit ge-

genüber ganz und der Verteidigung gegenüber solange vorenthalten, bis Zeuge oder Opfer sich unter dem Schutz des Internationalen Gerichts befinden.

– Regel 90 bis über die Überstellung von Zeugen: Diese – nachträglich eingeführte – Regel ermöglicht es dem Internationalen Gericht, die Überstellung von Personen als Zeugen zu verlangen, die wegen eines innerstaatlichen Strafverfahrens inhaftiert sind.

– Regel 91 über die Ahndung falscher Zeugenaussagen:

Gesonderte Verfahren vor dem Internationalen Gericht können eingeleitet werden, wenn der Verdacht besteht, ein Zeuge habe eine Falschaussage gemacht. Die hierfür vorgesehene Höchststrafe liegt bei einer Geldstrafe von 10.000 US\$ und einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

– mehrere Regeln über den Einsatz moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationsmittel:

Die Aufzeichnung von Vernehmungen und Hauptverhandlungen mit Kassetten- und Videorecordern (Regeln 43, 63, 81); Zeugenvernehmung über eine Videokonferenz (Regel 71 D).

## 4. Strafen und ihre Vollstreckung

Das Internationale Gericht kann nur Freiheitsstrafen aussprechen. Damit ist die Todesstrafe ausgeschlossen. Geldstrafen i.e.S. sind ebenso ausgeschlossen; das Gericht kann lediglich die Rückgabe von Vermögenswerten anordnen, die durch strafbares Verhalten erlangt wurden (Art. 24). Einen bestimmten Rahmen für das Strafmaß bei Freiheitsstrafen gibt das Statut dem Internationalen Gericht nicht vor. Es soll lediglich die allgemeine Praxis der Gerichte des ehemaligen Jugoslawien berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1). Auch in bezug auf den Ort der Strafvollstreckung ist das Internationale Gericht frei (vgl. Art. 27). Es wählt den Vollstreckungsstaat aus einer Liste von Staaten aus, die ihre Bereitschaft hierzu mitgeteilt haben (Regel 103 der Verfahrensordnung).

## 5. Kooperation der Staaten

Das Statut verlangt von den Staaten, bei Ermittlung und Verfolgung von Beschuldigten mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten. Hierzu zählt u.a. die Festnahme und Inhaftierung von Personen, gegen die das Internationale Gericht einen Haftbefehl ausgestellt hat, sowie die Überstellung des Angeschuldigten an das Internationale Gericht (Art. 29).

## III. Bisherige Arbeit des Internationalen Gerichts

Nachdem das Internationale Gericht in den ersten beiden Jahren seines Bestehens im wesentlichen mit Ermittlungen und der Vorbereitung von Prozessen befaßt war, haben 1996 die ersten Hauptverfahren begonnen. Am 29. November 1996 sprach das Gericht sein erstes Urteil.

Bis Dezember 1996 (Stand vom 18. Dezember 1996 laut Bulletin des Internationalen Gerichts) wurden insgesamt 75 Personen angeklagt. Hiervon sind 51 bosnische Serben, 18 bosnische Kroaten, drei bosnische Moslems und drei serbische Offiziere der früheren jugoslawischen Bundesarmee. Von den Angeklagten befinden sich allerdings bislang nur sieben in Scheveningen (Den Haag) in Haft.

Im folgenden soll ein Überblick über die einzelnen Verfahren gegeben werden, die vor dem Internationalen Gericht anhängig sind oder waren.

### 1. Anklagen

Bei der Mehrzahl der Anklagen handelt es sich um Sammelanklagen gegen mehrere Personen, die gemeinsam an Verbrechen in Gefangenennagern oder bestimmten Gegenden Bosniens beteiligt waren. Diese werden im folgenden in chronologischer Reihenfolge aufgezählt, wobei das angegebene Datum jeweils den Tag der Veröffentlichung der Anklage im Anschluß an die Zulassung durch den zuständigen Richter gemäß Regel 52 der Verfahrensordnung bezeichnet.

#### „Omarska“:

Am 13. Februar 1995 wurden 21 bosnische Serben wegen Verbrechen an Zivilisten im Konzentrationslager Omarska im Bezirk Prijedor angeklagt, darunter *Dusko Tadic* (s.u. Einzelheiten zu seinem Verfahren). Dem Befehlshaber des Konzentrationslagers, *Zeljko Meakic*, wird Völkermord vorgeworfen.

#### „Keraterm“:

Vier der wegen Verbrechen in Omarska Angeklagten sowie weitere neun bosnische Serben wurden am 21. Juli 1995 wegen Verbrechen im Lager Keraterm angeklagt. Die Anklagen lauten jeweils auf schwere Verletzungen der Genfer Abkommen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dem Befehlshaber des Lagers, *Dusko Sikirica*, wird zusätzlich Völkermord vorgeworfen.

#### „Bosanski Samac“:

Mit Anklage vom gleichen Tag (21. Juli 1995) wurde sechs bosnischen Serben ihre Beteiligung an den „ethnischen Säuberungen“ gegen Moslems in Bosanski Samac zur Last gelegt.

#### „Brcko“:

Ebenfalls am 21. Juli 1995 wurden *Goran Jelusic*, Befehlshaber des Lagers Luka bei Brcko, und ein weiterer bosnischer Serbe wegen Verbrechen in dem Lager angeklagt. Bei *Jelusic* lautet die Anklage auf Völkermord.

#### „Vukovar Hospital“:

Die Anklage vom 7. November 1995 wirft drei Offizieren der Jugoslawischen Bundesarmee ihre Mitwirkung an der Massenhinrichtung von 261 Menschen

aus Vukovar vor, darunter Krankenhauspatienten und -personal und andere kroatische Zivilisten.

#### „Lašva Valley“:

Am 10. November 1995 wurden sechs führende bosnische Kroaten u.a. wegen der Bombardierung unverteidigter Orte, der Internierung bosnischer Moslems und anderer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, die sie zwischen Mai 1992 und Mai 1993 an Moslems im Gebiet des Lašva-Tals in Mittelbosnien begangen haben sollen. Einer der Angeklagten ist *Tihomir Blaskic*, ehemaliger Stabschef der bosnisch-kroatischen Armee (HVO), der sich inzwischen dem Internationalen Gericht gestellt hat. Weitere neun Personen wurden gleichzeitig wegen ihrer Beteiligung an Verbrechen im Lašva-Tal angeklagt, die Anklagen wurden jedoch in Anwendung der Zeugenschutzbestimmungen der Verfahrensordnung erst am 27. Juni 1996 veröffentlicht.

#### „Celebiici“:

Die Anklage vom 21. März 1996 richtete sich gegen drei bosnische Moslems und einen bosnischen Kroaten, denen vorgeworfen wird, sie hätten Kriegsverbrechen an bosnischen Serben im Lager Celebiici begangen. Die Angeklagten *Delalic, Delic, Landoz* und *Mucic* sitzen in Scheveningen in Untersuchungshaft.

#### „Foca“:

Bei der Anklage gegen acht bosnische Serben am 26. Juni 1996 handelt es sich um die erste Anklage, bei der Sexualverbrechen, insbesondere die Vergewaltigung muslimischer Frauen nach der Einnahme der Stadt Foca im April 1992, im Mittelpunkt stehen.

Die meisten dieser Anklagen, die Verbrechen in Gefangenennagern betreffen, lauten auf schwere Verletzungen der Genfer Abkommen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Befehlshabern der Lager wird in den meisten Fällen zusätzlich Völkermord zur Last gelegt.

Neben den aufgeführten Sammelanklagen stehen Anklagen gegen einzelne – zumeist in der Befehlshierarchie besonders hochstehende – Personen:

#### *Nikolic* („Susica“):

Mit der ersten Anklage des Internationalen Gerichts überhaupt wurde am 4. November 1994 der bosnische Serbe *Dragan Nikolic*, Befehlshaber des Lagers Susica, wegen schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen, Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt.

#### *Karadzic* und *Mladic*:

Der ehemalige Präsident der bosnischen Serben, *Radovan Karadzic*, und der ehemalige Befehlshaber der

bosnisch-serbischen Armee, *Ratko Mladic*, wurden zunächst am 25. Juli 1995 u.a. wegen der Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung Bosniens – insbesondere des Beschusses von Sarajevo – und der Geiselnahme von UN-Soldaten angeklagt. Die Anklage lautete auf Völkermord, schwere Verletzungen der Genfer Abkommen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Eine zusätzliche Anklage vom 16. November 1996 beschuldigte sie u.a. des Völkermordes bei der und im Anschluß an die Einnahme Srebrenicas im Juli 1995; bosnisch-serbische Soldaten hätten auf Befehl von *Karadzic* und *Mladic* Tausende gefangene Moslems hingerichtet.

#### *Martic:*

Der ehemalige Anführer der Serben in Kroatien, *Milan Martić*, wurde am 25. Juli 1995 wegen der Bombardierung Zagrebs angeklagt.

#### *Djukic:*

*Djordje Djukic*, Generalleutnant der bosnisch-serbischen Armee wurde am 29. Februar 1996 wegen seiner Beteiligung – als Logistik-Chef – an der Bombardierung ziviler Objekte während der Belagerung Sarajevos angeklagt. S.u. zu dem – inzwischen durch den Tod des Angeklagten beendeten – Verfahren.

#### *Rajic* („Stupni Do“):

*Ivica Rajic*, der Befehlshaber der Zweiten Operationellen Gruppe des kroatischen Verteidigungsrates in Kiseljak (Bosnien), wurde am 29. August 1995 wegen des Angriffs der bosnisch-kroatischen Armee auf das Dorf Stupni Do im Oktober 1993 angeklagt, bei dem viele Zivilisten getötet und verletzt wurden.

#### *Erdemovic:*

Dem Kroaten *Drazen Erdemovic* wurde in der Anklage vom 29. Juni 1996 zur Last gelegt, als Soldat der bosnisch-serbischen Armee im Juli 1995 auf der Pilića-Farm bei Zvornik an der Massenhinrichtung Hunderte muslimischer Zivilisten aus der kurz zuvor von den bosnischen Serben eingenommenen Schutzzone Srebrenica teilgenommen zu haben.

## 2. Hauptverfahren

Hauptverfahren in Anwesenheit der Angeklagten wurden bis Dezember 1996 gegen zwei Angeklagte eröffnet:

#### *Tadic:*

Das erste Hauptverfahren vor dem Internationalen Gericht wurde gegen den Angeklagten *Dusko Tadic* am 7. Mai 1996 eröffnet. Dieser war 1994 in Deutschland festgenommen worden und 1995 auf Ersuchen

des Internationalen Gerichts gemäß Art. 9 des Statuts an das Gericht überstellt worden. Am 2. Oktober 1995 hatte die Berufungskammer in einer Grundsatzentscheidung die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für das Verfahren bejaht.

Dem Angeklagten *Tadic* werden schwere Verletzungen der Genfer Abkommen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Laut Anklage hat *Tadic* im Jahre 1992 in den Lagern Omarska, Keraterm und Trnopolje 34 näher bezeichnete Verbrechen, darunter Morde an Kriegsgefangenen und Zivilisten, Vergewaltigungen und Folterungen begangen.

Aufsehen erregte der *Tadic*-Prozeß vor allem wegen der Affäre um den Zeugen *Opacic*: Dieser hatte im August 1996 als einer der Hauptbelastungszeugen gegen *Tadic* ausgesagt und später erklärt, seine Aussage sei falsch gewesen; die bosnische Militärpolizei habe ihn unter Androhung seiner Hinrichtung einen Monat lang auf falsche Anschuldigungen gegen *Tadic* vorbereitet. Daraufhin erklärte die Anklagevertreterin die früheren Aussagen von *Opacic* für unglaubwürdig. Am 10. Dezember 1996 ordnete die Kammer die Untersuchung der Falschaussage durch die Anklagebehörde an. Es bleibt abzuwarten, ob eine Bestrafung des Zeugen in Anwendung der Verfahrensregel 91 erfolgt.

Unterdessen wird der Prozeß gegen *Tadic* mit den verbliebenen Beweismitteln fortgeführt.

#### *Erdemovic:*

Mit seinem ersten Urteil überhaupt verurteilte das Haager Gericht (I. Kammer, bestehend aus den Richtern *Jorda*, *Odio Benito* und *Riad*) am 29. November 1996 *Drazen Erdemovic* wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer 10-jährigen Freiheitsstrafe.

Das Gericht sah es – insbesondere auf der Grundlage des Geständnisses von *Erdemovic* – als erwiesen an, daß dieser im Juli 1995 auf der Pilića-Farm bei Zvornik an der Massenhinrichtung Hunderte muslimischer Zivilisten aus Srebrenica beteiligt war, und sprach ihn daher des Mordes – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.v. Art. 5 (a) des Statuts – für schuldig.

Für die Bemessung der Strafe stellte das Internationale Gericht klar, daß es ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts sei, Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit den härtesten Strafen zu ahnden. Jedoch seien Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen. Für *Drazen Erdemovic* wurden als Strafmilderungsgründe anerkannt: sein Alter (23 Jahre zur Tatzeit); sein niedriger militärischer Rang; seine Reue; seine Bereitschaft, sich dem Internationalen Gericht zu stellen; seine Zusammenarbeit mit der Aufklärungsbehörde; die Tatsache, daß von ihm keine Bedrohung ausgehe; seine korrigierbare Persönlichkeit.

Als weitere mögliche Strafmilderungsgründe, die jedoch im Falle *Erdemovic* nicht gegeben seien, nannte das Gericht die geistige Verfassung („*mental condition*“; verminderte Schuldfähigkeit) von Angeklagten zum Tatzeitpunkt sowie dringende Notwendigkeit („*urgent necessity*“) wegen Zwanges oder Befehles.

### 3. Weitere Verfahren gegen anwesende Angeklagte

#### *Djukic*:

Der Fall *Djukic* erregte insofern Aufsehen, als die Anklagebehörde wegen der schweren Erkrankung des Angeklagten am 19. April 1996 die Rücknahme der Anklage beantragte. Die Kammer lehnte diesen Antrag ab, ordnete jedoch die vorläufige Haftverschöpfung des Angeklagten an, der wenige Wochen danach verstarb.

#### *Celbici (Delalic, Delic, Mucic, Landzo)*:

Im Vorfeld des Hauptverfahrens hatte das Gericht über mehrere Anträge der Verteidigung zu entscheiden: Die zuständige II. Kammer wies sowohl den Antrag auf Trennung der Verfahren gegen die einzelnen Angeklagten als auch verschiedene Anträge auf vorläufige Haftverschöpfung zurück. Die Berufung wurde jeweils nicht zugelassen.

#### *Blasic*:

Im Rahmen der Vorbereitung des Hauptverfahrens war vor allem die Entscheidung der I. Kammer vom 2. Oktober 1996 von Bedeutung, mit der sie anordnete, daß die Anklagebehörde der Verteidigung alle Zeugenaussagen in unveränderter Form zu übermitteln habe.

### 4. Verfahren in Abwesenheit der Angeklagten

Da die wenigsten der insgesamt 75 Angeklagten in Den Haag anwesend sind, kommt den Verfahren nach Regel 61 der Verfahrensordnung, die Anhörungen in Abwesenheit der Angeklagten vorsieht, zunehmend Bedeutung zu.

In der von der Öffentlichkeit am meisten beachteten Anhörung in Sachen *Karadzic* und *Mladic* vernahm die I. Kammer des Gerichts vom 27. Juni bis zum 11. Juli 1996 insgesamt 14 Zeugen, bestätigte die Anklage, stellte internationale Haftbefehle gegen die Angeklagten aus und leitete dem UN-Sicherheitsrat ein Schreiben zu, in dem sie ihn auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien aufmerksam machte, mit dem Internationalen Gericht – durch Vollstreckung des ursprünglichen Haftbefehls – zu kooperieren.

Weitere Anhörungen nach Regel 61 fanden im „Vukovar“-Fall, ferner in den Verfahren gegen die Angeklagten *Nikolic*, *Martic*, *Rajic* statt, die jeweils mit der Ausstellung internationaler Haftbefehle gegen die Angeklagten endeten.

## IV. Auswirkungen des Dayton-Abkommens auf die Arbeit des Internationalen Gerichts

Große Auswirkungen auf die Arbeit des Internationalen Gerichts hatte der Abschluß des Abkommens von Dayton im November 1995. Während die Anklagebehörde während des Krieges faktisch keinen Zugang zu den Schauplatzen von Kriegsverbrechen hatte, führten das Dayton-Abkommen und die anschließende Stationierung der internationalen IFOR-Truppen zu bedeutenden Erleichterungen der Ermittlungstätigkeit: IFOR- und jetzt SFOR-Truppen räumen Minenfelder, sorgen für die Sicherheit der Ermittler und schaffen für diese Bewegungsfreiheit. Dies ermöglichte der Anklagebehörde, Massengräber zu entdecken und Exhumierungen vorzunehmen – erstmals im Juli 1996 in Cerska bei Srebrenica, wo 155 Leichen mit gefesselten Händen aufgefunden wurden. Hierdurch kann die Anklagebehörde auf neue Beweismittel neben Zeugenaussagen zurückgreifen.

## V. Finanzierung des Internationalen Gerichts

Das Internationale Gericht wird zu einem weit überwiegenen Teil aus UN-Mitteln finanziert, die die Generalversammlung bewilligt (1994/95: insgesamt 39,1 Mio. US\$; 1996: 34,5 Mio. US\$). Hinzu kommen freiwillige Beiträge von Staaten und anderen Einrichtungen, z.T. in Form von Geldzahlungen (1994/95: 6,3 Mio. US\$), z.T. als Sachleistungen (1994/95 im Wert von 2,5 Mio. US\$) und auch durch Abordnung kostenlosen Personals (1996: 55 Mitarbeiter in Ergänzung zu den 337 aus UN-Mitteln bezahlten Arbeitsplätzen).

Von den Ausgaben entfielen 1996 ca. 38 % auf die Kanzlei (13,5 Mio. US\$), ca. 34 % auf die Anklagebehörde (12,2 Mio. US\$), ca. 22 % auf Betriebs- und Investitionskosten (7,7 Mio. US\$) und ca. 6 % auf die Kammern (2,1 Mio. US\$).

## VI. Fazit

Im Jahre 1996 hat das Internationale Gericht seine Arbeit intensiviert, bedingt u.a. durch die günstigeren Rahmenbedingungen nach Abschluß des Dayton-Abkommens. Durch die Eröffnung der ersten Hauptverfahren ist die Arbeit des Gerichts auch für die Öffentlichkeit sichtbar geworden.

Ob das Internationale Gericht in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnt und ob seine Arbeit vielleicht sogar die Einrichtung eines ständigen UN-Strafgerichtshofes einleiten kann, wird jedoch entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, weiterer Angeklagter habhaft zu werden und gegen sie Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen. Solange sich die meisten der Hauptverantwortlichen für die Kriegsverbrechen nicht in Den Haag verantworten müssen, ist die Rolle des Gerichts begrenzt und eine Umwandlung in einen ständigen Strafgerichtshof nicht zu erwarten – ganz abgesehen von den zahlreichen Vorbehalten, die viele Staaten unabhängig von der Arbeit des Jugoslawien-Tribunals gegenüber der Idee eines ständigen Strafgerichtshofes haben.

# Aggravating and Mitigating Circumstances in International Humanitarian Law – The Erdemovic-case

Jan Christoph Nemitz\*

## I. Introduction

On 29 November 1996, the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia („Tribunal“) issued its judgement against *Drazen Erdemovic*, sentencing him to ten years imprisonment for his participation in the mass executions at Branjevo farm, Pilica, in July 1996.<sup>1</sup> Apart from the fact that this was the first sentencing judgement of the Tribunal, there are several other reasons which justify a closer examination of both the verdict and the case in general.

This article will primarily address the question of aggravating and mitigating factors, an issue which was of great importance in the case. This will be done through a comparative approach, surveying post-World War II war crimes trials and a variety of common law and continental law countries. This comparative survey will reveal some basic principles governing the concept of aggravating and mitigating factors. Concurrently, the outcome of this survey will be compared with the reasoning of the judgement which discussed the question of aggravating and mitigating circumstances at length.

## II. Procedural aspects of the Erdemovic-case

*Drazen Erdemovic* was indicted by the Tribunal on 29 May 1996 on charges of a crime against humanity and – alternatively – violations of the laws and customs of war,<sup>2</sup> committed by his participation in the summary execution of several hundreds of Bosnian male civilians after the take-over of the enclave of Srebrenica in July 1996. On his initial appearance before the Trial Chamber, Mr *Erdemovic* pleaded guilty to Count No. 1 of the indictment, „a Crime against Humanity“. Following his guilty plea and pursuant to Rule 62 (v), a pre-sentencing hearing was scheduled in order to allow the Chamber to consider any aggravating and mitigating circumstances.<sup>3</sup> Furthermore, the Prosecutor and the defence were invited to „submit any relevant information that may assist the Trial Chamber in determining an appropriate sentence“.<sup>4</sup>

According to Art. 24 para. 2 of the Statute, „the Trial Chambers should take into account such factors as the gravity of the offence and the individual circumstances of the convicted person.“ Additionally, Rule 101 (B) reads that, *inter alia*, „such factors as: any mitigating circumstances including the substantial co-operation with the Prosecutor by the convicted person before or after conviction“ have to be considered. However, neither the Statute nor the Rules provide for further clarification about which circumstances may constitute aggravating or mitigating factors. Therefore,

in the *Prosecutor's Brief on Aggravating and Mitigating Factors* („*Prosecutor's Brief*“),<sup>5</sup> the Office of the Prosecutor decided to conduct a comparative legal survey in order to determine the underlying principles of legal systems in various countries, thus providing the Chamber with „safer ground“ for its decision. Furthermore, a number of post-World War II trials were examined and taken into consideration.

## III. The aggravating and mitigating circumstances which were considered

Regarding mitigating circumstances, the factors surveyed were the following: the situation of duress in which Mr *Erdemovic* allegedly had found himself; his acting under superior orders; his intention to surrender to the Tribunal; his confession and his timely guilty plea; his co-operation with the Office of the Prosecutor; his showing of remorse; and further elements of Mr *Erdemovic's* personality. In assessing the gravity of the crime, it had to be examined in what way the magnitude of the offence had to be considered an aggravating factor.

### 1. Aggravating circumstances

With regard to aggravating circumstances, the Trial Chamber seemed to be in doubt whether or not these are at all

\* Jan Christoph Nemitz, LL.M. (Stockholm); Intern. Legal Advisory Section, Office of the Prosecutor, International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, The Hague, The Netherlands. The opinions expressed are those of the author and do not in any way reflect the views of the United Nations. The author would like to express his sincerest appreciation to Mr Scott Johnson for his research on common law related issues.

1 On 23 December 1996, the Defence, according to Art. 25 of the Statute of the International Criminal Tribunal („Statute“) and Rules 107 through 118 of the Rules of Procedure and Evidence („Rules“), filed a Notice of Appeal, based on (1) „the erroneous and incomplete establishment of facts which led to an erroneous application of law:“ (2) „the erroneous application of law which has influenced the validity of the sentence“; and (3) „because of the decision on the penalty“; see Notice of Appeal, p. 3.

2 Art. 5 (a) and Art. 3 of the Statute.

3 This means that the judgement of the Trial Chamber was not the result of a trial as such, the purpose of which is to establish the guilt or innocence of the accused. Instead, all relevant facts and legal questions were examined in the pre-sentencing hearing on 19/20 November 1996.

4 See Rule 100 of the Rules.

5 Filed on 11 November 1996.

6 See Sentencing Judgement, at 45; it reflects the same thoughts when the Chamber held „that the life of the accused and that of the victim are not fully equivalent. As opposed to ordinary law, the violation here is no longer directed at the physical welfare of the victim alone but at humanity as a whole“; at 19.

necessary, given the inherent gravity of crimes against humanity.<sup>6</sup> However, the judges stated that they were bound by Art. 24 of the Statute, and they considered aggravating factors „(...) which might preclude any leniency stemming from mitigating circumstances“.<sup>7</sup>

The seriousness of an offence is considered an aggravating factor in sentencing an accused in both the common and the continental law systems. The factors which have to be assessed include the individual's role in the crime, the number of people killed,<sup>8</sup> or the fact that the crime is the worst example of such an offence likely to be encountered in practice.<sup>9</sup>

In assessing the gravity of the offence, the Trial Chamber underscored the magnitude of the crime committed by *Drazen Erdemovic*. Following the submission of the Prosecutor, the Chamber held: „*Mr Erdemovic, depending on which of his numerous accounts is accurate, is responsible for killing between 10 and 100 people. His role in this mass execution was significant*“.<sup>10</sup> For these reasons, the judges held „*that the extreme gravity of the crime committed (...) has been characterised*“.<sup>11</sup>

## 2. Mitigating circumstances

With regard to the mitigating circumstances of the case, a number of legal issues had to be addressed. In fact, most of the pre-sentencing hearing dealt with the question of mitigating factors and to what extent they had to be taken into consideration by the Chamber. An examination of the handling of this issue in various domestic legal systems as well as in post-World War II trials will reveal many similarities; however, there are also significant differences discernible.

### a) Superior Orders

Art. 7 (4) of the Statute reads that „*the fact that an accused person acted pursuant to an order of a Government or of a superior shall not relieve him of criminal responsibility*“.<sup>12</sup> However, the provision goes on stating that such a fact „*may be considered in mitigation of punishment if the International Tribunal determines that justice so requires*“.<sup>13</sup> It may be stated that the plea of superior orders is more likely to be accepted, the more inferior the military rank of the perpetrator was. This is consistent with the way in which post-World War II tribunals addressed the notion of superior orders. In the *Trial of Ulrich Greifelt et al.*, the court found that:

„(...) it is our view in this respect, that justice demands a fair consideration of the fact that each and all of the defendants occupied a subordinate position, being answerable to Himmler, and several of the defendants were even subordinate to other defendants at the bar.“<sup>12</sup>

Another case in which the plea of superior orders was credited was the *High Command Case*, in which defendants were charged with personal responsibility for ordering the killing or mistreatment of POW's and a programme which deported and abused civilians in occupied areas. Three

sentences were not modified, but those who were found to have „*more detached responsibility and other extenuating circumstances*“ saw their verdicts modified from life imprisonment to 18 years in one instance, and from 20 years to 12 years for two others.<sup>13</sup> A comprehensive list of possible criteria for the determination of circumstances in which a superior orders plea might be effective was provided for in the *Jaluit Atoll Case*.<sup>14</sup> These criteria were:

- „(i) the degree of military discipline governing the accused at the time of the alleged offence
- (ii) the relative positions in the military hierarchy of the person who gave and the person who received the order
- (iii) the military situation at the time when the alleged offence was committed (...) it would be for the defence to prove that the situation had actually altered the accused's attitude toward his superiors so as to make him feel that his obligation to obey them had become stricter
- (iv) the degree to which 'a man of ordinary sense and understanding' would see that the order given was illegal.“<sup>15</sup>

At the time when the executions occurred, *Mr Erdemovic*, according to his own testimony, had the military rank of a lance corporal, thus fulfilling the criterion of a relatively low position in the military hierarchy. However, he did not show an ignorance of the illegality of the order given. To the contrary, he was fully aware of the fact that the order to kill hundreds of unarmed civilians was illegal, and he allegedly tried to disobey the order. Therefore, the Trial Chamber could only consider his superior orders plea to the extent that he was a low-ranking member of the Bosnian Serb army. Thus, the mitigating element consisted of the greater pressure he was exposed to as a low-ranked soldier, and the Chamber took also into consideration the age of *Mr Erdemovic* who was at the time the crimes were committed 23 years of age.<sup>16</sup>

7 *Id.*, at 45.

8 *Dreher/Trondele*, StGB-Kommentar, (1995), p. 279; Art. 221-2 of the 1994 Criminal Code of France; *Virginia Morris/Michael P. Scharf*, An Insider's Guide to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, (1995), Vol. 1, at 277 (discussing the *Sauckel Trial* at Nürnberg and his responsibility for the deportation of 5,000,000 people).

9 *R. v. Ambley* (1975) C.S.P. A1-4C01 (England); *R. v. Mills* (1977) 16 SASR 581 at 588 (South Australia).

10 *Supra* note 6, at 85.

11 *Id.*

12 See US Military Tribunal, Nürnberg, 10th October, 1947 – 10th March, 1949, in: Law Reports of Trials of War Criminals, selected and prepared by the United Nations War Crimes Commission („Law Reports“), (1947), Vol. XIII, p. 69.

13 See Trials of War Criminals before the N, nberg Military Tribunal, („Trials of War Criminals“), Vol. XV, p. 1191.

14 US Military Commission, 7 December 1945 – 13 December 1945, *supra* note 12, Vol. I, p. 71.

15 *Supra* note 12, Vol. V, pp. 18/19; see also Art. 5 para. 1 of the German Military Code and the Australian Defence Force Discipline Act, 1982, Section 14; in addition, Rule for Courts-Martial 916 (d) (United States of America) reads: „It is a defence that the accused was acting pursuant to orders unless the accused knew the orders to be unlawful or a person of ordinary sense and understanding would have known the orders to be unlawful“; see also U.S. v. *Calley*, 48 C.M.R. 19 (C.M.A. 1973); U.S. v. *Cooley*, 36 C.M.R. 180 (C.M.A. 1966).

16 *Supra* note 6, at 93 and 95.

## b) Duress

Connected to the superior orders plea was the question of whether or not Mr Erdemovic had found himself in a situation of duress when he participated in the killings. The notion of duress was a controversial issue in the case. It emerged during the first appearance of the accused which took place on 31 May 1996.<sup>17</sup> During that hearing, Mr Erdemovic pleaded guilty to Count No. 1 of the indictment, „a Crime against Humanity“. Immediately after having entered his guilty plea, Mr Erdemovic made a request to add something, stating:

“Your Honour, I had to do this. I would have been killed together with the victims. When I refused, they told me ‘if you’re sorry for them, stand up, line up with them and we will kill you too’. I am not sorry for myself, but for my family, my wife and son who then had nine months, and I could not refuse because then they would have killed me”.<sup>18</sup>

This statement of the accused, made immediately after having pleaded guilty to the alleged crime, put the Chamber in a predicament. The problem the judges now faced was the following: Mr Erdemovic claimed a situation of duress, a concept which would – at least in continental legal systems – constitute a defence, thus depriving him of his guilt which he, only minutes earlier, had acknowledged. The Presiding Judge Jorda reacted promptly to Mr Erdemovic’s statement, saying:

“(…) Mais vous ne pourrez plus revenir sur les faits sur lesquels vous avez plaidé coupable. Voilà, c’est-à-dire, ceci sera terminé. C’est ce point-là sur lequel le Tribunal veut s’assurer de la réalité et de la sincérité de votre plaidoyer coupable.”<sup>19</sup>

In spite of the ambiguous statements of the accused, the Trial Chamber accepted the guilty plea as being „réel“ et „sincère“ and scheduled a pre-sentencing hearing which took place on 19 and 20 November 1996. At that point of time, the Chamber had to address two interesting questions: First, does the notion of duress constitute a defence under the Statute? Second, if the answer is in the affirmative, in what way could it be considered after the guilty plea of the accused?

The first question highlights an important issue which is approached differently in the common law and the continental law systems: whether or not duress may be accepted as a defence in murder cases. The Statute itself does not provide for any guidance concerning the concept of duress. The Report of the Secretary-General briefly refers to that issue without determining it in detail.<sup>20</sup> However, his formulation seems to indicate that the lack of moral choice may constitute a defence.<sup>21</sup>

In countries which have adopted the traditions of continental law, the criminal codes accept a plea of duress as a defence, thus relieving the perpetrator from his guilt.<sup>22</sup> This concept does apply regardless of the legal asset which is at stake,

which means: Even in cases in which the perpetrator killed another human being in order to avert imminent danger to his own life or the life of a person with whom he is closely linked, he may be freed from punishment, provided that certain – and strict – requirements are met. The common law systems, however, do not follow this approach. Although they acknowledge the notion of duress, this concept cannot be applied as a defence in cases involving a killing.<sup>23</sup> However, it may be considered a factor of mitigation at sentence.<sup>24</sup>

Quite contrarily, the post-World War II military tribunals considered the issue of duress a complete defence,<sup>25</sup> as long as some essential criteria were met, which are:

First, the threat of danger has to be exerted by another person, and the danger has to be imminent. This criterion was mentioned in the *Einsatzgruppen Trial*, where the Tribunal held that:

“(…) in military law even if the subordinate realises that the act he is called upon to perform is a crime, he may not refuse his execution without incurring serious consequences, and that this, therefore, constitutes duress. Let it be said at once that there is no law which requires that an innocent man must forfeit his life or suffer serious harm in order to avoid committing a crime which he condemns. The threat, however, must be imminent, real, and inevitable. No court will punish a man who, with a loaded pistol at his head, is compelled to pull a lethal lever (...) Nor need the peril be that imminent in order to escape punishment.”<sup>26</sup>

Second, the accused could not have escaped the danger or otherwise averted it in any other manner but to commit the criminal offence.<sup>27</sup>

17 Rule 62 of the Rules („Initial Appearance of Accused“).

18 *Supra* note 6, at 10.

19 See Initial Appearance of the Accused, 31 May 1996, p. 9 (French version of the transcript).

20 Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), (S/25704), at 57.

21 „(...) the international Tribunal may consider the factor of superior orders in connection with other defences such as coercion or lack of moral choice“ (emphasis added), *id.* In contrast to this assumption, the Trial Chamber found that: „At most, the Secretary-General refers to duress in paragraph 57 of his report and seems moreover to regard it as a mitigating circumstance“; *supra* note 6, at 16.

22 See, e.g., Art. 71 of the 1867 Criminal Code of Belgium; Art. 25 of the 1969 Criminal Code of Brazil; Art. 40 of the 1881 Criminal Code of the Netherlands; Art. 122-2 of the 1994 Criminal Code of France; Art. 35 of the 1975 Criminal Code of Germany; Art. 85 para. 3 of the 1924 Criminal Code of Peru; Chapter XXIV Art. 4 of the 1965 Criminal Code of Sweden.

23 See Rule for Courts-Martial 916 (h) (United States of America); *Howe* (1987) AC 417; *Gotts* (1992) 2 AC 412 (England).

24 See Crimes Act 1914, Section 16 A (2) (a) (Australia); Criminal Justice Act 1991, Section 28 (1) (England); language of 18 U.S.C. 3553 (7)(b) and U.S. Sentencing Commission (United States of America).

25 *Supra* note 6, at 17.

26 *Supra* note 12, Vol. VIII, pp. 90 f.; see also Art. 35 of the 1975 Criminal Code of Germany; Art. 122-2 of the 1994 Criminal Code of France.

27 BGH NJW 72, 832 (834); *Marc Puech*, *Droit Pénal Général*, (1988), at 1159; *supra* note 12, Vol. VIII, pp. 90 f. (*Einsatzgruppen Trial*); R. v. *Hibbert*, (1995), 2 S.C.R. 973 (Canada).

Third, the perpetrator forfeits his right to plea duress if he had knowingly put himself in a situation whose conclusion could foreseeably be the criminal offence.<sup>28</sup>

These criteria had to be taken into account by the Trial Chamber while determining a sentence against Mr Erdemovic. It became clear during the pre-sentencing hearing that the judges were well aware of the preconditions of the notion of duress. A number of questions to the accused tried to clarify his reasons to go to the Republika Srpska and to join the army there. These questions were probably asked in order to find out whether or not the accused could be blamed for putting himself into this situation of duress, which would deprive him of the possibility to claim duress as a defence.<sup>29</sup>

In the *Sentencing Judgement*, the Trial Chamber decided to address the concept of duress in ruling that it (sc. the Chamber) „should examine the validity of the guilty plea“.<sup>30</sup> After having approved the formal validity of the guilty plea, the Chamber went on dealing with the question of whether or not a situation of duress may constitute a defence before the Tribunal. The Chamber reasoned:

*„In order to explain his conduct, the accused argued both an obligation to obey the orders of his military superior and physical and moral duress stemming from his fear for his own life and that of his wife and child. In and of themselves, these factors may mitigate the penalty. Depending on the probative value and force which may be given to them, they may also be regarded as a defence for the criminal conduct which might go so far as to eliminate the mens rea of the offence and therefore the offence itself.“*

„In consequence“, the Chamber went on, *„the plea would be invalidated. The Trial Chamber considers that it must examine the possible defence for the elements invoked“*.<sup>31</sup> It follows from this section that the Chamber not only held that duress might constitute a defence; the judges also stated that the guilty plea of Mr Erdemovic could be invalidated. Thus, in entering the guilty plea, the accused did not waive his right to claim a defence later on. After some reasoning about the essential conditions for duress as set forth in post-World War II trials, the Chamber went on stating:

*„Accordingly, while the complete defence based on moral duress and/or a state of necessity stemming from superior orders is not ruled out absolutely, its conditions of application are particularly strict“*.<sup>32</sup>

The judges ruled – in referring to both the post-World War II tribunals and national laws –, that in dealing with situations of duress, a „case-by-case approach“<sup>33</sup> should be followed, and that when the Tribunal „assesses the objective and subjective elements characterising duress or the state of necessity, it is incumbent on the Trial Chamber to examine whether the accused in his situation did not have the duty to disobey, whether he had the moral choice to do so or to try not to do so“.<sup>34</sup>

This reasoning of the Chamber should not be underestimated. It follows from this that the Trial Chamber considered duress as constituting a defence, provided that the particularly strict conditions of application are fulfilled. The reasoning of the Chamber is important for several reasons. First, it is interesting to state that the bench in the *Erdemovic*-case consisted of judges whose domestic legal systems follow the continental law legacy.<sup>35</sup> It is a speculative question whether or not a „common law“-chamber would have come to the same result. Second, the acceptance of duress and necessity as defences might become important in future cases before the Tribunal. It is likely that the claim of duress will be made by other defendants appearing before a Tribunal dealing with crimes which are, to a large extent, committed in war situations. After the ruling of the Chamber, a defendant now has the possibility to claim a complete defence based on moral duress stemming from superior orders. This may even contribute to a perpetrator's motivation to hand himself over to the Tribunal, i.e. in order to testify against other people higher up in the chain of command. In this context, however, another aspect of the verdict has to be examined. As we have already seen, the Trial Chamber established a high threshold for the application of the defence of duress. In the present case, the Chamber did not consider the criteria as being fulfilled, stating:

*„On the basis of the case-by-case approach and in light of all the elements before it, the Trial Chamber is of the view that proof of the specific circumstances which would fully exonerate the accused of his responsibility has not been provided“*.<sup>36</sup>

With this sentence, the Chamber considered the guilty plea valid, and it may be assumed that the judges did not want to base a defence on the uncorroborated statement of the accused. They went on stating that:

*„the defence of duress accompanying the superior order will, as the Secretary-General seems to suggest in his report, be taken into account at the same time as other factors in the consideration of mitigating circumstances.“*

However, the reasoning of the judges with regard to that part of the *Sentencing Judgement* needs some closer examination.

28 This prerequisite is reflected in Art. 35 of the 1975 Criminal Code of Germany.

29 See Art. 35 of the 1975 Criminal Code of Germany: *„Dies gilt nicht (sc. Handeln ohne Schuld), soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat, (...) zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen“* (emphasis added).

30 *Supra* note 6, at 10.

31 *Id.*, at 14.

32 *Id.*, at 19.

33 *Id.*

34 *Id.*

35 The members of the Trial Chamber were Judge Claude Jorda (France), Presiding; Judge Elizabeth Odio Benito (Costa Rica); and Judge Fouad Riad (Egypt).

36 *Supra* note 6, at 20.

In considering Mr Erdemovic's guilty plea as valid, the judges dismissed his claim of moral duress as a defence. However, they took his claim into account as a possible mitigating factor. In considering whether a situation of duress had existed, the Chamber found that facts which would justify that assumption had not been sufficiently proved. The judges held,

„(...) that as regards the acts in which the accused is personally implicated and which, if sufficiently proved, would constitute grounds for granting mitigating circumstances, the Defence has produced no testimony, evaluation or any other elements to corroborate what the accused has said. For this reason, the Judges deem that they are unable to accept the plea of extreme necessity“.<sup>37</sup>

This means, that the Chamber did not apply the plea of duress in favour of the accused, neither as a defence nor as a mitigating factor. Considering the importance of this issue, it is somewhat unsatisfying that the judges dismissed the claim in very short terms. Especially the argument that it was for the Defence to establish the facts necessary for constituting a situation of duress deserved some further explanation.<sup>38</sup>

It might have been possible for the Chamber to avoid in the *Sentencing Judgement* the examination of duress as a defence by arguing that, after having entered his guilty plea, Mr Erdemovic had waived his right to claim a defence later on. However, since the judges decided to rule upon this issue in examining the validity of his guilty plea, they acknowledged that the accused might have still been freed from his responsibility, provided that the conditions for duress were met. Therefore, the argument that the judges did not accept the claim of duress for the reason that the Defence could not prove the necessary preconditions could have been reasoned in a more explicit manner.

### c) Intention to surrender to the Tribunal

Prior to his detention in the Federal Republic of Yugoslavia in Spring 1996, Mr Erdemovic had expressed his desire to surrender to the authorities of the Tribunal in The Hague. He affirmed this interest although he knew that this would result in charges against him for his participation in the mass killings at Pilica farm outside Srebrenica in July 1995. The Tribunal requested his transfer to The Hague where he arrived on 30 March 1996.<sup>39</sup> The Office of the Prosecutor had submitted to the Chamber that the intention of the accused to hand himself over can be used in mitigation of sentence in both the continental and common law systems.<sup>40</sup> This perception was based on both case law<sup>41</sup> and statutory provisions of various national legislations which provide for the possibility of using an intention to surrender in mitigation of sentence.<sup>42</sup> The Trial Chamber followed this submission, granting Mr Erdemovic the benefit of mitigating circumstances for his desire to surrender to the Tribunal.<sup>43</sup>

### d) Co-operation with the Office of the Prosecutor

Another mitigating factor which had to be addressed was the co-operation by the accused with the Office of the Prosecutor. During the sentencing hearing, the Prosecutor remarked that „Mr Erdemovic has provided substantial assistance to the Office of the Prosecutor (...) his co-operation was and continues to be voluntary and unconditional“.<sup>44</sup> The information given by the accused had significantly advanced the investigations of the Office of the Prosecutor concerning the events relating to the take-over of Srebrenica in July 1995. Prior to Mr Erdemovic's testimony, the Office of the Prosecutor had no knowledge about the massacres at Branjevo farm in Pilica and in the public building in Pilica, as well as two executions of Muslims in Srebrenica and Vlasenica. Furthermore, the accused had testified in the Rule 61 hearing against Dr. Radovan Karadzic and General Ratko Mladic. Additionally, Mr Erdemovic provided the Office of the Prosecutor with names of persons who were responsible for what happened, and he helped in the investigations concerning the events at Srebrenica, showing that they were „well planned, systematic and organised“.<sup>45</sup>

According to both the continental and the common law systems, co-operation with the authorities may be considered

37 *Id.*, at 91.

38 In countries which follow the continental law system, the accused does not have the burden to establish the facts which would deprive him of his guilt; see *Kleinkecht/Meyer-Gossner*, *Strafprozeßordnung*, (1995), B 155, at 3 (Germany); BGE 120 I at 31 E.2d (Switzerland); see also *Giusep Nay*, *Freie Beweiswürdigung und in dubio pro reo*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* (1995), pp. 87 ff., at 89/90; however, the common law systems differ in that respect. If the accused raises a defence such as duress or self-defence, the evidential burden in relation to that defence is on him. That means that the accused has to adduce sufficient evidence on the facts in issue to satisfy the judge that it is more likely that he was acting under duress than not. His standard of proof is proof on the balance of probabilities; see *Denning J.* in: *Miller v. Minister of Pensions* (1947) 2 All ER 372, at p. 374 (England). If the accused cannot discharge the evidential burden, his plea of duress will not be accepted; see *Blackstone's Criminal Practice*, London 1996, pp. 1797 ff. (England); if, however, the accused can discharge his evidential burden, the legal burden is then on the prosecution to disprove such defence beyond reasonable doubt; see *Woolmington v. Director of Public Prosecutions* (1935) AC 462, quoted in *Blackstone's Criminal Practice*, *Id.*

In stating that the Defence could not establish sufficient facts to prove a situation of duress, the Trial Chamber in the present case seems to have followed a common law approach.

39 Mr Erdemovic was requested by the Tribunal – pursuant to Rule 54 and 90 bis – in order to appear as a witness in the Rule 61 hearing against Dr. Radovan Karadzic and General Ratko Mladic.

40 Prosecutor's Brief, p. 4.

41 BGH 30.1.1979, 4 StR 820/78 (Germany); R. v. *Hoult* (1990), 12 Cr. App. R. (S.) 180 (England).

42 Criminal Justice Act 1991, Section 28 (1) (England); Federal Offences, Crimes Act 1914, Section 16 A (1) (Australia); 18 U.S.C. Section 3553 (h) (United States of America); in the French system, the judge is sovereign and independent in considering which factors may constitute mitigating circumstances; see also Art. 132-24 of the 1994 Criminal Code of France.

43 *Supra* note 6, at 111.

44 *Id.*, at 99.

45 *Id.*

in mitigating the sentence.<sup>46</sup> Some of the factors which have to be taken into account include: the quality, quantity and accuracy of the information,<sup>47</sup> and the consequences to the accused for giving the information.<sup>48</sup> Furthermore, „as a matter of policy, co-operation is rewarded in order to encourage others to do the same“.<sup>49</sup> Following the submission of the Prosecutor, the Chamber reasoned that „(...) the accused's co-operation with the Office of the Prosecutor must play significantly in the mitigation of the penalty“.<sup>50</sup>

#### e) Further factors considered in mitigation of sentence

Another mitigating circumstance applied by the Chamber was the defendant's feeling of remorse. Mr Erdemovic had expressed his great regret for his criminal conduct,<sup>51</sup> and this feeling of contrition was considered as being genuine. Again, the *Prosecutor's Brief* submitted examples from both the continental and the common law systems which addressed deduction in sentence due to remorse.<sup>52</sup> Relying on expert statements, the Chamber took into account that Mr Erdemovic „suffered from post-traumatic shock disorder which took the form of depressions accompanied by a feeling of guilt vis-à-vis his behaviour during the war in the former Yugoslavia“.<sup>53</sup> For these reasons, the Trial Chamber considered his feeling of remorse in its determination of the punishment.

Finally, other factors which were applied as mitigating circumstances were the age of the defendant at the time of the crime, the fact that he no longer constitutes a danger, and the corrigible character of his personality.<sup>54</sup> It is very much welcomed that the Chamber considered the latter facts as mitigating factors, thus including rehabilitative elements in the reasoning about mitigating circumstances. It is desirable that this way of reasoning will also be followed in the upcoming trials.

## IV. Conclusion

In its *Sentencing Judgement*, the Trial Chamber considered aggravating and mitigating circumstances in a manner which

reflects the basic legal principles of domestic legal systems all over the world. Therefore, the verdict is well based in law, and it will make a major contribution to the sentencing procedure in the field of international humanitarian law.

The reasoning why the claim of duress was dismissed in that particular case could have been argued in a more extensive way, especially because it may be expected that the notion of duress will again be an issue in future trials. However, the fact that the Chamber accepted the concept of duress as a complete defence even in murder cases is one of the most important aspects of the decision.

The future sentencing proceedings of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia will profit from the reasoning in the *Erdemovic*-case.

46 See Art. 46 (2) of the 1975 Criminal Code of Germany; Art. 9.10 of the 1944 Criminal Code of Spain; Federal Offences, Crimes Act 1914, Section 16 A (h) (Australia); 18 U.S.C. Section 3553 (7) (e) (United States of America).

47 R. v. King (1985), 7 Cr. App. R. (S.) 227; R. v. Turner (1975), 61 Cr. App. R. (S.) 132 (England).

48 R. v. Sinfield (1981), 3 Cr. App. R. (S.) 258 (England); R. v. Cartwright (1989), 17 N.S.W.L.R. 251 (North South Wales, Australia).

49 *Supra* note 40, p. 6.

50 *Supra* note 6, at 101.

51 See Testimony of Drazen Erdemovic at Karadzic/Mladic Rule 61 Hearing, 5 July 1996, at 54: „I wanted to testify because of my conscience, because of all that happened because I did not want that (...) it has completely destroyed my life and that is why I testified“.

52 See Art. 46 of the 1975 Criminal Code of Germany; NJW 1968, p. 1898 (Germany); Art. 9.9 of the 1944 Criminal Code of Spain; Federal Offences, Crimes Act 1914, Section 16 A (f) (Australia); R. v. Jabal-tjari (1989), 64 N.T.R. 1, at 14-15 (followed in R. v. Short (1994), Federal Court of Australia, Australian Capital Territory District Registry, General division at para. 26 („where a plea of guilty results from remorse, or repentance, that state of mind about the offender may justify a conclusion that the convicted person is already 'some steps along the road, if not to repentance, at least to a degree of self control which may argue a more disciplined attitude in the future'“); R. v. Walton (1996), 2 Cr. App. R. (S.) 220 (England) (23-year old defendant; pleaded guilty at first opportunity and accepted full responsibility for the events which had occurred: („quite apparent he was consumed with remorse from the very moment of the fatal accident and his remorse continues to this day“).

53 *Supra* note 6, at 98.

54 *Id.*, at 111.

## Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker – Überblick und Schlußfolgerungen

Peter Kustor\*

Jene Feststellungen, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sei „one of the fundamental issues of the 20th century's international relations“<sup>1</sup> oder „jene völkerrechtliche Mine von größter politischer Brisanz, die zu zahlreichen Explosionen bzw. eher Impllosionen in Osteuropa führte und die Land-

\* Peter Kustor, Mag. iur., bis 1995 Assistent am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen in Wien, ist Völkerrechtsreferent im österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung.

1 K. Ginther, Introduction, in: K. Ginther/H. Isak (eds.), Self-determination in Europe: Proceedings of an international workshop held at the Akademie Graz, July 5-6, 1989, Wien 1991, S. 11.

karte in dieser Großregion gründlich veränderte"<sup>2</sup>, erwies sich durch den angeregten Verlauf der durchaus kontroversen Vorträge und Diskussionen im Rahmen des vom österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung veranstalteten Symposiums vom 24.-27.11.1996 in Reichenau/Rax als neuerlich bestätigt. Ein Sammelband, der die wesentlichsten Vorträge und ausgearbeiteten Diskussionsbeiträge einzelner Teilnehmer wiedergibt sowie einen umfangreichen Dokumentationsteil enthält, wird in Kürze erscheinen.<sup>3</sup>

Bereits im Jahre 1952 konstatierte E. Roosevelt, „just as the concept of individual human liberty carried to its logical extreme would mean anarchy, so the principle of self-determination given unrestricted application could result in chaos“<sup>4</sup>. Die bedingungslose Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ausschließlich im Sinne eines Sezessions-, „rechts“, der Zerfall multi-ethnischer Staaten in fragmentierte Mikrostaaten, begleitet von zunehmendem kompromißlosem Nationalismus sind Gefahren für eine angestrebte friedliche gesamteuropäische Neuordnung, die als bestimmende sicherheitspolitische Faktoren nicht unterschätzt werden können. Umso bedeutender ist die Auseinandersetzung mit der Entwicklung, dem Träger, dem Inhalt, dem Umfang und den Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie die Suche nach dem richtigen Verständnis dieses umstrittenen Rechts zur Lösung oder zumindest Entschärfung des immanenten Spannungsverhältnisses zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Grundsatz der territorialen Integrität von Staaten.

Die nachfolgenden Darstellungen verstehen sich als knappe Übersicht über die Schwerpunkte einzelner Vorträge und Diskussionen des genannten Symposiums und mögen zugleich Anreiz für die Lektüre des erwähnten Sammelbands bieten.

Bereits die Ausführungen D. Thürers und anderer Vortragender über die Entwicklung des vom Geist der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung geprägten, von W. Wilson in seinen „Vierzehn Punkten“ zum Ausdruck gebrachten Selbstbestimmungsrechts der Völker von der nur ansatzweisen Anerkennung in der Völkerbundsatzung und der Verankerung als universelles politisches Gestaltungsprinzip in der Satzung der Vereinten Nationen bis zur Positivierung im übereinstimmenden Art. 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte von 1966 und der Erwähnung in unzähligen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in zahlreichen Dokumenten der KSZE/OSZE und des Europarats zeugten von der Vielschichtigkeit und Komplexität der Materie.<sup>5</sup>

Einigkeit bestand jedenfalls darüber, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker nunmehr nach einer Periode, in der es schien, als habe es „mit dem Abschluß der Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg seine weltgeschichtliche Schuldkette getan“<sup>6</sup>, nichts an Bedeutung und Brisanz verloren habe.

D. Thürer erläuterte die „Legaldefinition“ des Selbstbestimmungsrechts, die dieses durch die übereinstimmenden Art. 1

der beiden UN-Menschenrechtspakte erfahren habe und unterstrich besonders die Unterscheidung zwischen dem äußeren Selbstbestimmungsrecht, das den Entscheid über den (internationalen) politischen Status umfasse, und dem inneren Selbstbestimmungsrecht, das die Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Völker beinhalte.

Zur für die Bestimmung von Inhalt und Wirkungsweise des Selbstbestimmungsrechts grundlegenden Frage der Auslegung des Begriffs „Volk“, für den es ja nach bestehendem Völkerrecht keine bindende Definition gibt, stellte D. Thürer drei seiner Ansicht nach feststehend erscheinende Kriterien auf: Das Selbstbestimmungsrecht sei untrennbar mit dem „Gleichheitsprinzip“ gekoppelt, das einen kontinuierlichen Bestand und ein nicht selektives Zuerkennen des Selbstbestimmungsrechts bedeute; das Volk als Träger dieses Rechts sei ein Kollektiv, welches von gemeinsamem Bewußtsein und politischem Willen zusammengehalten werde, wobei objektive Kriterien zwar ein Indiz, jedoch nicht ausschlaggebend für das Vorliegen eines Volks seien; territorial zerstreut lebende Völker könnten in aller Regel nicht Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechts sein. Das Selbstbestimmungsrecht sei immer nur als Teilelement einer völkerrechtlichen Gesamtordnung, die als übergeordnetes Ziel die Friedenssicherung habe, und jeweils im Lichte des Menschenrechtsschutzes ausulegen.

Weiters widmete sich D. Thürer der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen dem „defensiven“ und dem „offensiven“ Selbstbestimmungsrecht. Während das defensive Selbstbestimmungsrecht als ein Recht des Staatsvolks auf politische Teilhabe an der Staatsgewalt verstanden werde, berühre das offensive Selbstbestimmungsrecht den territorialen „status quo“, da es i.S.d. „Friendly Relations-Declaration“ mitunter in der Errichtung eines neuen Staates, in der Integration in einen anderen Staat und in einer Assoziation mit einem anderen Staat verwickelt werden könne.

Der brisanteste diesbezügliche Fall liegt zweifelsohne in der Frage nach dem Bestehen eines Sezessionsrechts, die D. Thürer unter Beipflichtung der meisten Vortragenden und Symposiumsteilnehmer grundsätzlich verneinte. Das Souveränitätsprinzip als Grundaxiom des Völkerrechts sei letztlich vorrangig, die Staatengemeinschaft als Gemeinschaft souveräner Staaten bilde schließlich keinen „Selbstmörder-

2 H. Neuhold/B. Simma, Neues europäisches Völkerrecht?, in: H. Neuhold/B. Simma (Hrsg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, Baden-Baden 1996, S. 16.

3 E. Reiter (Hrsg.), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts; Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Graz/Wien/Köln 1997.

4 E. Roosevelt, The Universal Validity of Man's Right to Self-Determination, 27 Dept. St. Bul., 8 December 1952, S. 919, zitiert nach A. Casese, Self-determination of peoples: a legal reappraisal, Cambridge 1995, S. 318.

5 Auszüge aus den wesentlichsten, die Thematik des Symposiums betreffenden Dokumenten, die auch ohne weitere Hinweise oder Quellenangaben nachfolgend erwähnt werden, befinden sich im Anhang zum genannten Sammelband.

6 H. Neuhold/B. Simma, a.a.O. (Fn. 2), S. 16, m.w.N.

club". Als Ausnahme nannte *D. Thürer* lediglich die Situation, in der auf Grund von gegen die Existenz des Volks gerichteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte ein Separationsrecht als „ultima ratio“ zugestanden werden müsse.

*M. Nowak* führte in seiner Darstellung diesbezüglich aus, daß sich die Selbstbestimmungsidee gerade durch das „freie, gleichberechtigte und demokratische Zusammenleben unterschiedlicher Völker, Kulturen und Religionsgemeinschaften in multikulturellen Vielvölkerstaaten“ verwirkliche und daß „Sezession mit Waffengewalt und damit häufig verbundene Vertreibungen oder ethnische Säuberungen“ geradezu die „nationalistische Perversion“ des Selbstbestimmungsrechts seien.

Letztlich viel bedeutender sei nach *D. Thürer* das Selbstbestimmungsrecht als „Legitimationsprinzip“ der Völkerrechtsordnung, zur Sicherstellung der Legitimität der Staatsordnungen. So seien Maßnahmen der präventiven Friedenssicherung, Minderheitenschutz oder die Errichtung von Förderativordnungen – obwohl dem Selbstbestimmungsrecht als solchem nicht immanent – wichtiges Grundelement eines Friedensprozesses, indem sie dazu beitragen könnten, eigentliche Selbstbestimmungskonflikte auf die Dauer zu vermeiden.

Die Betonung müsse daher stets auf der Schaffung flexibler Formen der internen Selbstbestimmung liegen, ethnische Differenzen etwa müßten im Rahmen einer modernen und offenen Verfassungsordnung gemeinsamen politischen Werten untergeordnet werden, wobei Zwangsassimilationen (Ethnonationalismus im „inkluisiven“ Sinn) wie auch willkürliche Entziehung oder Vorenthaltung des Bürgerrechts oder Deportationen (Ethnonationalismus im „exklusiven“ Sinn) nicht im Einklang mit den Grundideen dieser offenen, liberalen und demokratischen Ordnung stünden. Zur Durchsetzung von Menschenrechten als wirksamste Schutzgarantie gegen jegliche Tendenz des Ethnonationalismus wären effektive und unparteiliche Überwachungsverfahren zu schaffen; erste derartige Schritte in die richtige Richtung seien durch die Schaffung der Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie durch die laufenden Bemühungen zur Schaffung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofs gesetzt worden.

Wie etwa auch *Ch. Pan* in seinen späteren Ausführungen legte *H.-J. Heintze* das Schwergewicht auf das interne Selbstbestimmungsrecht der Völker und betonte, daß das Selbstbestimmungsrecht unter Außerachtlassung anderer Inhalte nur allzuoft mit dem Recht auf Schaffung eines eigenen Staates gleichgesetzt werde. In seinem Beitrag widmete sich *H.-J. Heintze* ausführlich dem Verhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechten und räumte zwar ein, daß bei den beiden rechtlichen Konzepten Überschneidungen bestünden, betonte gleichzeitig aber, daß nicht von einem „Selbstbestimmungsrecht für Minderheiten“ gesprochen werden könne. Minderheitenrechte als Individualrechte – also eigentlich als Rechte von Angehörigen von Minderheiten

– könnten daher grundsätzlich kein Recht auf Staatenbildung beinhalten. Das Selbstbestimmungsrecht sei jedoch ein Kollektivrecht, dessen Träger stets „das Volk“ sei. Von entscheidender Bedeutung sei auch die Schaffung eines Vertretungsorgans, das den Willen des Volks artikulieren kann.

Freilich ergaben die Diskussionen zu den Vorträgen, daß für den Begriff „Minderheit“ eine verbindliche Definition ebenso fehle wie für den Begriff „Volk“ und daher die exakte Abgrenzung oft schwierig sei. *H.-J. Heintze* meinte allerdings, daß bei einer strikten Beachtung der bereits bestehenden Normen in bezug auf Minderheitenschutz und Menschenrechte ein Rückgriff auf die Norm des Selbstbestimmungsrechts nicht notwendig sein werde. Bei konsequenter Durchsetzung bestehenden Völkerrechts werde man folglich auch ohne exakte Definition dieser Begriffe auskommen. Außerdem verwies *H.-J. Heintze* auf die Definition von Minderheiten, wie sie von *F. Capotorti*<sup>7</sup> geprägt wurde und auf breite Akzeptanz gestoßen sei. Demnach sei eine Minderheit eine gegenüber der restlichen Bevölkerung zahlenmäßig kleinere Gruppe in nicht herrschender Stellung, die sich von der übrigen Bevölkerung durch ethnische, religiöse oder sonstige Gemeinsamkeiten unterscheide und das Gefühl der Solidarität auf Bewahrung ihrer Identität, d.h. den Wunsch nach Bewahrung ihrer Kultur, Gebräuche, Religion und Sprache habe. Im Mittelpunkt des Minderheitenschutzes stünde immer der Schutz der Identität der Minderheit, weswegen diese die Möglichkeit der politischen Integration durch politische Partizipation haben müsse.

*H.-J. Heintze*, der die wesentlichsten Instrumente des Minderheitenschutzes analysierte, relativierte auch die umstrittene Frage, ob es über ein allgemeines Diskriminierungsverbot hinaus auch ein Recht auf Förderung, also auf „positive Diskriminierung“ gebe, und vertrat die Ansicht, daß bei modernen Instrumenten eine Öffnung gegenüber diesem Gedanken festzustellen sei, die – obwohl freilich noch im Bereich des „soft law“ liegend – einen gewissen Trend signalisiere.

Zu möglichen Überschneidungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und den Minderheitenrechten führte *H.-J. Heintze* etwa das Konzept der Autonomie an, zu dem er konstatierte, daß sich dieses im Völkerrecht zwar einen festen Platz erobert habe, allerdings stets einzelfallbezogene Regelungen getroffen würden, wodurch sich die Autonomie einer generellen Regelung entziehe. *D. Thürer* meinte dazu, ein Recht von Minderheiten auf politische Autonomie bestehe nicht, doch würden Föderalismus und Dezentralisierung von öffentlicher Macht auf autonome Entscheidungszentren es Minderheitenangehörigen zweifellos erleichtern, sich mit dem staatlichen Ganzen zu identifizieren. *H.-J. Heintze* betonte, daß gerade die Schaffung autonomer Einheiten ein möglicher Weg zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Minderheitenschutzes und der Menschenrechte mittels des Subsidiaritätsprin-

<sup>7</sup> Vgl. *F. Capotorti*, Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1.

zips sei, wobei Autonomie nur eine Komponente bei einer Konfliktlösung sei, die von weiteren vertrauensbildenden Maßnahmen begleitet werden müsse.

Dennoch sei das Konzept der Autonomie nicht unumstritten, da es zu einer Abgrenzung der Minderheit führen könne, die letztlich sogar in eine Segregation münden könnte. Auch werde die Gewährung territorialer Autonomie vielfach als Schritt in Richtung auf die Sezession gesehen, weshalb Staaten verschiedentlich nur geringe Bereitschaft zeigten, das Instrument der Autonomie als allgemeines Lösungsmodell für Minderheitenkonflikte anzusehen. H. Neuhold verwies diesbezüglich auf „Befürchtungen der von der Bevölkerungsmehrheit getragenen Regierungen und Parlamente, daß sich die Minderheiten mit dem Finger auch umfangreicher Schutzrechte innerhalb des betreffenden Staates nicht begnügen, sondern in der Folge nach der Hand der äußeren Selbstbestimmung und nach Sezession greifen könnten“.

Als weiteren Bereich möglicher Überschneidungen zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechten, bei dem Völker und Minderheiten in eine ähnliche Lage geraten können, führte H.-J. Heintze – ähnlich wie D. Thürer bei seinen Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht – jenen Fall an, in dem die betreffende Gruppe Opfer massenhafter und schwerer Menschenrechtsverletzungen würde. Diesbezüglich bestünde ein völkerrechtlich abgesichertes Widerstandsrecht von Gruppen gegen massive Menschenrechtsverletzungen wie den Völkermord und unzumutbare Diskriminierungen, wobei offen sei, wie weit dieses letztlich gehe. Jedenfalls sei ein „Widerstandsrecht von Minderheiten, das eine Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts einschließt“, eine Ausnahmeregelung, da das Widerstandsrecht ansonsten allzu leicht mit einem Anspruch auf Sezession vermenget werden könnte. Eine gerechte Behandlung von Minderheiten, die als Grundlage Rechtsstaatlichkeit und umfassende Verwirklichung der Menschenrechte habe, sei somit die beste Gewähr dafür, daß es nicht zu Sezessionsbewegungen komme.

Eine äußerst pointierte Gegenposition zu diesen bisher auf breite Zustimmung seitens der Symposiumsteilnehmer gestobenen Ausführungen nahm J. Fisch als „enfant terrible“ in dieser Runde<sup>78</sup> ein, indem er das Selbstbestimmungsrecht der Völker als ein in sich widersprüchliches Konzept bezeichnete, auf das sowohl in der politischen als auch in der juristischen Diskussion verzichtet werden sollte. Bereits der Versuch, „von außen“ den Begriff des Volks zu definieren, widerspreche eigentlich genau der angestrebten Selbstbestimmung.

In seinen Bedenken auf systematischer, historischer und politischer Ebene ging J. Fisch von der Annahme aus, daß der Zielpunkt des Selbstbestimmungsrechts stets – wenn auch nicht in der Verwirklichung, aber jedenfalls in der Möglichkeit dazu – in der Errichtung eines eigenen, unabhängigen Staates liege, und daß das Recht auf diese Staatenbildung jederzeit ohne Vorliegen sonstiger Voraussetzungen bestehen müsse, um von einem Recht auf Selbstbestimmung sprechen zu können. Genau diese Annahme wurde von einigen Teil-

nehmern kritisiert, die in dieser Betrachtungsweise ein zu enges Verständnis des Umfangs und Inhalts des Selbstbestimmungsrechts der Völker sahen.

Bei historischer Betrachtung, bei welcher J. Fisch vier Phasen unterschied (von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg; Zeit der Weltkriege; Zeitraum der Entkolonisierung und Zeitraum seit 1989), entpuppte sich die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts als einseitige und in der Regel nur angebliche. Das im wesentlichen in den letzten beiden Phasen tatsächlich ausgeübte Prinzip sei das des *uti possidetis* (das nach J. Fisch auch emphatisch als „Prinzip der Heiligkeit der Kolonialgrenzen“ bezeichnet werden könne) gewesen, das demjenigen der Selbstbestimmung „geradezu ins Gesicht“ schlage. Durch einen „definitorischen Trick“ gelte für einen einmal befreiten Staat nunmehr der Vorrang der territorialen Integrität. Für diese Fälle müsse man daher von einem „Recht auf Unabhängigkeit in den Kolonialgrenzen“ sprechen und nicht von einem Recht auf Selbstbestimmung. Ähnliches gelte für die Fälle in den letzten Jahren, bei denen man nicht gerade von einer „Morgendämmerung des Selbstbestimmungsrechts“ sprechen könne. Die neuen Grenzen seien ebenso sakrosankt wie die Kolonialgrenzen in der Dritten Welt; an einer weiteren Zersplitterung von Staaten durch Übertragung des Prinzips des *uti possidetis* auf die nächsttieferen Verwaltungsgrenzen scheine im Moment niemand Interesse zu haben. Das Friedensabkommen von Dayton etwa enthalte daher faktisch ein Sezessionsverbot.

Insgesamt sei das Konzept des Selbstbestimmungsrechts der Völker „eine in Chaos und Anarchie führende Chimäre“, das Erwartungen wecke, die niemals befriedigt werden könnten und daher eine reine Illusion, ein demagogisches Instrument, „Opium für die Völker“. Die Machtverteilung auf der Welt sei ein genuin politischer Vorgang, der nicht durch ein widersprüchliches Konzept verrechtlicht und damit entpolitisiert werden könne.

Staatsgrenzen, die Trennungen unterschiedlichster Art vornehmen, welche sich nie alle zur Deckung bringen lassen – so J. Fisch –, seien notwendig stets irrational, ungerecht und absurd, ihre Anerkennung von Gerechtigkeitsüberlegungen abhängig zu machen, beschwöre Konflikte herauf. Ein „bescheidener Ausweg“ liege darin, die Bedeutung von Grenzen allmählich zu vermindern.

Insbesondere auch der letztgenannte Aspekt gab Anlaß zur Diskussion und bildete einen der Ausgangspunkte für das abendliche „Kamingsgespräch“. So wurde angesichts der zunehmenden Universalisierungs- und Globalisierungstendenzen sowie des Ausbaus von Internationalen und Nichtregierungsorganisationen von einigen Gesprächsteilnehmern bereits ein allmähliches Schwinden der Bedeutung von Grenzen festgestellt. Demgegenüber wurde jedoch auch konstatiert, daß die Bewahrung bestehender Grenzen ein gewisser

<sup>78</sup> So A. Oplatka in seinen „Notizen von zwei Symposien in Österreich“, NZZ vom 6. Dezember 1996.

Stabilitätsfaktor sei. Der Erhalt von Staaten oder Institutionen sei andererseits kein reiner Selbstzweck, dem alles andere untergeordnet werden müsse; ein anzustrebendes Ziel in dieser Hinsicht wurde etwa in einer Überwindung des „territorialen Denkens“ gesehen. Die Entwicklung der europäischen Integration, die „Unionisierung“, so einige Teilnehmer, sei eine adäquate Antwort in diese Richtung. In einem „Europa der Toleranz und Religionsfreiheit“ und in einem Binnenmarkt, der Wohlstandszuwachs bedeute, welcher sozioökonomische Spannungen und damit Instabilität wesentlich entschärfe, sollten territoriale Streitigkeiten überholt sein. Freilich mußten einige Diskutanten zugeben, daß für eine Vielzahl mittel- und osteuropäischer Länder der „Weg nach Brüssel“ noch ein weiter und beschwerlicher sei.

Bei der Podiumsdiskussion zum Thema „Selbstbestimmungsrecht an praktischen Beispielen (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina)“ erläuterte H. Neuhold die völkerrechtliche Dimension des Zerfalls Jugoslawiens. Einen besonderen Stellenwert nahmen hierbei die von der durch die Europäische Gemeinschaft mit der Problematik der Anerkennung neuer Staaten auf diesem Territorium betraute „Badinter-Kommission“ erarbeiteten Gutachten (opinions) ein. Die Entstehung neuer Staaten sei hier unter Anwendung der *uti possidetis*-Maxime erfolgt, was – wie schon von J. Fisch ausgeführt – eine „Kettenreaktion“ der Selbstbestimmung „nach unten“ verhinderte. Die „Badinter-Kommission“ habe durch die Anwendung dieses Prinzips auf der Ebene der ehemaligen Republiken einen Schlußstrich gezogen und so das Selbstbestimmungsrecht der serbischen Bevölkerung in Kroatien und Bosnien-Herzegowina verweigert. Trotz möglicher Einwände weise das Prinzip des *uti possidetis* aber den Vorteil auf, daß bei dessen Anwendung auf bereits bestehende, insbesondere administrative Strukturen aufgebaut werden könne, was die politische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit des neuen Staates besonders in der Anfangsphase erhöhen würde.

Durch die von den Außenministern der EG-Staaten aufgestellten „Anerkennungsrichtlinien“ sollte sichergestellt werden, daß neue Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft deren gemeinsame „Wertepattform“, wie sie besonders in den Bonner und Kopenhagener Dokumenten der KSZE und in der Charta von Paris für ein neues Europa formuliert wurde, übernehmen. Dadurch nehme die Anerkennung neuer Staaten bei gleichzeitiger weniger strikten Handhabung des „klassischen“ Erfordernisses der effektiven Staatsgewalt ein gewisses konstitutives Element an, da sie nunmehr dazu beitragen solle, jenen Zustand, der anerkannt werden solle, herbeizuführen. Den verbreiteten Vorwurf, erst die Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Gliedstaaten habe die Auseinandersetzungen mit Waffengewalt ausgelöst oder doch wesentlich verschärft, bezeichnete H. Neuhold unter Hinweis auf deren Zeitpunkt im Kontext der damaligen Geschehnisse als unberechtigt. Diesbezüglich vertrat etwa C. G. Ströhm gar die Ansicht, die Anerkennung sei eigentlich zu spät erfolgt.

Als weiteren wesentlichen Bereich des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Neubildung von Staaten in Osteuropa

behandelte H. Neuhold den der Staatensukzession. Während die „Badinter-Kommission“ von einer *dismembratio* der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgegangen sei und festgestellt hätte, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein neuer Staat sei, der nicht als der einzige Nachfolger angesehen werden könne, sei die Haltung der Staatengemeinschaft insgesamt widersprüchlich ausgefallen und die Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens hätten die Identitätsfrage „mit einigermaßen gewundenen Formulierungen nunmehr im Sinne der Kontinuität beider Seiten“ geregelt.

N. Dobrkovic, die in ihren Ausführungen zu einer künftigen möglichen Überwindung auch historischer Spannungen starke Betonung auf die Bedeutung regionaler Kooperation in den verschiedensten Bereichen legte, meinte, daß der Zerfall Jugoslawiens zum damaligen Zeitpunkt für den Westen eine Überraschung und Enttäuschung gewesen sei, da man lange geglaubt habe, Jugoslawien sei ein Modell dafür gewesen, wie Minderheitenfragen gelöst werden könnten. Demgegenüber hielten mehrere Teilnehmer fest, daß von einer „Überraschung“ im Westen keine Rede gewesen sein könne, vielmehr hätte sich der Zerfallsprozeß bereits längere Zeit vor seinem Beginn abgezeichnet und viele Stimmen im Westen hätten davon gewarnt.

G. Gustenau widmete sich in seinem Beitrag einer Beurteilung der Ereignisse in Slowenien und Kroatien aus militärischer Sicht. Zur Frage, ob der Konflikt um die Neuordnung dieses Raums notwendigerweise zum bewaffneten eskalieren mußte, meinte G. Gustenau, daß auf Grund politischer und militärischer Entwicklungen in der Konfliktregion selbst faktisch kaum wesentliche Voraussetzungen für eine konsensuale Konfliktlösung vorgelegen hätten. So hätte die jugoslawische Wehrverfassung die Aufstellung von Territorialstreitkräften vorgeschrieben, was im Fall Sloweniens letztlich eine der Voraussetzungen für den Ausbruch eines bewaffneten Konflikts „auf relativ hohem Niveau“ gewesen sei. Demgegenüber habe Kroatien 1990 die vollständige Entwaffnung seiner Territorialstreitkräfte hingenommen, was einen Beginn des Konflikts als „klassisches Bürgerkriegsszenario“ begünstigte, was wiederum alleine vom militärisch-technischen Aspekt eine Intervention seitens der Staatengemeinschaft erschwert hätte.

Zur Frage des Aggressors vertrat G. Gustenau die Ansicht, daß „ein sozialistisch-autoritäres System schlechthin eine Aggression gegen eine politische Gemeinschaft darstellt, die ihr Zusammenleben nach liberal-demokratischen Ordnungsvorstellungen auszurichten trachtet“.

Bei der Behandlung des Komplexes, ob und welche Möglichkeiten die Staatengemeinschaft gehabt hätte, auf den Konflikt deeskalierend einzuwirken, seien die in Frage kommenden Organisationen schlicht überfordert gewesen, und es hätte sich schließlich gezeigt, daß weder Europa noch die Welt über eine mächtige Organisation verfüge, die – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen – in der Lage wäre, bewaffnete Konflikte gegen den Willen der Beteiligten zu ver-

hindern oder zu beenden. Diese sichtliche Hilfslosigkeit bestehender friedenssichernder Organisationen im Zusammenhang mit dem Zerfallsprozeß im ehemaligen Jugoslawien bemängelte auch S. Pöllinger in ihrem Beitrag, in dem sie insbesondere auf die politischen Reaktionen der Staatengemeinschaft sowie auf die verschiedenen diplomatischen Initiativen zur Eindämmung des Konfliktgeschehens einging.

*„Weitgehende Autonomieforderungen einer Volksgruppe im Rahmen eines autoritären Staatswesens und unter Zugrundelegung ethno-nationaler Antagonismen“* hätten, so eine Schlußfolgerung G. Gustenaus, *„eine hohe Eskalationswahrscheinlichkeit, vor allem was die Intensität der Konfliktaustragung betrifft“*.

Hinsichtlich der Skepsis einiger Teilnehmer betreffend die Nachhaltigkeit des durch das Abkommen von Dayton eingeleiteten Friedensprozesses merkte G. Gustenau an, daß noch auf absehbare Zeit militärische Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sein würden. Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung gelangte auch C. G. Ströhm, der allerdings angesichts der tiefen historischen Wurzeln für den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien in Frage stellte, ob es auf Dauer sinnvoll sei, daß *„der Westen“* stets versuche, *„alle Völker zusammenzubringen“*, anstatt durch eine unter Umständen andauernde Trennung ein langsames Zusammenwachsen zu ermöglichen. Zu diesem Aspekt äußerten auch mehrere Teilnehmer ihren Eindruck, daß derzeit weltweit ein gewisser Trend weg von der kollektiven Sicherheit festzustellen sei. Vielmehr sei etwa am Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens, aber insbesondere auch Ruandas oder Zaires erkennbar, daß die Staatengemeinschaft erst Bereitschaft zu konkreterem Handeln zeige, wenn ein Konflikt weitgehend *„ausgeblutet“* sei.

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion, die sich der Thematik nationaler Minderheiten in MOE-Ländern widmete, betonte H. Neisser, daß eine *„neue europäische Ordnung“* besonders den Minderheitenschutz einschließen müsse, und hob die diesbezüglichen Bemühungen Österreichs bei der Schaffung eines Zusatzprotokolls für den Schutz nationaler Minderheiten zur Europäischen Menschenrechtskonvention hervor.

Ch. Pan, der eine umfassende Übersicht über die bestehenden Volksgruppen in Europa bot (so gebe es etwa in Europa doppelt so viele Völker wie Staaten) und die vielfältigen Bemühungen um die Kodifizierung des internationalen Volksgruppenrechts darstellte, wies darauf hin, daß das Konfliktpotential infolge mangelnden oder unzureichenden Rechtsschutzes derzeit außerordentlich groß sei.

Eine Lösung der Minderheitenproblematik sei nur im Rahmen von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit möglich. Der Glaube allerdings, daß Demokratie und Menschenrechte automatisch das Nationalitätenproblem lösen würden, sei eine Fiktion, da dadurch die Minderheitenproblematik, die kausal mit Demokratie und Menschenrechten verbunden sei, im Gegenteil potenziert werde. Durch den

„Export“ von Demokratie, Menschenrechten und damit der Minderheitenproblematik sei Europa in besonderer Weise verpflichtet, auch den *„Schlüssel zu ihrer Lösung“* anzubieten, was selbstverständlich voraussetze, daß dieser zunächst für Europa selbst gefunden werde.

Die Entwicklung dazu bewege sich nunmehr auf ein vierteiliges Schutzsystem hin, das aus der *„Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen“*, dem *„Europarats-Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“*, dem diesbezüglichen *„Zusatzprotokoll zur EMRK“* und einer *„Sonderkonvention über Autonomierechte“* bestehe, da letztlich polyethnische Bevölkerungen – wolle man Massenvertreibungen, Genozid oder Ethnozid vermeiden – (geregelte) multinationale Staaten erforderten.

Die nach der Meinung einiger Teilnehmer teilweise Unübersichtlichkeit der bestehenden globalen und regionalen Instrumente auf dem Gebiet des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes und diese zu erwartende weitere Aufteilung des internationalen Volksgruppenrechts bewirke freilich – so einige bei der Diskussion geäußerte Bedenken – eine gewisse *„Inflation“* völkerrechtlicher Verträge, was nicht gerade zu deren verstärkten Durchsetzung beitrage.

Die Ausführungen J. Haselhubers widmeten sich dem Mandat, dem Instrumentarium sowie der Rolle des Hochkommissars für nationale Minderheiten der KSZE/OSZE. Das 1992 eingerichtete Amt eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, das ein bemerkenswertes Instrument der präventiven Diplomatie darstellt, hat – mit weitgehender Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgestattet und äußerst vertraulich agierend – eine *„Eindämmungs-“* und *„Frühwarnfunktion“* für aus Minderheitenfragen resultierende Spannungen.

Zur Frage, ob eine *„Musterlösung“* für Minderheitenprobleme vorstellbar sei, meinte J. Haselhuber, daß jede Minderheitensituation in ihrem historischen, kulturellen und politischen Kontext einzigartig sei, so daß jeweils nach einer individuellen Lösung gesucht werden müsse.

Unter dem Eindruck der Vorträge und Diskussionen im Verlauf des genannten Symposiums und unter persönlicher Betrachtung der Thematik scheinen mir folgende Schlußbemerkungen angebracht:

Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht ist der Begriff *„Selbstbestimmungsrecht der Völker“* kein Synonym für *„Sezession“*. Versteht man als primären Inhalt des Selbstbestimmungsrechts einen Anspruch auf Sezession, so entpuppt sich diese Auffassung als illusorische Erwartung, die nicht erfüllt werden kann, ohne in Chaos und Anarchie zu führen.

Die Bereitschaft der Staaten, als Inhalt des Selbstbestimmungsrechts Völkern ein uneingeschränktes Sezessionsrecht zuzugestehen, ist keineswegs vorhanden. Das Selbstbestimmungsrecht ist nämlich im Lichte der Völkerrechtsordnung insgesamt ausulegen und somit durch das übergeordnete

Ziel der Friedenssicherung immanent beschränkt. Die Staaten scheinen nur in extremen Ausnahmefällen, in denen gegen die Existenz oder Identität des Volks gerichtete schwerwiegende, systematische Menschenrechtsverletzungen begangen werden, zum Zugeständnis der Ausübung eines Sezessions- bzw. Widerstandsrechts als „ultima ratio“ bereit, womit umfassende Menschenrechtsgarantien einen „Angel-punkt“ für Stabilität und damit Sicherheit im Rahmen der Staatengemeinschaft darstellen. Ansonsten ist die nicht auf demokratischen, rechtsstaatlichen Verfahren basierende Abspaltung von einem Staat und Errichtung eines eigenen Staates ein genuin (macht)politischer Vorgang, der sich einer generellen rechtlichen Beurteilung oder gar Regelung entzieht.

Zwar hat das Schlagwort des Selbstbestimmungsrechts der Völker auch außerhalb des Kontexts der Dekolonisierung nicht „ausgedient“, die Suche nach dem „richtigen“ Verhalten gegenüber Minderheiten und nach einer adäquaten Lösung für Nationalitätenprobleme erscheinen aber als vordringliches Ziel zur Vermeidung von Risiken für Sicherheit und Stabilität bei einer „Neuordnung Europas“.

Insbesondere die Praxis der letzten Jahre zeigt, daß sich hinsichtlich der Frage nach dem Träger des Selbstbestimmungsrechts das im Dekolonisierungsprozeß entwickelte Prinzip des *uti possidetis* weitgehend gefestigt hat, so daß letztlich das Kriterium des Zusammenlebens innerhalb gemeinsamer (Kolonial-)Grenzen entscheiden dürfte.

Soll daher trotz aller Definitionsprobleme und Unklarheiten auf die Verwendung des Begriffs Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht verzichtet werden, so bedarf es eines weiteren Verständnisses dieses Rechts, bei dem die „internen Fak-

toren“ im Vordergrund stehen müßten und das Selbstbestimmungsrecht als Legitimationsprinzip der Völkerrechtsordnung gesehen wird, um zu verhindern, daß Sezessionsforderungen überhaupt gestellt werden.

In diesem Zusammenhang könnte ein Gerüst aus den Bausteinen Menschenrechts- und Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie das wirksamste Mittel zu Sicherheit und Stabilität darstellen. „Gefestigte“ Demokratien, die auf diesen Prinzipien beruhen, sind berechenbare Partner in einer stabilen internationalen Friedensordnung.

Das Entstehen einer großen Zahl neuer Staaten in Europa in den letzten Jahren ist als historischer Prozeß zu werten, dessen „Verarbeitung“ erhöhter Anstrengungen aller europäischen Staaten bedarf. Der Prozeß der europäischen Integration, der eine schrittweise Überwindung überkommenen territorialen Denkens bewirkt, stellt durch zunehmende politische und wirtschaftliche Verflechtungen den Wunsch nach gegenseitiger Toleranz und allgemeiner Wohlstandserhaltung und -vermehrung in den Vordergrund. Eine Beteiligung am europäischen Integrationsprozeß und dessen Weiterentwicklung zum Ausbau einer Stabilitätszone erscheint als aussichtsreiches Mittel, um territoriale Streitigkeiten zu verhindern. Freilich stellt der Weg zur Erfüllung dieser Vorstellung nicht nur etwaige „Erweiterungskandidaten“ auf die Probe, sondern verlangt gerade auch von „stabilen“ Teilnehmern am Integrationsprozeß erhöhte Aufmerksamkeit.

Die überaus positiven Reaktionen auf die Ankündigung einer „Fortsetzung“ des Symposiums beweisen, daß die weitere Auseinandersetzung mit der Thematik erforderlich und gewünscht ist.

## Das DRK auf der Hafa

Christian B. Schad\*

Wie in den vergangenen Jahren war das DRK wieder mit einem eigenen Stand auf der Verbrauchermesse „Hafa“ vom 16.-24. November vertreten. Dieser wurde vom Generalsekretariat (GS) in Bonn, dem Landesverband und dem Kreisverband Stuttgart gemeinsam organisiert. In der vorbereitenden Phase wurden die verschiedenen Aufgabenbereiche der teilnehmenden Rot-Kreuz-Gemeinschaften abgesprochen und koordiniert sowie die aufzuwendenden finanziellen Mittel geklärt. Mit der Teilnahme sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Öffentliche Präsenz
- Darstellung des vielfältigen Angebotes der Dienstleistungen auf lokaler und regionaler Ebene
- Darstellung der Aufgabenfelder der Bergwacht
- Präsentation der breitgefächerten Sozialarbeit, Seniorenarbeit

- Das Rote Kreuz im Internet, weltweite Kommunikation
- Humanitäres Völkerrecht, Konventionsarbeit, Leitbilder
- Gesundheitstest (Fahrradergometer, Messung des Lungenvolumens)
- Die weltweiten Tätigkeitsfelder der Rot-Kreuz-Bewegung.

\* Christian B. Schad, M.A., Konventionsbeauftragter KV Stuttgart, Leiter des Zukunftsteams; der Abschnitt über die Internetnutzung wurde zusammen mit Ralf Gaiser, Stv. Kreisbereitschaftsführer KV Stuttgart, verfaßt. Der Artikel bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Messe. Da sich die Seiten des Roten Kreuzes im Internet fast täglich erweitern und neue Seiten hinzukommen, sind zum Zeitpunkt der Drucklegung Änderungen zu beachten. Der aktuelle Tagesstand im Internet muß jeweils neu erfragt werden.

## I. Vorbereitung

Der Stand wurde durch das GS konzipiert und aufgebaut. Die Bildtafeln auf den Standwänden bezogen sich inhaltlich auf die oben genannten Schwerpunkte. Landes- und Kreisverband waren dann mit der personellen Standbetreuung gefordert. Vorbereitend wurden hierfür vom Kreisverband alle eingesetzten Helfer geschult, um den Messebesuchern kompetente Auskunft über möglichst alle Geschäftsfelder, die das RK betreibt, zu erteilen. Auch der aktive Zugang auf das Publikum wurde thematisiert, damit die Rot-Kreuzler im Sinne eines Verkäufers, die ein „Produkt“ anbieten, auftreten konnten. Da das Publikum aus der nahen und weiteren Umgebung nach Stuttgart kam, mußten auch die Adressen, Ansprechpartner und Dienstleistungen der umliegenden Kreisverbände am Stand bereitgehalten werden. Hierfür wurde vom KV Stuttgart extra ein Anschriften- und Informationsordner für das Standpersonal geschaffen. Ein Animierspiel, ein CD-Rom-Minenspiel des IKRK am PC und kleine „Give-aways“ sollten das Publikum auf den Stand aufmerksam machen.

## II. Messebetrieb

Das DRK präsentierte sich in Halle 14 als eine weltumspannende Hilfsorganisation, die nicht nur über das Angebot in und um Stuttgart herum informierte, sondern auch über das Internet zu jeder Zeit Auskunft darüber erteilen konnte, welche Hilfsaktionen international gesehen notwendig sind. War es gerade nicht notwendig, eine Online-Verbindung herzustellen, wanderte die Bildschonergrafik „Das Rote Kreuz im Internet“ über den Bildschirm. Ging man „online“, galt das Besucherinteresse naturgemäß den aus den Medien bekannten Themenfeldern „Zaire“, „Grosny“ und „Afghanistan“. Hier konnten die „Updates“ aus Genf den Besuchern gezeigt und auch ausgedruckt werden, so daß sie sich umfassend informiert fühlten.

### 1. Das Rote Kreuz im Internet

Zum erstmalig präsentierte sich das Rote Kreuz auf einer Messe mit einem öffentlich zugänglichen PC mit Internetanschluß, um damit der Verbreitungsarbeit des Rot-Kreuz-Gedankens und des humanitären Völkerrechts durch ein neues Medium neue Möglichkeiten zu eröffnen. Ziel des Experimentes war es, moderne Kommunikationsmittel sinnvoll dazu zu nutzen, weltweit gültige Prinzipien der Rot-Kreuz-Arbeit einem gemischten Publikum nahezubringen. Auch auf vergangene Konflikte aufmerksam zu machen, war ein Anliegen, daß den Initiatoren am Herzen lag. Der Gedanke, an der Hafa einen direkten Livekontakt zum IKRK in Genf via Internet aufzubauen, reizte uns schon bei der ersten Vorplanung der Messeaktivitäten. Die heutigen sehr beeindruckenden Zahlen bestätigen die massive Nutzung dieses Mediums. Ca. 45.000 eigenständige Teilnetze, ca. vier Millionen Rechner, 15-30 Millionen Nutzer und über zwei Millionen neue Teilnehmer pro Jahr bestätigen die Notwendigkeit, sich mittels der Internetkommunikation zu präsentieren.

### Vorgehensweise

Für den Aufbau eines Internet-Zugangs bedarf es außer der Hardware (hierfür haben wir einen handelsüblichen Pentium-Rechner unter Microsoft Windows 95 verwendet) auch einer Einwahlmöglichkeit zu einem Internet-Provider. Außer den großen Online-Anbietern wie CompuServe, AOL, T-Online etc. gibt es auch reine Internet-Provider wie z.B. das EUNet, Seicom, MAZ usw. Wir haben hierfür Kontakt mit der Universität Stuttgart aufgenommen und über den angeschlossenen DFN-Verein für den Zeitraum der Hafa einen kostenlosen und zeit- wie mengenunabhängigen Zugang erhalten. Mit einem handelsüblichen Modem (19200 bps) haben wir via TCP/IP, einen speziellen Kommunikationsprotokoll, den Kontakt über einen EUNet-Einwahlnoten hergestellt. Als Internet-Browser, ein Programm zur Darstellung der Internetseiten, die in einer speziellen Programmiersprache (HTML und Java) geschrieben sind, kam der Microsoft Internet-Explorer 3.0 zum Einsatz.

### Vorhaben

Geplant war ein Livekontakt zum IKRK in Genf. Um nun einen sog. „Chat“ aufbauen zu können, bedurfte es eines weiteren „Softwaretools“ mit Namen Microsoft Net-Meeting 2.0. Dieses Programm erlaubt es, mit einer beliebigen Anzahl von Internet-Teilnehmern live via Tastatur/Bildschirm zu kommunizieren, unabhängig von Ort und jeweiliger Ortszeit. Voraussetzung hierfür war, daß die Kollegen des IKRK in Genf ebenfalls die Möglichkeit hatten, einen Internet-Kontakt aufzubauen. Wir haben hierfür eigens die notwendige Software nach Genf geschickt. Leider gelang es uns nicht, zum verabredeten Zeitpunkt den Kontakt herzustellen, gleichwohl wir weiter versuchen werden, die sich uns bietenden Möglichkeiten zu nutzen und für unsere zukünftige Arbeit zu etablieren.

### Favorisierte Internetseiten

Um einen schnellen Zugang zu den uns interessierenden Seiten zu gewährleisten wurden die folgenden Adressen innerhalb des Internet-Browsers gespeichert:

<a href="http://www.icrc.org">http://www.icrc.org</a>	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
<a href="http://www.ifrc.org">http://www.ifrc.org</a>	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften
<a href="http://www.rotkreuz.de">http://www.rotkreuz.de</a>	Deutsches Rotes Kreuz

### Die Internetpräsentation des IKRK

Die Homepage des IKRK baut zunächst eine Grafik mit dem Logo des RK auf. Auch werden die Aufgaben, die Geschichte und das Selbstverständnis dieser Gründungsorganisation dargestellt. Drei große Themenschwerpunkte sind dann für

Betrachter abrufbar, der des humanitären Völkerrechts, der der weltweiten Aktionen in einzelnen Staaten und das Thema Verbot von Antipersonenminen. Will man beispielsweise wissen, wieviele und welche Staaten inzwischen die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle ratifiziert haben, so kann man den gegenwärtigen Stand exakt abrufen. Natürlich sollte man dabei Fremdsprachenkenntnisse mitbringen, da die Informationen in Englisch und Französisch dargestellt werden. Da die CD-Rom auch bei den beteiligten Helfern auf großes Interesse stieß, konnte man über E-Mail diese direkt beim IKRK bestellen. Drei Tage später waren sie im Kreisverband zugegen.

### Mit der Föderation Kommunikation rund um den Globus

Über den Föderationszugang kann man über „Links“ zu allen Internetseiten der nationalen Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond-Gesellschaften, die bisher im Internet vertreten sind, gelangen. Nicht nur erfährt man hier die Aufgabenbereiche der Föderation, die beispielsweise die internationale Katastrophenhilfe koordiniert, Entwicklungshilfe iniziert und fördert sowie Kontakte zu den nationalen Gesellschaften herstellt und die Anschriften von RK-Gesellschaften bereithält, sondern man hat auch teil an Informationen beispielsweise zum „world disaster report“. Über den Föderationszugang verzweigte man sich beispielsweise zum Australischen Roten Kreuz, schaute sich das dortige Aufgabenspektrum an und hinterließ eine Mitteilung an die Kollegen.

### DRK – Auf der Suche nach neuen Informationswegen

Bedient man sich einer der vielfältigen Suchmaschinen im Internet und sucht nach dem Stichwort „DRK“, so erscheint zunächst der Erste Hilfe Kurs des Jugendrotkreuz Pfondorf als ein positives Beispiel auf nationaler Ebene. Blättert man nun durch die Seiten, so fällt auf, daß das Generalsekretariat nur dadurch vertreten ist, daß das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht mit dem Bundeskonventionsbeauftragten vertreten ist. Gefundene Seiten sind nach Landesverbänden geordnet. Auch hier sind erst wenige Landesverbände vertreten. Aktivitäten der Kreisverbände im Internet bilden die Basis der Internetseiten. Allerdings fällt hier auf, daß das neue Erscheinungsbild des Roten Kreuzes kaum umgesetzt ist: Jeder macht das, was ihm gerade Spaß macht. Nützliche und fragwürdige Informationen halten sich in etwa die Waage.

### Resümee

Die verbandsinterne und externe Nutzung des Internets wird zukünftig zur Informationsverbreitung unabdingbar sein. Die Forderung nach einem einheitlichen und zielorientierten Konzept für das Deutsche Rote Kreuz wird deutlich, wenn man die vielfältigen Angebote im Internet betrachtet. Bundesweite Regelungen für die Verbreitung von Information sowie die Darstellung und Präsentation der jeweiligen Tätig-

keitsfelder müssen erarbeitet werden, um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten. Ungeachtet der Tatsache eines gewissen „Wildwuchses“ an unterschiedlichsten DRK-Internetangeboten müssen nun die Weichen zur gemeinsamen Nutzung der Internetkommunikation gestellt werden, um noch rechtzeitig auf den Zug zum Informationshighway aufspringen zu können.

### 2. Sonstige Informationsaktivitäten

Lokale Rot-Kreuz-Aktivitäten stießen ebenfalls auf großes Interesse. Nebenbei wurden die Wertvorstellungen und Grundsätze der Rot-Kreuz-Arbeit vermittelt. Auch das Minispiel des IKRK auf CD-Rom stieß vor allem bei Jugendlichen auf reges Interesse. Sie konnten für politische Aktivitäten des Roten Kreuzes sensibilisiert werden. Das Rote Kreuz, eine weltweite Familie, nutzte das weltweite Medium.

### III. Hilfe unter Beweis stellen

In unmittelbarer Nachbarschaft des Rot-Kreuz-Standes war eine Half-Pipe zum Snowboardfahren aufgebaut. Am ersten Tag der Messe stürzte hier ein elfjähriger Junge so schwer, daß er sich massive Kopfverletzungen zuzog. Er trug keinen Helm. Sekunden später waren die Helfer des Rot-Kreuz-Standes, darunter ein Rettungssanitäter, unmittelbar gefordert, um den schwerstverletzten Jungen zu versorgen. Nach der Erstversorgung vor Ort wurde der junge Patient im Rettungswagen, der auf dem Messegelände stationiert war, weiterversorgt. Da sich der Zustand des Patienten verschlechterte, wurde ein Notarzt hinzugezogen. Dann wurde der Patient unter Voranmeldung mit der Verdachtsdiagnose Schädelhirntrauma in die Neurochirurgie verbracht. Die in den Standplakaten dargestellte Rettungskette funktionierte reibungslos. Das Rote Kreuz zeigte, daß es nicht nur informiert, sondern jederzeit situationsgerecht aktiv und schnell handeln kann. Im Anschluß an den Unfall erfolgte eine offizielle Pressemitteilung. Ein offizielles Dankeschön seitens der Messegesellschaft, des Betreibers der Snowboardbahn und weiterer Betroffener an das Rote Kreuz blieb allerdings aus. Man ging sofort zur Tagesordnung über. Ein Dankeschön hat die Helfer nie erreicht.

### IV. Auftritte

Aufgrund des Unfalles wurden zunächst alle aufgebauten Bahnen aus Sicherheitsgründen polizeilich gesperrt, so daß auch die Bergwacht an der Kletterwand ihre Demonstrationen nicht vorführen konnte. Das war insofern bedauerlich, kamen doch die Helfer der Bergwacht von weit her. Trotz der Intervention durch den Landesverband gab es weitere organisatorische Pannen bei den Auftritten der Bergwacht, die die Messegesellschaft zu verantworten hatte. Waren die Bergwächter einmal an der Kletterwand, so fanden sie auch ein reges Interesse bei den Zuschauern.

Auch die Bewegungsgruppen des KV Stuttgart bestritten auf der Bühne, die ein lokaler Sender aufgebaut hatte, Vor-

fürungen, um damit einen Teil der Sozialarbeit im KV Stuttgart zu veranschaulichen. Hieran schloß sich ein Interview mit dem Sender an, so daß man auch im Hörfunk wahrgenommen wurde.

Besonderes Publikumsinteresse fanden alle praktischen Aktivitäten, die der Rot-Kreuz-Stand zu bieten hatte. Hier seien zunächst die Gesundheitstests erwähnt, bei denen die Fitneß der Besucher getestet werden konnte. Gerade die Messung des Lungenvolumens stieß auf rege Resonanz, entfachte sich hierbei doch so etwas wie persönlicher Ehrgeiz der Besucher. Die Resultate galt es dann humorvoll zu kommentieren. Auch das RK-Tangram als Animienspiel bestand seine Bewährungsprobe. Dieses aus sieben Teilen bestehende Puzzle, aus dem man sowohl das Rote Kreuz als auch den Roten Halbmond zusammensetzen kann, wurde für den Messestand in handhab-

bare Holzteile vergrößert, um über das Spiel das Publikum mit den Grundwerten des Roten Kreuzes vertraut zu machen.

## V. Messefazit

Zehn Tage Standpräsenz haben auch in der Nachbereitung gezeigt, daß die gemeinsame Aktion von GS, LV und KV als Erfolg gewertet werden kann. Dies zeigen nicht nur die überwiegend positiven Antworten der vorwiegend ehrenamtlichen Standhelfer in den Fragebögen zum Messeengagement, sondern dies zeigte sich auch in konkreten Anfragen von Messebesuchern bei Rot-Kreuz-Gemeinschaften. Gerade die Aktivitäten mit einem experimentellen Ansatz, die das RK als eine moderne Bewegung zeigen, hatten am Erfolg einen maßgeblichen Anteil. Eine Wiederholung ist erstrebenswert.

# Das „Masters Programme in International and Comparative Law“ an der Universität Stockholm, Schweden

Oliver Wittershagen\*

Wer sich über den völkerrechtlichen Pflichtteil, der an den deutschen Universitäten angeboten wird, hinaus in diesem Rechtsgebiet spezialisieren möchte, der ist an der Universität in Stockholm bestens aufgehoben. Schweden hat eine lange Tradition in der Sphäre der internationalen Beziehungen und bietet nicht zuletzt deshalb seinem akademischen Nachwuchs eine vielfältige Palette an Studienmöglichkeiten. Von Vorteil ist dabei sicherlich die Tatsache, daß das praktische völkerrechtliche Leben naturgemäß in der Hauptstadt stattfindet. Daher unterhält die juristische Fakultät regen Kontakt zu einigen der ansässigen Institute, Organisationen und dem Außenministerium.

## I. Die Stadt

Stockholm, die Stadt auf 14 Inseln, gilt sicherlich nicht umsonst als eine der schönsten Hauptstädte Europas. Dank seiner wundervollen Lage direkt im Schärgarten des Baltischen Meeres hat die Stadt zu allen Jahreszeiten besondere Reize zu bieten. Wird es im Sommer kaum richtig dunkel, sind in den Wintermonaten die Tage dafür umso kürzer. Von November bis Januar ist es höchstens drei Stunden taghell. 1995 gab es von Anfang Oktober bis Mitte April Dauerfrost bis zu 20 Grad unter Null. Dann ist die Ostsee zu einem Großteil zugefroren und man kann die meisten der zahllosen Inseln mit Schlittschuhen, Skiern oder auch zu Fuß begehen. Aber gerade diese extremen klimatischen Besonderheiten sollte man sich bewußt machen, bevor man sich für Stockholm entscheidet.

## II. Die Universität

### 1. Allgemeines

Die Universität beherbergt knapp 35.000 Studenten und ist somit eine der größten Hochschulen des Landes. Der Campus ist sehr überschaubar und perfekt an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Er ist vor allem von den Studentenwohnheimen aus sehr leicht und teilweise sogar zu Fuß zu erreichen. Die Bibliothek gehört zu den modernsten und bestausgestatteten des Landes. Und sollte mal ein Buch nicht vorhanden sein, wird es in kürzester Zeit bestellt.

Völker- und Europarechtler haben das Glück, daß sich in Uppsala (etwa eine Autostunde nördlich von Stockholm) eine umfassende Fachbibliothek befindet, die keine (Lese-)Wünsche offen läßt. Auch können die Bibliotheken des *riksdag* (Parlament), des *utrikespolitiska institutet* (Institut für internationale Beziehungen) und – in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung und Genehmigung – die des *utrikes departement* (Außenministerium) benutzt werden.

### 2. Die juristische Fakultät

Die juristische Fakultät wurde 1907 gegründet und betreut derzeit mehr als 2.500 Studenten. Die angehenden Juristen

\* Oliver Wittershagen, LL.M. (Stockholm), ist Rechtsreferendar am LG Dortmund.

haben sich während der vergangenen drei Jahre ein eigenes Haus gebaut, das zu einem beliebten Treffpunkt für die vorlesungsfreien Stunden des Tages geworden ist. Besonders interessant ist die Tatsache, daß die juristische Fakultät die einzige des Landes ist, die eine eigene Rechtszeitschrift (Juridisk Tidskrift) herausbringt. Vor allem für Jungakademiker ist das eine gute Gelegenheit, mal etwas eigenes zu veröffentlichen.

Besonders fällt auf, daß das Verhältnis zwischen Lehrkörpern und Studenten sehr unverkrampft ist. Professoren und Dozenten sind eigentlich jederzeit ansprechbar. In den seltensten Fällen benötigt man einen Termin. Professoren, die sich in ihrem Büro aufhalten, lassen im Regelfall ihre Tür offen, um zu zeigen, daß sie für Fragen und Probleme zur Verfügung stehen.

### 3. Gebühren und Lebenshaltung

Grundsätzlich ist das Studium in Schweden kostenfrei. Allerdings wird pro Semester ein Sozialbeitrag von zur Zeit SKR 250.- (etwa DM 70.-) erhoben. Die Lebenshaltungskosten liegen etwas über dem deutschen Durchschnitt. Wirklich teuer ist die Unterbringung in einem der Studentenwohnheime. Dort kostet ein Zimmer mit Dusche und WC (allerdings Gemeinschaftsküche) etwa SKR 2.000.-. Auch das Essen in den verschiedenen Mensen auf dem Campus ist teurer, aber dafür wirklich gut.

### 4. Sprachkurs

Jeder ausländische Student ist berechtigt, mit Zahlung des Sozialbeitrages an den schwedischen Sprachkursen der Universität teilzunehmen. Diese werden während des gesamten Studienjahres angeboten und finden zweimal wöchentlich jeweils drei Stunden statt. Diese Kurse sind sehr aufwendig und daher auch nicht Pflicht. Wer aber die Sprache lernen möchte, ist hier bestens aufgehoben. Schwedisch gehört wie die deutsche Sprache zum germanischen Sprachstamm, d.h. es gibt viele Gemeinsamkeiten, die man allerdings erst auf dem zweiten (oder dritten) Blick erkennt.

## III. Das Masterprogramm

Der große Vorteil bei diesem Programm ist die Tatsache, daß sich der Student von Beginn an aussuchen kann, in welchem Gebiet des Völkerrechts er sich spezialisieren möchte. Angeboten wurden im Jahr 1995/96 neben einem *Advanced Course in International Law* und einem Kurs mit dem Schwerpunkt *Law, Politics and Institutions in the International Legal System*, folgende Kurse: *European Community Law, Law and Economics, Penal Law and Philosophy, International Taxation, International Criminal Law* (mit Schwerpunkt auf die drei Kriegsverbrechertribunale, die es bisher gab), *International Environmental Law, Export Trade Law, Maritime and Transport Law, English-American Law* sowie *Law and Information Technology*.

Das Studium erstreckt sich über vier Perioden à zehn Wochen. Jede Woche entspricht einem Punkt. Für den Master-Titel benötigt man 50 Punkte, 30 aus Kursen sowie 20 für die Abschlußarbeit.

### I. Studienverlauf

Semesterbeginn ist normalerweise der Beginn der letzten Augustwoche. Für ausländische Studenten startet es mit einem einwöchigen umfassenden Einführungsprogramm, das man nicht verpassen sollte.

#### a) Pflichtkurs

Da der erworbene Mastertitel auch die Rechtsvergleichung nennt, ist für jeden Studenten in den ersten 10 Wochen ein Überblick über das gesamte schwedische Rechtssystem Pflicht. Dabei hat der Unterricht weniger Vorlesungs- als vielmehr Seminarcharakter. In diesem Kurs werden einige Exkursionen unternommen. So stehen auf dem Programm Besuche beim Obersten Gericht, bei der Handelskammer, der Anwaltskammer, dem Arbeitsgericht, der Polizeihochschule sowie dem Außenministerium.

Am Ende dieses Kurses steht eine Klausur, deren Bestehen für das weitere Master-Studium Pflicht ist.

Für den besten Kursteilnehmer vergibt die *Cassel Foundation* ein einmaliges Stipendium in Höhe von zuletzt SKR 16.000.-.

#### b) Wahlfächer

Für den weiteren Studienverlauf kann der Student aus dem oben bereits genannten Angebot wählen. Zu empfehlen ist für die ersten 10 Wochen sicherlich der *Advanced Course in International Law*. Dieser Kurs befaßt sich sehr ausführlich mit der Entwicklung des Völkerrechts und besonders mit den verschiedenen Gedankenschulen.

Besonders für die eher positivistisch geprägten Juristen aus Deutschland ist ein Ausflug in die unterschiedlichsten theoretischen Schulen höchst interessant. Es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, daß in der völkerrechtlichen Abteilung der Fakultät eine Brise der in den USA entwickelten „*Critical Legal Studies*“-Bewegung weht. Allerdings legen die Dozenten viel Wert darauf, sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten. So kommt es beispielsweise bei den verschiedenen Prüfungen, die diesen Kurs begleiten, vor allem auf die individuelle Fähigkeiten der Studenten an, eigene Ideen zu entwickeln, diese in der Diskussion zu verteidigen und in gestellten Verhandlungen oder Gerichtssituationen auch praktisch anzuwenden.

Der Höhepunkt dieses Kurses ist ein Essay mit dem Thema „Can we make this world a better place with International

Law?": Hier hat der Student die Möglichkeit, sein Wissen sowie seine Ideen und Utopien zu Papier zu bringen und anschließend zur Diskussion zu stellen.

Ebenfalls zu empfehlen sind die Kurse *International Criminal Law*, in dem im vergangenen Studienjahr die Kriegsverbrechertribunale naturgemäß Hauptthema waren, sowie der Kurs *Law, Politics and Institutions in the International Legal System*. Hier gab es die einmalige Gelegenheit, einen Vortrag des ersten Chefanklägers, Judge *Richard Goldstone*, zu hören. Darüber hinaus hielten Mitglieder des schwedischen Außenministeriums ebenso Vorlesungen und Seminare wie Redakteure der größten schwedischen Tageszeitungen und Anwälte aus international tätigen Sozietäten.

Der Höhepunkt war sicherlich das Erscheinen von *Nils Mangård*, einem der drei ersten Vorsitzenden des *Iran-U.S. Claims Tribunal* in Den Haag, sowie *Sveker Åström*, dem langjährigen Diplomaten und Konstrukteur der schwedischen Neutralität.

Im Rahmen dieser Kurse wurde darüber hinaus ein *Moot Court* organisiert, der unter dem Vorsitz „echter“ schwedischer Richter durchgeführt wurde.

Es wird empfohlen, auch tatsächlich immer nur einen 10-Wochen-Kurs (oder wahlweise zwei 5-Wochen-Kurse) zur selben Zeit zu belegen, da jeder Kurs wirklich ein „full-time-job“ ist.

### c) Die Magisterarbeit

Das Thema für diese Arbeit kann der Student frei wählen. Er sollte sich allerdings schon frühzeitig für ein Forschungsfeld entscheiden und sich mit seinem Exposé einen Betreuer heraussuchen. Diese Arbeit ist das Herzstück des gesamten Programms, so daß es sich wirklich lohnt, hier etwas ganz besonderes zu erarbeiten.

### 2. Bewerbungsvoraussetzungen

Zwingend vorausgesetzt wird das erfolgreiche Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung. Darüber hinaus wird, da das Studium in englischer Sprache abläuft, der TOEFL-Test verlangt, dessen Nachweis aber im Einzelfall auch noch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbracht werden kann. Schwedischkenntnisse werden nicht erwartet. Von Vorteil sind natürlich erste Publikationen sowie die Teilnahme an internationalen Seminaren oder Sommerkursen.

### 3. Bewerbung

Interessenten können Bewerbungsunterlagen und ausführliche Informationen bei Frau *Katarina Rylander*, Stockholm University, Department of Law, 106 91 Stockholm, Schweden, anfordern.

## Die Verfolgung von Völkermord durch deutsche Gerichte aufgrund des Weltrechtspflegeprinzips

Dorothee Füh\*

Als Ende Februar 1997 die Verfahren gegen zwei u.a. wegen Beihilfe zum Völkermord angeklagte bosnische Serben vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf eröffnet wurden, rief die Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Aburteilung von Taten, die auf dem Hoheitsgebiet von Bosnien-Herzegowina verübt worden waren, vielfach Erstaunen hervor. Traditionell wird bei der Verfolgung von Straftaten an das Territorium, auf dem die Taten begangen worden sind, angeknüpft (Territorialitätsprinzip). Die Ahndung der Taten gehört zu den inneren Angelegenheiten des Staates, der am Ort der Tat die Gebietshoheit ausübt. Darüber hinaus kann der staatliche Strafanspruch auf die Staatsangehörigkeit des Täters (aktives Personalitätsprinzip) oder der Opfer (passives Personalitätsprinzip) gestützt, also von dem Staat geltend gemacht werden, der über die Personalhoheit verfügt.<sup>1</sup> Die Achtung vor der Souveränität des jeweils betroffenen Staates<sup>2</sup> verbietet eine ungerechtfertigte Erstreckung der Strafgewalt eines anderen Staates auf solche Fälle (sog. Nichteinmischungsprinzip).<sup>3</sup>

Wann bei Taten mit Auslandsbezug deutsches Strafrecht zur Anwendung kommen kann, also ein Eingriff in die Jurisdik-

tion eines anderen Staates ausnahmsweise möglich ist, bestimmt sich nach den §§ 3-7 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), die häufig auch als internationales Strafrecht bezeichnet werden. Diese Wortwahl ist insofern mißverständlich, als die Vorschriften weder mit dem Internationalen Privatrecht vergleichbare Kollisionsnormen darstellen, die eventuell in eine ausländische Rechtsordnung verweisen, noch zur unmittelbaren Anwendung völkerrechtlicher Normen führen.<sup>4</sup> Bei ihnen handelt es sich ausschließlich um nationales Recht, das legitime Anknüpfungspunkte für die Anwendung des deutschen Strafrechts festlegt.

Die oben bereits erwähnten Prinzipien des Strafanwendungsrechts haben im deutschen Recht ihre Ausprägung in

\* Dorothee Füh ist Projektmitarbeiterin am IFHV, Bochum.

1 K. Ipsen, in: K. Ipsen, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 1990, § 38 Rdn. 7.

2 Dies ergibt sich aus der souveränen Gleichheit der Staaten nach Art. 2 Nr. 1 VN-Charta.

3 U. Fastenrath, *Völkermord vor deutschen Gerichten*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5. März 1997.

4 E. Knittel, *Strafanwendungsrecht und Rechtshilferecht als Gegenstände des Internationalen Strafrechts*, in: *Jura* 1989, 581 (581).

§ 3 StGB (Territorialitätsprinzip) sowie in § 7 I, II Nr. 1 StGB (passives und aktives Personalitätsprinzip) gefunden. Darüber hinaus kann eine Tat dem deutschen Strafrecht unterstellt werden, wenn ihre Ahndung am eigentlichen Begehungsort aus lieferungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist (Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege, § 7 II Nr. 2 StGB), wenn es sich beim Tatobjekt um ein besonders eng mit dem deutschen Staat verknüpftes Rechtsgut handelt (§ 5 StGB) oder wenn der deutsche Staat Flaggenstaat i.S.d. § 4 StGB ist. Um den deutschen Strafrang in den obigen Verfahren zu begründen, stützen sich die Gerichte jedoch auf das in § 6 StGB verankerte Weltrechtspflege- oder Universalitätsprinzip. Nach dieser Vorschrift untersteht das Verbrechen des Völkermordes, das in § 220 a StGB mit Strafe bedroht wird, dem deutschen Strafrecht unabhängig vom Begehungsort (§ 6 Nr. 1 StGB). Als weitere Regelung, die eine Strafverfolgung während des Jugoslawienkonfliktes begangenen Verbrechen durch deutsche Gerichte erlauben könnte, kommt die Generalklausel des § 6 Nr. 9 StGB in Betracht, durch die der materielle Geltungsbereich des deutschen Strafrechts auf für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche zwischenstaatliche Abkommen erweitert wird.<sup>5</sup>

Das Weltrechtspflegeprinzip als eine der möglichen Ausgestaltungen des staatlichen Strafanspruchs erlaubt die Ahndung international als strafwürdig anerkannter Verletzungen solcher Rechtsgüter, die nach Völkervertragsrecht oder Völkergewohnheitsrecht als universell schutzwürdig angesehen werden.<sup>6</sup> Allerdings bedarf es zur Verfolgung derartiger Rechtsgüterverletzungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters oder dem Tatortrecht des Erlasses einer entsprechenden nationalen Strafvorschrift, also der Umsetzung in nationales Recht.<sup>7</sup> Das Weltrechtspflegeprinzip, das letztendlich zu einer Strafbarkeit des Täters aufgrund nationalen Rechts führt, ist daher streng vom sog. (bzgl. seiner Existenz nach wie vor umstrittenen) Völkerstrafrecht zu unterscheiden, bei dem die Strafbarkeit auf Normen beruht, die sich unmittelbar aus völkerrechtlichen Rechtsquellen ergeben.<sup>8</sup>

Das Weltrechtspflegeprinzip findet nicht bei allen Staaten die gleiche Anerkennung. Dies liegt zum einen daran, daß insbesondere in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises, die traditionell das Territorialitätsprinzip stark betonen, das Prinzip der Weltrechtspflege weitgehend unbekannt ist.<sup>9</sup> Zum anderen leisten die Konventionen selbst durch ihre meistens bewußt unbestimmt gehaltenen Regelungen über das Strafanwendungsrecht oder ihr völliges Schweigen zu diesem Thema einen erheblichen Beitrag zur allgemeinen Unsicherheit.<sup>10</sup> Dies hat dazu geführt, daß teilweise die Existenz des Weltrechtspflegeprinzips gänzlich bestritten bzw. die Zulässigkeit seiner Anwendung auf die Fälle beschränkt wird, in denen das Prinzip ausdrücklich in dem in Frage stehenden Vertrag vorgesehen ist.<sup>11</sup> Auch die Völkermordkonvention, aufgrund derer § 220 a StGB in das deutsche Strafbuch aufgenommen wurde,<sup>12</sup> läßt nach dem Wortlaut ihres Art. 6 nur die Strafverfolgung durch den Staat, auf dessen Territorium der Völkermord begangen wurde, oder durch ein (zu errichtendes) Internationales Strafgericht<sup>13</sup> zu. Die sich hieraus ergebenden Zweifel bzgl. der Völkerrechtskon-

formität des Vorgehens des deutschen Gesetzgebers bei der Festlegung des Weltrechtspflegeprinzips für die Verfolgung von Völkermord lassen sich jedoch dadurch ausräumen, daß die Ächtung und Ahndung von Völkermord mittlerweile wohl unabhängig von der Konvention als gewohnheitsrechtliche Verpflichtung anerkannt sind.<sup>14</sup>

Nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 StGB scheint allein die Tatsache, daß ein Ausländer des Völkermordes im Ausland beschuldigt wird, für eine Anklageerhebung vor einem deutschen Gericht auszureichen. Die Beeinträchtigung der Souveränität des betroffenen fremden Staates durch den Eingriff in seine Jurisdiktion verlangt jedoch zu ihrer Rechtfertigung darüber hinaus, wie der Bundesgerichtshof in seinem Ermittlungsrichterbeschuß im Fall *Tadic* klarstellt, „(...) daß ein völkerrechtliches Verbot nicht entgegensteht und außerdem ein legitimierender Anknüpfungspunkt im Einzelfall einen unmittelbaren Bezug der Strafverfolgung zum Inland herstellt; (...). Die Bedeutung der von § 6 StGB geschützten Rechtsgüter oder allgemeine politische Interessen der BR Deutschland genügen (...) für sich allein nicht für die Anwendung des Weltrechtspflegeprinzips“.<sup>15</sup> Die Möglichkeit einer Anknüpfung an den Aufenthalts- und Wohnort des Täters zum Zeitpunkt seiner Festnahme wird in diesem Zusam-

5 H. Roggemann, Strafverfolgung von Balkankriegsverbrechen aufgrund des Weltrechtsprinzips, in: NJW 1994, 1436 (1437); s. insbes. auch die Hinweise in der dortigen Fn. 5. Erforderlich ist allerdings, daß die in Betracht kommenden Abkommen nicht nur für die Bundesrepublik, sondern auch für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens in Kraft sind.

6 K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 7.

7 K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 8. § 220 a StGB wurde als Konsequenz des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur Völkermordkonvention in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch Gesetz vom 9. August 1954 (BGBl. II, 729) in das StGB eingefügt und ist am 22. Februar 1955 in Kraft getreten.

8 K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 12. Zur Existenz eines echten völkerrechtlichen Strafrechts s. auch H.-H. Jeschke, Die Internationale Genocidium-Konvention vom 9. Dezember 1948 und die Lehre vom Völkerstrafrecht, in: ZStW 66 (1954), 193 (204 ff.).

9 D. Oehler, Verfolgung von Völkermord im Ausland, Ann. zum BGH-Ermittlungsrichter-Beschluß vom 13.02.1994, in: NSZ 1994, 485.

10 Ibid.

11 S. hierzu die Hinweise bei H. Roggemann, a.a.O. (Fn. 5), in den dortigen Fn. 3 und 4. D. Oehler, a.a.O. (Fn. 9), stellt bzgl. dieser Meinung fest, daß das Weltrechtspflegeprinzip in den letzten Jahren wohl allein in dem VN-Apartheits-Abkommen vom 30. November 1973 ausdrückliche Erwähnung gefunden habe, merkt jedoch an, daß allein aus dem Schweigen vieler Verträge zum Weltrechtspflegeprinzip nicht schon auf die Unzulässigkeit desselben geschlossen werden dürfe.

12 K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 1).

13 Im Falle des Jugoslawienkonfliktes ist dies mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien durch die Res. 808 des VN-Sicherheitsrates vom 22. Februar 1993 geschehen. Zur konkurrierenden Zuständigkeit des Gerichtshofs s. H. Spieker, Bo-Fax Nr. 165 vom 26. Februar 1997.

14 H. Roggemann, a.a.O. (Fn. 5); außerdem U. Fastenrath, a.a.O. (Fn. 3). Er weist darauf hin, daß sowohl der Internationale Gerichtshof als auch die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen Völkermord als internationales Verbrechen ansahen, dessen Verfolgung eine Verpflichtung *erga omnes* sei.

15 BGH-Ermittlungsrichter, Beschluß vom 13.02.1994, in: NSZ 1994, 232 (233).

menhang noch nicht als ausreichend erachtet.<sup>16</sup> Hinsichtlich des im ehemaligen Jugoslawien begangenen Völkermordes sieht der Ermittlungsrichter im Fall *Tadic* (insofern aber übertragbar auf die obigen Verfahren) die Erstreckung der deutschen Straf Gewalt deshalb als gerechtfertigt an, weil „das Verbrechen der Beihilfe zum Völkermord (...) in Tateinheit mit weiteren schweren Straftaten des Beschuldigten, zu deren Verfolgung die Bundesrepublik aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen verpflichtet ist, (...)“ steht und die Strafverfolgung sich im Einklang „mit den vielfältigen politischen, militärischen und humanitären Maßnahmen, mit denen die internationale Völkergemeinschaft einschließlich der BR Deutschland (...) die bosnische Zivilbevölkerung, na-

mentlich die muslimische Bevölkerungsgruppe, (...) zu schützen versucht“, befindet.<sup>17</sup> Insofern bedingt also die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der durch die Vereinten Nationen veranlaßten humanitären Intervention im ehemaligen Jugoslawien auch ihr Recht zur Ahndung des dort begangenen Völkermordes. Der deutsche Strafanspruch beruht auf der „unmittelbaren Wechselwirkung von verbrecherischer Handlung und Hilfe auf der anderen Seite“.<sup>18</sup>

16 D. Oehler, a.a.O. (Fn. 9). Der BGH-Ermittlungsrichter läßt diese Frage ausdrücklich offen.

17 BGH-Ermittlungsrichter, a.a.O. (Fn. 15).

18 D. Oehler, a.a.O. (Fn. 9).

## aufgrund des Völkermordes

# Arbeitsbericht des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre zum Friedenssicherungsrecht und zum Humanitären Völkerrecht e.V.

Georg Bock\*

Für das Jahr 1996 belief sich das Spenden- und Beitragsaufkommen auf den Betrag von 9.065,20 DM. Zusammen mit einer projektgebundenen besonderen Zuwendung in Höhe von 7.000,- DM ergab sich einschließlich der Zinsen und der aus 1995 übertragenen Summe von 3.301,84 DM ein Gesamteinnahmenbetrag von 19.316,18 DM für das Jahr 1996.

Diesem Gesamteinnahmenbetrag standen Ausgaben in der Höhe von 16.088,97 DM gegenüber. Diese wurden in der Hauptsache auf die Restvernetzung sämtlicher Räumlichkeiten des IFHV sowie die Ergänzung der Ausstattung mit Personalcomputern verwandt. Zu Beginn des Jahres waren noch nicht alle Räume des IFHV computermäßig vernetzt und an die Großrechneranlage des Rechenzentrums der Ruhr-Universität angeschlossen. Damit war den Mitarbeitern, die in diesen Räumen ihren Arbeitsplatz haben, weder ein Zugang zum Internet noch eine Nutzung der „Electronic Mail“ („e-mail“) möglich. Die Tatsache, daß Anfang 1996 die Verwaltung der Ruhr-Universität dem IFHV weitere zwei Räume zur ständigen Nutzung überließ und entsprechend neuen Mitarbeitern ein Arbeitsplatz eingeräumt werden konnte, wurde zum Anlaß genommen, nunmehr sämtliche Räume des IFHV sowohl an die Großrechneranlage anzuschließen als auch untereinander mit sämtlichen Personalcomputern des IFHV zu vernetzen. Dadurch können nunmehr sämtliche Mitarbeiter des Instituts sowohl elektronisch untereinander kommunizieren als auch alle weltweit verfügbaren Daten- und Informationsquellen nutzen. In dieser Weise ist der Zugang zu den neuesten Informationen über beispielsweise die Aktivitäten des Internationalen Roten Kreuzes und die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats wesentlich erleichtert. Für die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme konnte der Förderverein eine Summe von 1.875,77 DM aufwenden.

Durch die Erweiterung der Internet-Vernetzung wurde eine Ergänzung der Computerausstattung des IFHV notwendig. Speziell mußten drei Personalcomputer durch leistungsstarke und insbesondere an die durch moderne Software-Programme geforderten Speicher- und Informationsverarbeitungskapazitäten angepaßte Geräte ergänzt werden. Moderne Software-Programme erleichtern einerseits nicht nur den Arbeitsaufwand, sondern sind selbst wesentlich leistungsfähiger und gestatten beispielsweise eine aufwendigere und schnellere Formatierung von Publikationen des IFHV. Andererseits sind sie jedoch selbst so speicherintensiv, daß eine bloße Ergänzung und die Erweiterung vorhandener Speicherkapazitäten überschreiten. Für diese Ergänzung der Ausstattung hat der Verein insgesamt einen Betrag von 8.102,50 DM aufgewendet. Durch die Restvernetzung der Institutsräume mit der Ergänzung der PC-Ausstattung ist der Grundstein dafür gelegt, daß in absehbarer Zeit die Mitglieder des Fördervereins die entsprechenden Informationen von der Homepage des IFHV abrufen können. Mit dem Be-

trag von 299,- DM schließlich wurde dem Institut die Anschaffung eines Anrufbeantworters ermöglicht, der die Erreichbarkeit des Sekretariats außerhalb der grundsätzlichen Geschäftszeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 h bis 12.30 h sowie Mittwoch von 9.30 h bis 16.30 h sicherstellt. Am Ende des Jahres 1996 belief sich der Kontostand des Fördervereins auf den Betrag von 3.027,21 DM, welcher in das Jahr 1997 übertragen wurde.

Mit dem Betrag von 5.811,70 DM hat der Verein den Europäischen Studiengang „Humanitäre Hilfe“ unterstützt, welcher dem IFHV große Anerkennung im In- und Ausland zugetragen hat. Der Studiengang hat sich inzwischen zur einem festen Bestandteil nicht nur innerhalb der Ruhr-Universität, sondern auch der humanitären Hilfe sowie der Ausbildungsprogramme der Europäischen Kommission entwickelt, so daß der Vorstand des Fördervereins überaus erfreut ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu dieser Entwicklung beigetragen haben zu können. Der Vorstand hofft, im Jahr 1997 mit einem verringerten Betrag zur Unterstützung des Studiengangs auskommen zu können, da das Rektorat der Ruhr-Universität dem Institut inzwischen einen Festbetrag zur Begleichung der Reisekosten auswärtiger Dozenten für die kommenden fünf Jahre zugesagt hat, so daß eine wesentliche Entlastung des Fördervereins in dieser Hinsicht absehbar ist.

Für das Jahr 1997 denkt der Vorstand daran, die Verbreitungsarbeit der Mitgliedsverbände und Konventionsbeauftragten mit einer Materialsammlung sowie mit einem Foliensatz zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen und dem IFHV die notwendigen Mittel für die dafür erforderlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Damit können die Erkenntnisse, die sich im Rahmen des Studiengangs „Humanitäre Hilfe“ ergeben haben, auch für den Gebrauch innerhalb des DRK und anderer Träger der Verbreitungsarbeit nutzbar gemacht werden.

Der Vorstand hofft, daß der vorliegende Arbeitsbericht möglichst viele Leser veranlaßt, dem Förderverein als Mitglied beizutreten oder ihn mit Spenden, die ebenso wie der Beitrag steuerlich absetzbar sind, zu unterstützen.

Verein zur Förderung der Forschung und Lehre  
zum Friedenssicherungsrecht und zum Humanitären Völkerrecht  
Konto-Nr.: 209 992 100  
bei der Volksbank Bochum e.G.  
(BLZ 430 601 29)

\* Georg Bock ist Stellvertretender Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre zum Friedenssicherungsrecht und zum Humanitären Völkerrecht e.V.

# Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung

(Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

## ARTIKEL 1. GEÄNDERTES PROTOKOLL

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) wird hiermit geändert. Das Protokoll in seiner geänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

**„Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung  
(Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung)**

### Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Protokoll bezieht sich auf den Einsatz zu Land der hier definierten Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, einschließlich der zum Sperren von Stränden, Gewässer- oder Flußübergängen gelegten Minen; es findet jedoch keine Anwendung auf den Einsatz von Minen gegen Schiffe auf See oder auf Binnenwasserstraßen.
- (2) Dieses Protokoll findet neben den in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten Situationen auf die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 bezeichneten Situationen Anwendung. Es findet keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt und sporadisch auftretende Gewalttaten und sonstige Handlungen ähnlicher Art, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.
- (3) Im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und sich im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien ereignet, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Protokolls anzuwenden.
- (4) Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.
- (5) Dieses Protokoll darf nicht zur Rechtfertigung einer wie auch immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragsparteien herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.
- (6) Die Anwendung dieses Protokolls auf die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die nicht Hohe Vertragsparteien sind, welche das vorliegende Protokoll angenommen haben, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.

### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet ‚Mine‘ ein unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebrachtes Kampfmittel, das dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs zur Explosion gebracht zu werden;
2. bedeutet ‚fernverlegte Mine‘ eine Mine, die nicht unmittelbar an Ort und Stelle angebracht, sondern durch Artilleriegeschütz, Flugkörper, Rakete, Granatwerfer oder ein ähnliches Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen wird. Von einem landgestützten Luftfahrzeug aus einer Entfernung von weniger als 500 Metern verbrachte Minen gelten nicht als ‚fernverlegt‘, sofern sie nach Artikel 5 und anderen einschlägigen Artikeln dieses Protokolls eingesetzt werden;
3. bedeutet ‚Antipersonenmine, eine Mine, die in erster Linie dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet;
4. bedeutet ‚Sprengfalle‘ eine Vorrichtung oder einen Stoff, die dazu bestimmt, gebaut oder eingerichtet sind, zu töten oder zu verletzen, und die unerwartet in Tätigkeit treten, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand aus seiner Lage bringt oder sich ihm nähert oder eine scheinbar ungefährliche Handlung vornimmt;
5. bedeutet ‚andere Vorrichtungen‘ handverlegte Kampfmittel und Vorrichtungen, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, die dazu bestimmt sind, zu töten, zu verletzen oder zu beschädigen, und die von Hand, durch Fernbedienung oder nach einer bestimmten Zeitspanne selbstständig ausgelöst werden;
6. bedeutet ‚militärisches Ziel‘, soweit es sich um Objekte handelt, das aufgrund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet;
7. sind ‚zivile Objekte‘ alle Objekte, die keine militärischen Ziele im Sinne der Nummer 6 sind;
8. ist ‚Minenfeld‘ ein genau bestimmtes Gebiet, in dem Minen verlegt sind, und ‚verminetes Gebiet‘ ein Gebiet, das aufgrund des Vorhandenseins von Minen gefährlich ist. ‚Scheinminnenfeld‘ bedeutet ein minenfreies Gebiet, das ein Minnenfeld vortäuscht. Der Begriff ‚Minenfeld‘ schließt Scheinminnenfelder ein;
9. bedeutet ‚Aufzeichnung‘ eine physische, verwaltungsmäßige und technische Maßnahme, die dazu bestimmt ist, zum Zweck der Registrierung in amtlichen Unterlagen alle verfügbaren Informationen zur Erleichterung der Auffindung von Minenfeldern, vermineten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu erlangen;

10. bedeutet ‚Selbstzerstörungsmechanismus‘ einen eingebauten oder außen angebrachten, selbsttätig arbeitenden Mechanismus, der die Zerstörung des Kampfmittels sicherstellt, in das er eingebaut oder an dem er angebracht ist;

11. bedeutet ‚Selbstneutralisierungsmechanismus‘ einen eingebauten, selbsttätig arbeitenden Mechanismus, der das Kampfmittel, in das er eingebaut ist, unwirksam macht;

12. bedeutet ‚Selbstdeaktivierung‘ einen Vorgang, durch den ein Kampfmittel aufgrund der unumkehrbaren Erschöpfung eines Bestandteils – z.B. einer Batterie –, der für die Wirkungsweise des Kampfmittels unentbehrlich ist, selbsttätig unwirksam gemacht wird;

13. bedeutet ‚Fernbedienung‘ die Bedienung durch Steuerung aus der Ferne;

14. bedeutet ‚Aufhebesperre‘ eine Vorrichtung, die eine Mine schützen soll und Teil der Mine, mit ihr verbunden, an ihr befestigt oder unter ihr angebracht ist und die bei dem Versuch, sich an der Mine zu schaffen zu machen, aktiviert wird;

15. umfaßt der Begriff ‚Weitergabe‘ neben der physischen Verbringung von Minen in ein staatliches oder aus einem staatlichen Hoheitsgebiet auch die Übertragung des Rechts an den Minen und der Kontrolle über die Minen, nicht jedoch die Übertragung von Hoheitsgebiet, in dem Minen verlegt sind.

### Artikel 3

#### Allgemeine Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen

(1) Dieser Artikel findet Anwendung auf

- Minen,
- Sprengfallen und
- andere Vorrichtungen.

(2) Jede Hohe Vertragspartei oder jede an einem Konflikt beteiligte Partei ist in Übereinstimmung mit diesem Protokoll für alle von ihr verwendeten Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen verantwortlich und verpflichtet sich, diese entsprechend den Ausführungen in Artikel 10 zu räumen, zu beseitigen, zu zerstören oder zu unterhalten.

(3) Es ist unter allen Umständen verboten, Minen, Sprengfallen oder andere Vorrichtungen einzusetzen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

(4) Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, müssen den in dem Technischen Anhang für jede einzelne Kategorie festgelegten Normen und Beschränkungen genau entsprechen.

(5) Es ist verboten, Minen, Sprengfallen oder andere Vorrichtungen einzusetzen, die einen Mechanismus oder eine Vorrichtung verwenden, die eigens dazu bestimmt sind, das Kampfmittel durch die Gegenwart allgemein verfügbarer Minensuchgeräte aufgrund deren magnetischer oder sonstiger berührungsloser Beeinflussung während des normalen Gebrauchs bei Suchvorgängen zur Detonation zu bringen.

(6) Es ist verboten, selbstdeaktivierende Minen einzusetzen, die mit einer Aufhebesperre ausgestattet sind, welche so konstruiert ist, daß sie noch wirksam sein kann, wenn die Mine selbst nicht mehr funktionsfähig ist.

(7) Es ist unter allen Umständen verboten, die Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, entweder offensiv oder defensiv oder als Repressalie gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zu richten.

(8) Der unterschiedslose Einsatz der Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ist verboten. Als unterschiedsloser Einsatz gilt jede Anbringung derartiger Waffen.

a) die nicht an einem militärischen Ziel erfolgt oder nicht gegen ein solches Ziel gerichtet ist. Im Zweifelsfall wird vermutet, daß ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

b) bei der Verlegungsmethoden oder -mittel verwendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder

c) bei der damit zu rechnen ist, daß sie auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

(9) Mehrere klar voneinander getrennte und deutlich unterscheidbare militärische Ziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich konzentriert sind, dürfen nicht als ein einziges militärisches Ziel behandelt werden.

(10) Es sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen der Waffen zu schützen, auf die dieser Artikel Anwendung findet. Praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen sind solche, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar oder anwendbar sind. Zu diesen Umständen zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,

a) die kurz- und langfristige Auswirkung von Minen auf die örtliche Zivilbevölkerung während des Vorhandenseins des Minenfelds,

b) mögliche Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen (z.B. Einzäunung, Zeichen, Warnung und Überwachung),

c) die Verfügbarkeit und die praktische Möglichkeit des Einsatzes von Alternativen und

d) die kurz- und langfristigen militärischen Erfordernisse für ein Minenfeld.

(11) Der Verlegung von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die Umstände erlauben dies nicht.

### Artikel 4

#### Beschränkungen des Einsatzes von Antipersonenminen

Es ist verboten, Antipersonenminen einzusetzen, die im Sinne der Nummer 2 des Technischen Anhangs nicht aufspürbar sind.

### Artikel 5

#### Beschränkungen des Einsatzes von Antipersonenminen, die keine fernverlegten Minen sind

(1) Dieser Artikel findet Anwendung auf Antipersonenminen, die keine fernverlegten Minen sind.

(2) Es ist verboten, Waffen einzusetzen, auf die dieser Artikel Anwendung findet und die den Bestimmungen in dem Technischen Anhang über Selbstzerstörung und Selbstdeaktivierung nicht entsprechen, es sei denn,

a) diese Waffen sind innerhalb eines an seiner Außengrenze markierten Gebiets angebracht, das von Militärpersonal überwacht und durch Einzäunung oder andere Mittel gesichert wird, um Zivilpersonen von diesem Gebiet wirksam fernhalten zu können. Die Markierung muß von deutlich erkennbarer und dauerhafter Art sein und muß zumindest für jemanden, der im Begriff ist, das an seiner Außengrenze markierte Gebiet zu betreten, sichtbar sein, und

b) diese Waffen werden geräumt, bevor das betreffende Gebiet verlassen wird, sofern nicht das Gebiet den Streitkräften eines anderen Staates übergeben wird, welche die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der aufgrund dieses Artikels vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und für die spätere Räumung dieser Waffen übernehmen.

(3) Eine an einem Konflikt beteiligte Partei ist von der weiteren Einhaltung des Absatzes 2 Buchstabe a und b nur dann befreit, wenn ihr die Einhaltung wegen des durch feindliche Kampfhandlungen gewaltsam herbeigeführten Verlustes der Kontrolle über das Gebiet praktisch nicht möglich ist, einschließlich der Situationen, in denen die Einhaltung durch unmittelbare militärische Feindeinwirkung vereitelt wird. Erlangt diese Partei die Kontrolle über das Gebiet zurück, so hält sie Absatz 2 Buchstabe a und b erneut ein.

(4) Erlangen die Streitkräfte einer an einem Konflikt beteiligten Partei die Kontrolle über ein Gebiet, in dem Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, verlegt worden sind, so werden diese Streitkräfte in größtmöglichem Umfang die durch diesen Artikel vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten und nötigenfalls treffen, bis die Waffen geräumt sind.

(5) Es sind alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Beseitigung, Verunstaltung, Zerstörung oder das unbefugte Verbergen von Vorrichtungen, Systemen oder Materialien zu verhindern, die zur Festlegung der Außengrenze eines an seiner Außengrenze markierten Gebiets verwendet worden sind.

(6) Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet und die Splitter in einem horizontalen Bogen von weniger als 90 Grad ausstoßen und auf oder über dem Erdboden angebracht sind, dürfen ohne die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens 72 Stunden eingesetzt werden, sofern

a) sie sich in unmittelbarer Nähe der Truppe befinden, die sie verlegt hat, und

b) das betreffende Gebiet von Militärpersonal überwacht wird, um Zivilpersonen wirksam fernzuhalten.

#### Artikel 6

##### Beschränkungen des Einsatzes fernverlegter Minen

(1) Es ist verboten, fernverlegte Minen einzusetzen, sofern sie nicht nach Nummer 1 Buchstabe b des Technischen Anhangs aufgezichnet werden.

(2) Es ist verboten, fernverlegte Antipersonenminen einzusetzen, die nicht den Bestimmungen in dem Technischen Anhang über Selbstzerstörung und Selbstdeaktivierung entsprechen.

(3) Es ist verboten, fernverlegte Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen, sofern sie nicht, soweit praktisch möglich, mit einem wirksamen Selbstzerstörungs- oder Selbstneutralisierungsmechanismus ausgestattet sind und eine zusätzliche Selbstdeaktivierungsvorrichtung haben, die so entworfen ist, daß die Mine nicht mehr als Mine wirkt, wenn sie nicht mehr dem militärischen Zweck dient, für den sie verlegt wurde.

(4) Der Verlegung oder dem Abwurf fernverlegter Minen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die Umstände erlauben dies nicht.

#### Artikel 7

##### Verbot des Einsatzes von Sprengfallen und anderen Vorrichtungen

(1) Unbeschadet der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts über Verrat und Heimtücke ist es unter allen Umständen verboten, Sprengfallen und andere Vorrichtungen einzusetzen, die auf irgendeine Weise befestigt sind an oder verbunden sind mit

a) international anerkannten Schutz verleihenden Kennzeichen, Abzeichen oder Signalen,

b) Kranken, Verwundeten oder Toten,

c) Beerdigungsstätten, Krematorien oder Gräbern,

d) Sanitätseinrichtungen, medizinischem Gerät, medizinischen Versorgungsgütern oder Sanitätstransporten,

e) Kinderspielzeug oder anderen beweglichen Gegenständen oder Erzeugnissen, die eigens für die Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Bekleidung oder Erziehung von Kindern bestimmt sind,

f) Nahrungsmitteln oder Getränken,

g) Küchengeräten oder -zubehör außer in militärischen Einrichtungen, militärischen Niederlassungen oder militärischen Versorgungsdeposits,

h) Gegenständen eindeutig religiöser Art,

i) geschichtlichen Denkmälern, Kunstwerken oder Kultstätten, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, oder

j) Tieren oder Tierkadavern.

(2) Es ist verboten, Sprengfallen und andere Vorrichtungen in Form von scheinbar harmlosen beweglichen Gegenständen einzusetzen, die eigens dafür bestimmt und gebaut sind, Sprengstoff zu enthalten.

(3) Unbeschadet des Artikels 3 ist es verboten, Waffen, auf die der vorliegende Artikel Anwendung findet, in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen ähnlich konzentriert sind, einzusetzen, in denen eine Kampfhandlung zwischen Landstreitkräften nicht stattfindet oder nicht unmittelbar bevorzuzustehen scheint, es sei denn,

a) sie werden an oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen angebracht, oder

b) es werden Maßnahmen getroffen, um Zivilpersonen vor ihren Wirkungen zu schützen, zum Beispiel durch die Aufstellung von Warmposten, die Verbreitung von Warnungen oder die Errichtung von Zäunen.

#### Artikel 8

##### Weitergabe

(1) Zur Förderung der Ziele dieses Protokolls verpflichtet sich jede Hohe Vertragspartei,

a) Minen, deren Einsatz durch dieses Protokoll verboten ist, nicht weiterzugeben,

b) Minen nicht an einen anderen Empfänger als einen Staat oder eine zur Entgegennahme befugte staatliche Stelle weiterzugeben,

c) die Weitergabe von Minen einzuschränken, deren Einsatz durch dieses Protokoll beschränkt ist. Insbesondere verpflichtet sich jede Hohe Vertragspartei, Antipersonenminen nicht an Staaten weiterzugeben, die nicht durch dieses Protokoll gebunden sind, es sei denn, der Empfängerstaat erklärt sich einverstanden, dieses Protokoll anzuwenden, und

d) sicherzustellen, daß jede Weitergabe sowohl durch den weitergebenden Staat als auch durch den Empfängerstaat im Einklang mit diesem Artikel unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls und der anwendbaren Normen des humanitären Völkerrechts erfolgt.

(2) Falls eine Hohe Vertragspartei erklärt, daß sie die Einhaltung einzelner Bestimmungen über den Einsatz bestimmter Minen aufschiebt, wie im Technischen Anhang vorgesehen, findet Absatz 1 Buchstabe a auf diese Minen dennoch Anwendung.

(3) Alle Hohen Vertragsparteien werden bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls jede Handlung unterlassen, die mit Absatz 1 Buchstabe a unvereinbar wäre.

## Artikel 9

### Aufzeichnung und Verwendung von Informationen über Minenfelder, vermintete Gebiete, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen

(1) Alle Informationen über Minenfelder, vermintete Gebiete, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen sind in Übereinstimmung mit dem Technischen Anhang aufzuzeichnen.

(2) Alle diese Aufzeichnungen sind von den an einem Konflikt beteiligten Parteien aufzubewahren; diese treffen unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen einschließlich der Verwendung solcher Informationen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen von Minenfeldern, verminteten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in Gebieten unter ihrer Kontrolle zu schützen.

Gleichzeitig haben sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über Minenfelder, vermintete Gebiete, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, die sie in Gebieten verlegt hatten, welche nicht mehr ihrer Kontrolle unterstehen, den anderen am Konflikt beteiligten Parteien und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen; wenn die Streitkräfte einer an einem Konflikt beteiligten Partei sich im Hoheitsgebiet einer gegnerischen Partei befinden, kann jedoch jede Partei nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit solche Informationen dem Generalsekretär und der anderen Partei in dem aus Sicherheitsinteressen erforderlichen Umfang vorenthalten, bis keine der Parteien sich mehr im Hoheitsgebiet der anderen Partei befindet. Im letzteren Fall sind die zurückgehaltenen Informationen preiszugeben, sobald die betreffenden Sicherheitsinteressen dies erlauben. Soweit möglich sorgen die an dem Konflikt beteiligten Parteien in gegenseitigem Einvernehmen dafür, daß derartige Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einer Weise freigegeben werden, die mit den Sicherheitsinteressen aller beteiligten Parteien vereinbar ist.

(3) Dieser Artikel läßt die Artikel 10 und 12 unberührt.

## Artikel 10

### Beseitigung von Minenfeldern, verminteten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen sowie internationale Zusammenarbeit

(1) Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten sind alle Minenfelder, verminteten Gebiete, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in Übereinstimmung mit Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 2 unverzüglich zu räumen, zu beseitigen, zu zerstören oder zu unterhalten.

(2) Die Hohen Vertragsparteien und an einem Konflikt beteiligten Parteien tragen die Verantwortung für die in Gebieten unter ihrer Kontrolle befindlichen Minenfelder, verminteten Gebiete, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen.

(3) In bezug auf Minenfelder, vermintete Gebiete, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, die von einer Partei in Gebieten an-

gelegt oder verlegt worden sind, über die sie keine Kontrolle mehr ausübt, leistet diese Partei der Partei, unter deren Kontrolle sich das Gebiet nach Absatz 2 befindet, soweit diese es zuläßt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung notwendige technische und materielle Hilfe.

(4) Die Parteien bemühen sich, wann immer erforderlich, sowohl untereinander als auch gegebenenfalls mit anderen Staaten und mit internationalen Organisationen eine Übereinkunft über die Leistung technischer und materieller Hilfe, einschließlich, wenn die Umstände es zulassen, der Durchführung gemeinsamer, für die Wahrnehmung der genannten Verantwortlichkeiten notwendiger Maßnahmen zu erzielen.

## Artikel 11

### Technische Zusammenarbeit und Hilfe

(1) Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, den größtmöglichen Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich der Durchführung dieses Protokolls und der Mittel zur Minenräumung zu erleichtern, und hat das Recht, daran teilzunehmen. Insbesondere erlegen die Hohen Vertragsparteien der Bereitstellung von Minenräumungsausrüstung und damit zusammenhängenden technologischen Informationen für humanitäre Zwecke keine ungebührlichen Beschränkungen auf.

(2) Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, Informationen an die im System der Vereinten Nationen eingerichtete Datenbank über Minenräumung zu liefern, insbesondere solche über die verschiedenen Mittel und Technologien der Minenräumung, sowie Listen von Fachleuten, Expertenagenturen oder nationalen Kontaktstellen für Minenräumung.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe zur Minenräumung durch das System der Vereinten Nationen, sonstige internationale Gremien oder bilateral oder leistet Beiträge zum Freiwilligen Treuhänderfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung.

(4) Durch sachdienliche Angaben begründete Hilfsersuchen von Hohen Vertragsparteien können den Vereinten Nationen, sonstigen geeigneten Gremien oder anderen Staaten unterbreitet werden. Diese Ersuchen können dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugeleitet werden, der sie allen Hohen Vertragsparteien und einschlägigen internationalen Organisationen übermittelt.

(5) Bei Ersuchen, die an die Vereinten Nationen gerichtet werden, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Schritte unternehmen, um die Sachlage zu beurteilen, und in Zusammenarbeit mit der ersuchenden Hohen Vertragspartei über die geeignete Hilfeleistung bei der Minenräumung oder der Durchführung dieses Protokolls entscheiden. Der Generalsekretär kann auch Hohen Vertragsparteien über eine solche Beurteilung sowie über die Art und den Umfang der benötigten Hilfe berichten.

(6) Unbeschadet ihrer verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien zur Zusammenarbeit und zur Weitergabe von Technologie, um die Umsetzung der in diesem Protokoll enthaltenen Verbote und Beschränkungen zu erleichtern.

(7) Jede Hohe Vertragspartei hat das Recht, von einer anderen Hohen Vertragspartei gegebenenfalls technische Hilfe bezüglich bestimmter einschlägiger Technologie, außer Waffentechnologie, im erforderlichen und praktisch möglichen Umfang zur Verkürzung der im Technischen Anhang vorgesehenen Aufschubfristen zu erbitten und zu erhalten.

## Artikel 12 Schutz vor den Wirkungen von Minenfeldern, verminten Gebieten, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen

### (1) Anwendung

a) Mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i bezeichneten Truppen und Missionen findet dieser Artikel nur Anwendung auf Missionen, die in einem Gebiet Aufgaben mit der Zustimmung jener Hohe Vertragspartei wahrnehmen, in deren Hoheitsgebiet die Aufgaben wahrgenommen werden.

b) Die Anwendung dieses Artikels auf die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die nicht Hohe Vertragsparteien sind, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend deren Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.

c) Dieser Artikel läßt das geltende humanitäre Völkerrecht beziehungsweise sonstige internationale Übereinkünfte, soweit sie anwendbar sind, oder Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die einen umfassenderen Schutz des in Übereinstimmung mit diesem Artikel tätigen Personals vorsehen, unberührt.

### (2) Friedenserhaltende und bestimmte andere Truppen und Missionen

a) Dieser Absatz findet Anwendung auf

i) jede Truppe oder Mission der Vereinten Nationen, die Aufgaben der Friedenserhaltung, der Beobachtung oder ähnliche Aufgaben in einem Gebiet in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen wahrnimmt, und

ii) jede nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen eingesetzte Mission, die ihre Aufgaben in einem Konfliktgebiet wahrnimmt.

b) Jede Hohe Vertragspartei oder an einem Konflikt beteiligte Partei wird, wenn sie vom Leiter einer Truppe oder Mission, auf die dieser Absatz Anwendung findet, darum ersucht wird,

i) soweit es in ihren Kräften steht, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Truppe oder Mission vor den Wirkungen von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in einem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu schützen,

ii) erforderlichenfalls zum wirksamen Schutz dieses Personals alle Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in dem betreffenden Gebiet, soweit es in ihren Kräften steht, beseitigen oder unschädlich machen, und

iii) den Leiter der Truppe oder Mission über die Lage aller bekannten Minenfelder, verminten Gebiete, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in dem Gebiet, in dem die Truppe oder Mission ihre Aufgaben wahrnimmt, in Kenntnis setzen und ihm nach Möglichkeit alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über diese Minenfelder, verminten Gebiete, Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zur Verfügung stellen.

### (3) Humanitäre Missionen oder Missionen zur Tatsachenermittlung des Systems der Vereinten Nationen

a) Dieser Absatz findet auf jede humanitäre Mission oder Mission zur Tatsachenermittlung des Systems der Vereinten Nationen Anwendung.

b) Jede Hohe Vertragspartei oder an einem Konflikt beteiligte Partei wird, wenn sie vom Leiter einer Mission, auf die dieser Absatz Anwendung findet, darum ersucht wird,

i) dem Personal der Mission den Schutz nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i gewähren und,

ii) falls der Zugang zu einem Ort unter ihrer Kontrolle oder die Durchfahrt durch ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mission erforderlich ist und um dem Personal der Mission den sicheren Zugang zu diesem Ort oder die sichere Durchfahrt durch ihn zu gewähren,

aa) sofern andauernde Feindseligkeiten dies nicht vereiteln, dem Leiter der Mission eine sichere Strecke zu dem betreffenden Ort angeben, falls diese Angaben zur Verfügung stehen, oder

bb) falls Angaben über eine sichere Strecke nach Buchstabe aa nicht gemacht werden, eine Gasse durch Minenfelder freiräumen, soweit dies erforderlich und praktisch möglich ist.

### (4) Missionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

a) Dieser Absatz findet Anwendung auf jede Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das mit Zustimmung des Aufnahmestaats oder der Aufnahmestaaten Aufgaben nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und, soweit anwendbar, deren Zusatzprotokollen wahrnimmt.

b) Jede Hohe Vertragspartei oder an einem Konflikt beteiligte Partei wird, wenn sie vom Leiter einer Mission, auf die dieser Absatz Anwendung findet, darum ersucht wird,

i) dem Personal der Mission den Schutz nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i gewähren und

ii) die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ergreifen.

### (5) Andere humanitäre Missionen und Untersuchungsmissionen

a) Soweit nicht die Absätze 2, 3 und 4 auf sie Anwendung finden, findet dieser Absatz Anwendung auf folgende Missionen, wenn sie Aufgaben in einem Konfliktgebiet oder zur Unterstützung der Opfer eines Konflikts wahrnehmen:

i) jede humanitäre Mission einer nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds oder deren Internationaler Föderation,

ii) jede Mission einer unparteiischen humanitären Organisation, einschließlich jeder unparteiischen humanitären Minenräummission, und

iii) jede nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und, soweit anwendbar, deren Zusatzprotokollen eingesetzte Untersuchungsmission.

b) Jede Hohe Vertragspartei oder an einem Konflikt beteiligte Partei wird, falls sie vom Leiter einer Mission, auf die dieser Absatz Anwendung findet, darum ersucht wird, soweit dies praktisch möglich ist,

i) dem Personal der Mission den Schutz nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i gewähren und

ii) die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii treffen.

### (6) Vertraulichkeit

Alle Informationen, die aufgrund dieses Artikels vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sind vom Empfänger streng vertraulich zu behandeln und außerhalb der betreffenden Truppe oder Mission nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Partei, die sie zur Verfügung gestellt hat, freizugeben.

### (7) Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

Das Personal, das zu den in diesem Artikel bezeichneten Truppen und Missionen gehört, hat unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die es möglicherweise genießt, oder der Erfordernisse seiner Pflichten

- a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats zu beachten und
- b) sich jeder Handlung oder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

### Artikel 13

#### Konsultationen der Hohen Vertragsparteien

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander über alle Fragen im Zusammenhang mit der Wirkungsweise dieses Protokolls zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den jährlichen Konferenzen wird durch deren vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Arbeit der Konferenz umfaßt folgendes:

- Überprüfung der Wirkungsweise und des Status dieses Protokolls,
- Prüfung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit Berichten der Hohen Vertragsparteien nach Absatz 4 ergeben,
- Vorbereitung von Überprüfungskonferenzen und
- Prüfung der Weiterentwicklung von Technologien zum Schutz von Zivilpersonen gegen die unterschiedslose Wirkung von Minen.

(4) Die Hohen Vertragsparteien legen dem Verwahrer jährliche Berichte über folgende Angelegenheiten vor, die dieser vor der Konferenz an alle Hohen Vertragsparteien weiterleitet:

- Verbreitung von Informationen über dieses Protokoll unter ihren Streitkräften und unter der Zivilbevölkerung,
- Minenräum- und Rehabilitationsprogramme,
- Schritte, die unternommen wurden, um den technischen Erfordernissen dieses Protokolls zu entsprechen, und jede sonstige hierzu sachdienliche Information,
- Gesetzgebung im Zusammenhang mit diesem Protokoll,
- Maßnahmen, die in bezug auf den internationalen Austausch technischer Informationen, die internationale Zusammenarbeit beim Minenräumen und die technische Zusammenarbeit und Hilfe getroffen wurden, und
- sonstige einschlägige Angelegenheiten.

(5) Die Kosten der Konferenz der Hohen Vertragsparteien werden von den Hohen Vertragsparteien und den sich an der Arbeit der Konferenz beteiligenden Staaten, die keine Vertragsparteien sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepaßten Beitragschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

### Artikel 14

#### Einhaltung

(1) Jede Hohe Vertragspartei unternimmt alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um Verstöße gegen dieses Protokoll durch Personen oder in Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu verhüten und zu unterbinden.

(2) Zu den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gehören geeignete Maßnahmen, um die Verhängung von Strafen gegen Personen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und entgegen diesem Protokoll vorsätzlich Zivilpersonen töten oder ihnen schwere Verletzungen zufügen, und um diese Personen vor Gericht zu bringen.

(3) Jede Hohe Vertragspartei verlangt ferner von ihren Streitkräften, daß sie einschlägige militärische Vorschriften und Dienstweisungen herausgeben und daß das Personal der Streitkräfte eine seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten zur Einhaltung dieses Protokolls entsprechende Ausbildung erhält.

(4) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander auf bilateraler Ebene, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder im Rahmen sonstiger geeigneter internationaler Verfahren zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten, um Probleme zu lösen, die sich hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Protokolls ergeben können.

### Technischer Anhang

#### 1. Aufzeichnung

a) Die Aufzeichnung der Lage von Minen außer fernverlegten Minen, von Minenfeldern, verminten Gebieten, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen ist nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

i) Die Lage der Minenfelder, verminten Gebiete und Gebiete mit Sprengfallen und anderen Vorrichtungen ist unter Bezugnahme auf die Koordinaten von mindestens zwei Bezugspunkten und die geschätzten Ausmaße des diese Waffen enthaltenden Gebiets im Verhältnis zu diesen Bezugspunkten genau anzugeben;

ii) Karten, Diagramme und andere Unterlagen sind so anzufertigen, daß die Lage der Minenfelder, verminten Gebiete, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen im Verhältnis zu Bezugspunkten erkennbar ist; in diesen Unterlagen sind auch die Außengrenzen und die Ausdehnung anzugeben;

iii) für die Zwecke des Aufsäumens und des Räumens von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen müssen die Karten, Diagramme oder anderen Aufzeichnungen vollständige Informationen über Art, Anzahl, Verlegemethode, Art und Lebensdauer des Zünders, Datum und Uhrzeit des Verlegens, (etwaige) Aufhebersperren und sonstige einschlägige Informationen über alle diese verlegten Waffen enthalten. Soweit praktisch möglich, muß aus dem Minenplan die genaue Lage jeder Mine ersichtlich sein; im Fall von Minenfeldern, bei denen die Minen in Reihen verlegt sind, genügt die Angabe der Lage der Reihen. Die genaue Lage und der Betätigungsmechanismus jeder verlegten Sprengfalle ist einzeln aufzuzeichnen.

b) Die geschätzte Lage und das Gebiet fernverlegter Minen sind durch die Koordinaten von Bezugspunkten (üblicherweise Eckpunkte) anzugeben und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor Ort festzustellen und, wenn praktisch möglich, auf dem Boden zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl und die Art der verlegten Minen, das Datum und die Uhrzeit des Verlegens und der Zeitraum der Selbsterstörung sind ebenfalls aufzuzeichnen.

c) Kopien der Aufzeichnungen sind auf einer Führungsebene aufzubewahren, die hoch genug ist, um ihre Sicherheit soweit wie möglich zu gewährleisten.

d) Der Einsatz von Minen, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls hergestellt werden, ist verboten, sofern sie nicht in englischer Sprache oder in der betreffenden Landessprache beziehungsweise den betreffenden Landessprachen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

- Name des Herkunftslands,
- Monat und Jahr der Herstellung und
- Seriennummer oder Losnummer.

Die Kennzeichnung soll sichtbar, leserblich, haltbar und möglichst widerstandsfähig gegen Umwelteinflüsse sein.

## 2. Technische Merkmale zur Aufspürbarkeit

a) Antipersonenminen, die nach dem 1. Januar 1997 hergestellt sind, müssen in ihrer Konstruktion ein Material oder eine Vorrichtung enthalten, die das Aufspüren der Mine mit allgemein verfügbarer technischer Minensuchausrüstung ermöglichen und ein Antwortsignal entsprechend einem von einer zusammenhängenden Masse von 8 oder mehr Gramm Eisen ausgehenden Signal erzeugen.

b) Antipersonenminen, die vor dem 1. Januar 1997 hergestellt sind, müssen in ihrer Konstruktion ein Material oder eine Vorrichtung enthalten oder an ihnen muß vor dem Verlegen in nicht leicht zu entfernender Weise ein Material oder eine Vorrichtung angebracht worden sein, die das Aufspüren der Mine mit allgemein verfügbarer technischer Minensuchausrüstung ermöglichen und ein Antwortsignal entsprechend einem von einer zusammenhängenden Masse von 8 oder mehr Gramm Eisen ausgehenden Signal erzeugen.

c) Stellt eine Hohe Vertragspartei fest, daß sie nicht in der Lage ist, Buchstabe b sofort einzuhalten, so kann sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Zustimmung notifiziert, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, erklären, daß sie die Einhaltung des Buchstabens b für die Dauer von höchstens neun Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Protokolls aufschiebt. In der Zwischenzeit hat sie, soweit praktisch möglich, den Einsatz von Antipersonenminen, die den genannten Bestimmungen nicht entsprechen, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## 3. Technische Merkmale zur Selbstzerstörung und Selbstdeaktivierung

a) Alle fernverlegten Antipersonenminen müssen so entworfen und gebaut sein, daß die Selbstzerstörung bei höchstens 10 v.H. der aktivierten Minen innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlegen versagt, und jede Mine muß mit einer zusätzlichen Selbstdeaktivierungsvorrichtung ausgestattet sein, die so entworfen und gebaut ist, daß in Verbindung mit dem Selbstzerstörungsmechanismus höchstens eine von 1000 aktivierten Minen 120 Tage nach dem Verlegen noch als Mine funktionsfähig ist.

b) Alle nicht fernverlegten Antipersonenminen, die außerhalb gekennzeichneten Gebiete im Sinne des Artikels 5 eingesetzt werden, müssen den Erfordernissen über Selbstzerstörung und Selbstdeaktivierung nach Buchstabe a entsprechen.

c) Stellt eine Hohe Vertragspartei fest, daß sie die Buchstaben a und/oder b nicht sofort einhalten kann, so kann sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Zustimmung notifiziert, durch

dieses Protokoll gebunden zu sein, erklären, daß sie in bezug auf Minen, die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls hergestellt wurden, die Einhaltung der Buchstaben a und/oder b für die Dauer von höchstens neun Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls aufschiebt.

Während der Dauer des Aufschubs wird die Hohe Vertragspartei

i) sich verpflichten, den Einsatz von Antipersonenminen, die den genannten Bestimmungen nicht entsprechen, soweit praktisch möglich, auf ein Mindestmaß zu beschränken, und

ii) in bezug auf fernverlegte Antipersonenminen entweder die Vorschriften über Selbstzerstörung oder die Vorschriften über Selbstdeaktivierung und in bezug auf andere Antipersonenminen mindestens die Vorschriften über Selbstdeaktivierung einhalten.

4. Internationale Zeichen für Minenfelder und verminte Gebiete  
Zur Kennzeichnung von Minenfeldern und verminten Gebieten sind Zeichen ähnlich dem beigefügten Beispiel und wie nachstehend ausgeführt zu verwenden, um sicherzustellen, daß sie gut sichtbar und für die Zivilbevölkerung deutlich erkennbar sind:

a) Größe und Form: Ein Dreieck oder Quadrat, wobei Dreiecke eine Seitenlänge von mindestens 28 cm (11") und 20 cm (7,9") und Quadrate eine Seitenlänge von mindestens 15 cm (6") haben müssen.

b) Farbe: Rot oder Orange mit gelbem reflektierendem Rand.

c) Symbol: Das auf dem Beiblatt dargestellte Symbol oder ein anderes Symbol, das in dem Gebiet, in dem das Zeichen angebracht werden soll, als Hinweis auf ein gefährliches Gebiet leicht zu erkennen ist.

d) Sprache: Das Zeichen soll das Wort „Minen“ in einer der sechs amtlichen Sprachen des Übereinkommens (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) und der in dem betreffenden Gebiet üblichen Sprache oder Sprachen enthalten.

e) Abstand: Die Zeichen sollen um das Minenfeld oder das vermintete Gebiet herum in solcher Entfernung angebracht werden, daß sie von einer Zivilperson, die sich dem Gebiet nähert, von jeder Stelle aus gesehen werden können."

## ARTIKEL 2. INKRAFTTRETEN

Dieses geänderte Protokoll tritt nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in Kraft.

# Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

## ARTIKEL 1. ZUSATZPROTOKOLL

Das folgende Protokoll wird dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können („Übereinkommen“) als Protokoll IV angefügt:

### „Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)“

#### Artikel 1

Es ist verboten, Laserwaffen einzusetzen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, d.h. des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen. Die Hohen Vertragsparteien geben solche Waffen weder an einen Staat noch an eine nichtstaatliche Einrichtung weiter.

#### Artikel 2

Beim Einsatz von Lasersystemen treffen die Hohen Vertragsparteien alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen, um eine dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu vermeiden. Zu solchen Vorsichtsmaßnahmen gehören die Ausbildung ihrer Streitkräfte und andere praktische Maßnahmen.

#### Artikel 3

Erblindung als Neben- oder Begleitwirkung des rechtmäßigen militärischen Einsatzes von Lasersystemen einschließlich der Lasersysteme, die gegen optische Ausrüstung eingesetzt werden, ist vom Verbot dieses Protokolls nicht erfaßt.

#### Artikel 4

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „dauerhafte Erblindung“ den unumkehrbaren und nicht korrigierbaren Verlust des Sehvermögens, der ohne Aussicht auf Wiederherstellung schwer behindert. Eine schwere Behinderung liegt vor bei einer unter Verwendung beider Augen gemessenen Sehschärfe von weniger als 20/200 Snellen.“

## ARTIKEL 2. INKRAFTTRETEN

Dieses Protokoll tritt nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens in Kraft.

# Humanitäres Völkerrecht und die Arbeit des Roten Kreuzes – ein Beitrag zum Weltfrieden?

## Seminar für Rechtsreferendare, Bad Pyrmont, 3.-5. Oktober 1996

Thomas Bödecker/Bernhard Roscher\*

Die Vertragsstaaten des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen verpflichten sich in Art. 83, die Zivilbevölkerung zum Studium der Abkommen und des Protokolls anzuregen. Während angehende Juristen in diesem Staate müheles beide Examina passieren können, ohne jemals ein Wort über humanitäres Völkerrecht gehört oder gar gelernt zu haben, betrieb der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Roten Kreuzes nun schon im vierten Jahr in Folge großen Aufwand, um Rechtsreferendaren des Landes Einblicke in das humanitäre Völkerrecht zu geben. Zweieinhalb Tage gaben Referenten aus Praxis und Wissenschaft den Referendaren in lebhaften Vorträgen und Diskussionen einen groben Überblick und punktuell vertieften Einblick in diesen wichtigen Bereich internationalen Rechts, dem wir nicht zuletzt in den Nachrichten fast täglich begegnen. Das Land tat das seinige dazu, indem es einen Tag Sonderurlaub gewährte.

Das Seminar begann mit einem einführenden Überblick über das weite Gebiet des humanitären Völkerrechts und seine Entwicklung. Gerade durch die sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Referendare war das nötig. Daß es dabei nicht nur akademisch abstrakt zugeht, ist dem ersten Referenten Regierungsdirektor *Otto-Werner Beushausen* zu verdanken, der auch das gesamte Seminar begleitete. *Beushausen* ist Rechtsberater bei der Bundeswehr. Daher konnte er aus langer Erfahrung schildern, wie schwierig es ist, den Soldaten die Regeln und den Sinn des Rotkreuz-Rechts zu vermitteln.

Er schilderte zum Beispiel den Fall eines Offiziers, der sich im Rechtsunterricht zwar ordentliches Wissen aneignete, aber durch abwertende Sprüche über den „Unsinn“, den Soldaten die Handlungsspielräume einzuschränken, auffiel. Diesem Offizier mußte *Beushausen* in die Personalakte schreiben, daß er für Auslandseinsätze ungeeignet sei. Andererseits berichtete er, daß die Soldaten der ehemaligen NVA zwar fast keinen Rechtsunterricht erhielten, dafür aber Taschenkarten, auf denen die wichtigsten Regeln sehr kurz und verständlich stets am Mann waren.

Nahtlos leitete *Beushausen* zum ersten Schwerpunkt des Seminars über, nämlich Rechtsgrundlagen und Probleme bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Ausgiebig wurden die verfassungsrechtliche Lage und das AWACS-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ebenso erörtert wie der völkerrechtliche Rahmen der Einsätze. Naheliegendes Beispiel war stets der Krieg im ehemaligen Jugoslawien.

Am zweiten Tag referierte dann *Sascha Rolf Lüder*, Projektmitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum, über die „Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit und ihre Zusammenhänge mit der innerstaatlichen Strafrechtspflege“.

\* Thomas Bödecker und Bernhard Roscher sind Rechtsreferendare in Niedersachsen.

Zunächst gab der Referent einen ausführlichen Einblick in die rechtlichen Grundlagen der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes und der historischen Entwicklung in diesem Bereich. Im weiteren Verlauf wurden dann die Errichtung der internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien sowie für Ruanda und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Probleme referiert. Auch das inzwischen von der Weltgemeinschaft konkret verfolgte Ziel eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes wurde erörtert. In der zwischenzeitlichen Diskussion wurde von den Teilnehmern im wesentlichen auf das Problem des unterschiedlichen Rechtsverständnisses eingegangen. Es stellte sich die Frage, wie es zu verhindern sei, daß einzelne Personen nach einem Recht verurteilt werden, daß nicht ihr eigenes, sondern das der überwiegenden Mitglieder des Strafgerichtshofes ist. Diese Fragestellung wurde insbesondere unter dem Aspekt der Akzeptanz der Entscheidungen des Strafgerichts diskutiert.

Ein weiterer Teil des Vortrages befaßte sich mit dem Problem der konkurrierenden Zuständigkeit der internationalen Strafgerichte auf der einen Seite und der staatlichen Gerichtsbarkeit auf der anderen Seite. Bei diesem Thema wurden den Teilnehmern des Seminars einzelne Problemstellungen zur eigenständigen Lösung gegeben. Dabei handelte es sich jeweils um Sachverhalte, die so in den Krisenregionen der Welt jederzeit vorkommen könnten. Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob ein deutscher Staatsangehöriger, der als Soldner im ehemaligen Jugoslawien Kriegsverbrechen begangen hat und sich nunmehr wieder auf bundesdeutschem Staatsgebiet befindet, auf Antrag des „Prosecutor's Office“ an das Internationale Strafgericht ausgeliefert werden darf. Anhand dieses Falles wurde das Spannungsverhältnis zwischen Art. 16 II GG und der völkerrechtsfreundlichen Grundhaltung des Grundgesetzes, ausgedrückt insbesondere durch Art. 24 GG, erläutert. Abschließend wurde den Teilnehmern eröffnet, daß nach – informeller – Stellungnahme der zuständigen deutschen Behörden eine Überstellung von ihnen nicht durchgeführt werden würde. Dies stieß auf mehrheitliches Unverständnis, da eine solche Haltung dazu führen würde, daß die Exekutive ohne gerichtliche Kontrollmöglichkeit Vorschriften des GG auslegt bzw. die Abwägung selbst vornimmt. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Behörden hier ausliefern sollten. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes würde dem Betroffenen dann der Rechtsweg zum BVerfG offenstehen. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, daß das schon erwähnte Spannungsverhältnis dann höchststrichterlich entschieden würde. Im umgekehrten Fall würde jegliche Klageart des Strafgerichtshofes auf Überstellung des Betroffenen vor einem deutschen Gericht schon als unzulässig abgewiesen werden, womit dann in der weiteren Konsequenz eine – deutsche – richterliche Entscheidung über diese Frage nicht ergehen könnte.

Der zweite Problemkreis befaßte sich mit dem Einsatz von Bundeswehrosoldaten im ehemaligen Jugoslawien. Es wurde die Frage gestellt, ob eine Einheit, zu der auch Soldaten der Bundeswehr gehören, einen Befehl des NATO-Rates zu befolgen haben, nach dem Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtig sind, festgenommen werden sollen. Nach Auffassung des Vertreters der Bundeswehr, Herrn *Beushausen*, wären die Bundeswehrosoldaten das falsche Organ für eine solche Operation. Das Aufsuchen, Verfolgen und Festnehmen von Beschuldigten sei Aufgabe der internationalen Polizeitruppe, nicht aber von Soldaten der IFOR. Nach dieser Ansicht wäre eine solche Aktion folglich nicht rechtmäßig, so daß sich deutsche Bundeswehrosoldaten dem nicht anzuschließen bräuchten. Im Gegensatz dazu wurde argumentiert, daß auch die Bundeswehr Einheiten aufbaut, die deutsche Staatsbürger aus Krisenregionen evakuieren soll. Dieses sei ebenfalls eine eigentliche Polizeiaufgabe und da auch hier die Bundeswehr tätig werde, sei das vorher genannte Argument nicht überzeugend. Dabei wurde natürlich nicht verkannt, daß die offizielle Haltung der Bundeswehr aus politischen Gründen verständlich ist. Zu einem Ergebnis kam die Diskussionsrunde jedoch nicht.

Im letzten Beispielfall befaßten sich die Teilnehmer mit der – für die Praxis wichtigen – Frage der Kostentragungspflicht, wenn ein in

Deutschland lebender Zeuge mit Polizeischutz zu einem Internationalen Strafgericht begleitet werden muß. Dabei wurde herausgearbeitet, daß die Bundesrepublik verpflichtet sei, die Kosten des Transportes und seines Schutzes zu tragen, sobald der Strafgerichtshof die Vernehmung des Zeugen für notwendig hält.

In einem weiteren Schwerpunktteil befaßten sich die Teilnehmer und Dozenten des Seminars mit allgemeinen verfassungsrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Etablierung einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dabei wurde anhand ausgewählter Beispiele gezeigt, daß eine Gleichartigkeit zwischen den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Strafgerichtsbarkeit nach dem GG und der geplanten Gerichts- und Zuständigkeitsorganisation eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes nicht erreicht wird – und angesichts der Unterschiede in den einzelnen Rechtssystemen der beteiligten Staaten auch nicht erreicht werden kann. So sehen die Statuten für die Errichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit – mangels Deliktskataloges – keine feststehenden Tatbestandsmerkmale für einzelne Verbrechen vor. Folgerichtig ist in den Statuten für die Delikte auch kein Strafrahmen festgeschrieben; vielmehr kann das Gericht sowohl die Tatbestandsmerkmale als auch den Strafrahmen aus den Regelungen der einzelnen Staaten wählen.

Ein – für einen deutschen Juristen – weiterer Problem punkt ist die Tatsache, daß der Gerichtspräsident dasjenige Organ ist, der die einzelnen Richter für ein bestimmtes Verfahren auswählt. Es mangelt hier insoweit an dem Grundsatze des gesetzlichen Richters. Auch soll der Gerichtspräsident derjenige sein, der über die Zulassung eines Rechtsmittels entscheidet.

Trotz der diversen Abweichungen im Vergleich zu den grundsätzlichen Anforderungen waren sich die Teilnehmer einig, daß dies im Hinblick auf eine Konsenslösung der Staaten hinzunehmen ist. Wollte man die Anforderungen des GG auch international durchsetzen, so wäre die Bundesrepublik über kurz oder lang nicht mehr in der Lage, in internationalen Organisationen mitzuarbeiten.

Nachdem die Strafgerichtsproblematik so ausführlich diskutiert worden war, blieb für das zweite Referat von *Lüder* fast keine Zeit mehr. Aufgrund des ohnehin knappen Zeitrahmens konnte er nur kurz das Problem der Geltung von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten und ihres Verhältnisses zum humanitären Völkerrecht anreißen.

Der abschließende Vortrag – gehalten von *Knut Dörmann*, wie der Vordozent ebenfalls Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht – ging auf die völkerrechtlichen Probleme des Landmineneinsatzes ein. Zunächst erhielten die Teilnehmer einen ausführlichen Überblick über die verschiedenen Arten von Minen, ihre Funktionsweise und Verletzungsfolgen sowie die Einsatzgebiete. In diesem tatsächlichem Bereich gab es für die meisten Teilnehmer – naturgemäß – sehr viele Neuigkeiten zu erfahren. Erwähnt sei etwa, daß nach Expertenschätzungen die Räumung aller Landminen – weltweit etwa 100 Mio. – unter den gegenwärtigen Bedingungen 1.100 Jahre dauern würde, und dies auch nur unter der Voraussetzung, daß keine neuen Minen verlegt würden.

Im Bereich der Rechtsgrundlagen der Minenverlegung wurde sodann auf die Vorschriften des bisher geltenden Minenprotokolls und danach auf die wesentlichen Verbesserungen des geänderten Minenprotokolls eingegangen. Erläutert wurde jedoch auch, daß einige Verbesserungen z.T. erst in neun Jahren wirksam in Kraft treten und bis dahin Übergangsvorschriften gelten. An diesem Punkt kamen die Teilnehmer wieder auf die oben beschriebene Problematik der Einbeziehung von möglichst vielen Staaten zu dem Preis einer Vereinbarung auf dem kleinsten Nenner zu sprechen.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen endete das Seminar. Die Teilnehmer waren sich einig: Die Bedeutung des humanitären Völkerrechtes ist offensichtlich, aber schon ein einziger Feiertag behindert seine Verbreitung: Wegen des 3. Oktobers war das Seminar erstmals nicht ausgebaut. Das hatte diese großartige Veranstaltung nicht verdient.

# Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen

– Informationstagung für Rechtsreferendare und Offiziere der Bundeswehr –

Bad Waldliesborn, 23.-24. Januar 1997

„Das Humanitäre Völkerrecht zeigt sich als ein wichtiges und interessantes Thema unserer Zeit; doch seine rechtswissenschaftliche Bedeutung und seine Bedeutung im realen Weltgeschehen werden – leider – wohl häufig überschätzt.“ Diese oder ähnliche Aussagen hörte man in Bad Waldliesborn immer wieder, sei es als Zwischenmeldungen während der gehaltenen Vorträge oder während des informellen Teils der Tagung.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe hatte im Januar 1997 Rechtsreferendare aus Nordrhein-Westfalen und Offiziere der Bundeswehr zu einer jährlichen Tagung eingeladen, die nunmehr zum zwölften Mal vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (IFHV) organisiert wurde. *Edgar Neutzer*, Vizepräsident und Landesjustiziar des DRK-Landesverbands, und *Dr. Hans-Joachim Heintze*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFHV, eröffneten die Tagung mit der Begrüßung der ca. 60 Teilnehmer und machten sofort das Ziel der Veranstaltung, die Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts – insbesondere in bezug auf die anwesenden Juristen, da diese eindeutig in der Überzahl waren – deutlich. Daß viele der Teilnehmer fachlich „vorbelastet“ waren, so nämlich die anwesenden Offiziere (darunter ein Theologe und Feldgerichtlicher) und die vormaligen Studenten des Völkerrechts, tat der Zielsetzung keinen Abbruch: im Gegenteil, zusammen mit den Referendaren ohne völkerrechtliche Vorkenntnisse wurden so immer wieder Diskussionen ermöglicht, die Praxis, Rechtstheorie und gesunden Menschenverstand ineinanderwebten und dadurch vorhandenes Interesse verstärkten oder dieses weckten.

Der gewinnbringende Vorteil dieser Zusammensetzung zeigte sich bereits während des Auftaktvortrags zur „Einführung in das Humanitäre Völkerrecht“ von *Dr. Heike Spieker*, Wissenschaftliche Assistentin am IFHV. Nach Einführungen in die Grundzüge des Völkerrechts und seine Quellen stellte *Dr. Spieker* unter aktiver Einbeziehung der Hörschaft dar, daß das Humanitäre Völkerrecht quasi ein „Notrecht“, die Garantie eines minimalen Standards im Konfliktfall sei, wobei sich in der aufmerksamen Diskussion zeigte, daß das eigentliche Problem (wie bereits der zitierte Kommentar zu Beginn dieses Berichts deutlich macht) in der Durchsetzbarkeit des Genfer Rechts zu sehen ist. Die Darstellung der gemeinsam erarbeiteten Durchsetzungsmechanismen konnte zumindest den skeptischen Teil der Zuhörer, insbesondere jene ohne theoretische „Vorbelastung“ nicht gänzlich überzeugen. Es lag nicht zuletzt an der anschließenden Erläuterung einiger zentraler Vorschriften der Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle durch *Dr. Spieker*, daß auch dieser Teil der Hörschaft jedenfalls die unersetzliche Bedeutung der Idee des Humanitären Völkerrechts als solche nicht verkannten.

Es folgte der Vortrag „Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte“ von *Dr. Hans-Joachim Heintze*, mit dem der Referent den Teilnehmern die Abgrenzung zwischen Humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten vor Augen führte. Trotz der Kürze der Zeit wurde allen klar, daß es ein vordringliches Ziel des Völkerrechts sein muß, bestehende Lücken zwischen diesen, sich zunehmend überschneidenden, individualschützenden Rechtsbereichen zu schließen.

Den Hauptdiskussionspunkt der Einführungsvorträge, nämlich das Problem der Durchsetzbarkeit des Humanitären Völkerrechts, nahm Rechtsreferendar *Sascha Rolf Lüder*, Projektmitarbeiter am IFHV, mit seinen Ausführungen zur „Internationalen Strafgerichtsbarkeit – ein Mittel zur Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts“ wie-

der auf. Nach einer Abgrenzung zwischen dem Völkerstrafrecht und dem internationalen Strafrecht und der Erklärung der Bedeutung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gelangte der Referent zum Problem der effektiven Wirkung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Auch anhand von aktuellen Beispielfällen aus Ruanda und Ex-Jugoslawien zeigte *Lüder* die Probleme der Etablierung des Haager Gerichtshofs auf, sowohl aus völkerrechtlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzen des VN-Sicherheitsrats, als auch aus nationaler verfassungsrechtlicher Sicht.

In der (den fachlichen Teil des ersten Tages) abschließenden Diskussion mit Rechtsanwalt *Dieter Arrenberg*, Landeskonventionsbeauftragter des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, zeigte sich ein weiteres Mal, daß die Teilnehmer die Idee des Humanitären Völkerrechts ebenfalls aufgenommen hatten: der ehrenamtliche Konventionsbeauftragte, in dessen Zuständigkeit die sich teilweise schwierig gestaltende Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen fällt, konnte den Beiträgen der engagierten Hörschaft sicher einige Anregungen zur weiteren Verbesserung dieser Aufgabe entnehmen.

Das am 23. Januar geweckte Interesse am Humanitären Völkerrecht konnte weder durch das von der Kurverwaltung Bad Waldliesborn gestiftete Solebad im Kurschwimmbad noch durch das „gemütliche Beisammensein“ im Kurtheater mit einer ausgezeichneten Auswahl an Verköstigungen gelöscht werden.

Am Morgen des 24. Januar brachte Assessorin *Brigitte Reschke*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum, mit ihrem Vortrag „Das Gutachten des IGH zur völkerrechtlichen Zulässigkeit von A-Waffen“ einen weiteren, aktuellen Aspekt in den Themenbereich ein. Sie erläuterte in nachvollziehbarer Weise die Stellungnahmen des IGH zu A-Waffen und ihre Entstehungsgeschichte nach Art. 96 VN-Charta. Aus der politischen und völkerrechtlichen Würdigung wurde das Fazit gezogen, daß – so der IGH – die Anwendung von A-Waffen im allgemeinen verboten sei, aber im Falle extremer Selbstverteidigungssituationen ein Einsatz eventuell rechtmäßig sei.

Der Vortrag „Peace-Operations: völkerrechtliche Grundlagen – praktische Erfahrungen mit Peace-keeping“ von *Martin Kreutner*, Major des Österreichischen Bundesheers, ermöglichte den Teilnehmern abschließend noch einen lebhaften Einblick in die Umsetzung der erörterten Bestimmungen in die Praxis: Major *Kreutner* zeigte Ausschnitte aus einer BBC- und ORF2-Koproduktion über die UNPROFOR in Srebrenica und die Schwierigkeiten der Soldaten vor Ort. Auch anhand *Boutros-Ghalis* „agenda for peace“ wurde noch einmal der Unterschied zwischen den verschiedenen VN Peace-Operations verdeutlicht. Zuletzt stellte der Referent, der als VN-Soldat auf Zypern und in der Grenzzone Israel-Syrien stationiert war, nicht unbedingt völkerrechtliche Probleme des VN-Soldaten beispielhaft dar. Es war ein gelungener Abschlußbeitrag, der nicht nur bei den anwesenden Bundeswehroffizieren auf großes Interesse gestoßen ist.

Zuletzt sei das Eingangszitat noch einmal aufgegriffen: Den Teilnehmern wurde in gelungener Weise das Humanitäre Völkerrecht als solches und seine Problematik ausführlich und deutlich vor Augen geführt. So sicher die Tagung ihr Ziel, die Verbreitung der

\* *Björn Ipsen* ist Rechtsreferendar am LG Bochum und Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl Prof. Dr. *Leuze* an der Universität-GHS-Essen.

Kenntnis des Humanitären Völkerrechts, erfüllte, so konnte sie nicht – und dies war weder bezweckt noch möglich – eine umfassende Lösung für bestimmte Problematiken, insbesondere für die universelle Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts liefern. Aber vielleicht macht genau dieses Dilemma das Thema für Pragmatiker, Philosophen, Juristen und Nicht-Juristen so ungemein interessant: Es bietet Raum für die wissenschaftliche Arbeit in verschiedenen Dis-

ziplinen und die Anwendung des gesunden Menschenverstands zugleich.

Sicherlich kann im Namen aller Teilnehmer ein großer Dank an die Veranstalter, den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, das IFHV und die Kurverwaltung Bad „WaLiBo“ sowie an alle Referenten für eine erfolgreiche Tagung ausgesprochen werden.

## Die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU und die gesamteuropäische Sicherheitsordnung

Sicherheitspolitisches Tagesseminar, Köln, 22. Februar 1997

Sascha Rolf Lüder\*

Die durch das Ende des kalten Krieges in Europa hervorgerufenen sicherheitspolitischen Umbrüche werden in den kommenden Monaten entscheidende Weichenstellungen mit sich bringen: Der Europäische Rat wird sich auf seinem Amsterdamer Gipfeltreffen im Juni 1997 vor allem mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU) beschäftigen; die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) wird auf ihrem nur einen Monat später stattfindenden Gipfel in Madrid weitreichende Entscheidungen zur Reform des atlantischen Bündnisses treffen.

Gewissermaßen als Gedankenaustausch im Vorfeld dieser Ereignisse fand am 22. Februar 1997 ein sicherheitspolitisches Tagesseminar statt. Als Veranstalter fungierte der für die Fragen der europäischen Einigung zuständige Staatsminister im Auswärtigen Amt und Kölner Bundestagsabgeordnete *Dr. Werner Hoyer*. Zu den rund 350 Teilnehmern im Congress-Centrum Ost der Köln Messe gehörten neben den Angehörigen der auswärtigen Dienste und der Streitkräfte vor allem Vertreter aus Wissenschaft und Politik.

Insbesondere der Aspekt der künftigen institutionellen Zusammenarbeit zwischen den sicherheitspolitischen Einrichtungen in Europa zog sich als gleichsam „roter Faden“ durch das gesamte Seminar. Bereits in seinem einführenden Referat „Die Europäische Union auf dem Weg zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ forderte Staatsminister *Dr. Hoyer* die Kräftigung der Verbindung zwischen allgemeiner europäischer Integration und den sicherheitspolitischen Interessen Europas. Für Europa bedeute dies, unter dem Dach der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) die transatlantische Achse zu stärken, die EU auf dem sicherheitspolitischen Sektor für die europäischen Staaten nutzbarer zu machen sowie Rußland in die sicherheitspolitischen Überlegungen partnerschaftlich einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang beklagte Staatsminister *Dr. Hoyer* das derzeit mangelnde eigene Instrumentarium der GASP, mit einem schnellen und wirksamen Krisenmanagement auf Friedensbedrohungen angemessen zu reagieren. Noch seien es zu sehr die Mitgliedsstaaten der EU selbst, die in der GASP wirkten und verhindern könnten, daß die zweite Säule der Union „mit einer Stimme spreche“.

Aus diesem Grunde gehöre die Verbesserung des institutionellen Rahmens der GASP zu den zentralen Forderungen bei der sog. Maastricht-Revisionskonferenz. Neben einer weitgehenden Beschränkung des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten von Mehrheitsentscheidungen solle die beim Generalsekretariat des Rates anzusiedelnde „GASP-Einheit“ für eine schnelle Umsetzung der Beschlüsse der GASP sorgen. Schließlich könne die Etablierung eines „GASP-Generalsekretärs“ für die notwendige Personalisierung einer europäischen Außen- und Sicherheitspolitik sorgen. Letztlich, so Staatsminister *Dr. Hoyer*, müsse auch das Verhältnis der EU zur

Westeuropäischen Union (WEU) präzisiert werden. Er sehe bei der sog. Maastricht-Revisionskonferenz die Chance, die „Petersberger Aufgaben“ der WEU, mithin die militärische Absicherung humanitärer Hilfsleistungen sowie *Peace-keeping-* und *Peace-enforcement-Missionen*, als Aufgaben auch der GASP im Vertrag über die Europäische Union zu verankern.

Mit seinem Referat „Multinationale Streitkräftestrukturen: Auf dem Weg zu europäischen Streitkräften?“ berichtete Generalmajor *Dr. Günter Freiherr v. Steinaecker*, Stellvertretender Kommandierender General des I. Deutsch-Niederländischen Korps in Münster, aus der Praxis eines binational geführten militärischen Großverbandes. Zwar seien multinationale Streitkräftestrukturen nicht neu; Luftwaffe und Marine etwa seien aufgrund ihrer Waffensysteme seit Beginn der deutschen NATO-Mitgliedschaft stets multinational geführt worden. Dennoch hätten die Beschlüsse auf den NATO-Gipfeltreffen in London und Rom 1990 und 1991 eine neue Form der Multinationalität begründet. Die dort geschaffene und in der Bundeswehr an sich durchgeführte Unterteilung in Hauptverteilungs- und Krisenreaktionsstreitkräfte finde im I. Korps aber nur teilweise statt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Niederlande in diesem Korps ihr gesamtes nationales Heereskontingent zugunsten binationaler Streitkräftestrukturen hätten aufgehen lassen, verorten sich im I. Korps sowohl Streitkräfte zur Hauptverteidigung als auch zur Krisenreaktion.

Wie verhalte es sich aber mit dem rechtlichen Souveränitätsgedanken bei einem binational geführten Großverband? Mit Ausnahme des sog. Bündnisfalles i.S.d. Art. 5 des Nordatlantikvertrages (NAV) existierten im I. Korps zwei jeweils durchgängige nationale Befehlsketten. Ein operatives Zusammenwirken deutscher und niederländischer Soldaten sei dadurch aber keineswegs ausgeschlossen. Gleichwohl werfe das bestehende Erfordernis einer jeweils geschlossenen Legitimationkette Probleme auf, etwa beim Wachdienst. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) sei eine Binalität beim Wachdienst derzeit nicht zulässig. Des weiteren warf Generalmajor *Dr. v. Steinaecker* die Frage auf, bis zu welchem Grad der Binalität sich eine militärische Effizienz sicherstellen lasse. So sei der Korpsstab in Münster gemäß des sog. *integration system* organisiert, mithin paritätisch besetzt. Der Kommandierende General erfülle dabei ausschließlich binationale Aufgaben. Schwerpunktmäßig komme ihm die Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Aufträge zu, die sich u.a. aus den oben bereits erwähnten unterschiedlichen Aufgabenkreisen der dem I. Korps angehörenden nationalen Truppenkontingente ergäben.

\* Sascha Rolf Lüder ist Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum.

In jedem Fall aber stelle ein bi- oder multinational geführter Großverband einen Wegweiser zu europäischen Streitkräften dar. Wünschenswert sei dabei eine gemeinsame Offiziersausbildung sowie die Möglichkeit einer dienstrechtlichen Unterstellung des Soldaten unter die jeweils anderen Staaten des Verbandes. Aufgrund der von ihm in der Praxis gewonnenen Erfahrungen verband Generalmajor Dr. v. Steinaecker seine Einschätzungen mit der Forderung nach einer wesentlich verbesserten fremdsprachlichen Ausbildung, die bereits in der Schule ansetzen müsse.

Im nachfolgenden Referat „Rußland und Europa: Was bewegt die russische Seele“ warnte Professor Dr. Heinrich Vogel vom Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien (BiOst) vor den Risiken einer noch nicht abgeschlossenen Standortstüßung Rußlands und der sich hieraus ergebenden innenpolitischen Labilität. Dies sei der Grund, warum sich die russische Außenpolitik derzeit möglichst viele Optionen offenhalten wolle. Das Verhältnis Rußlands zum Westen, insbesondere zu den Staaten Europas, bleibe trotz der russischen Verankerung in der europäischen Tradition noch unbestimmt. Der außenpolitische Prozeß in Rußland finde, so Professor Vogel, zudem regelmäßig in einem öffentlich nicht zugänglichen Bereich statt.

Der russische Hinweis, seinem Staatsvolk könne ein Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur NATO nicht zugemutet werden, stimme zudem nur bedingt. Die Ursache hierfür liegt nach Auffassung des Referenten darin, daß sich das Augenmerk des russischen Staatsvolkes derzeit vor allem auf die Entwicklung von Demokratie und Freiheit innerhalb Rußlands richte, das Interesse an außenpolitischen Fragen demgegenüber eher gering sei. Gleichwohl sei ein nicht unerheblicher Teil der russischen Bevölkerung der Überzeugung, daß eine Übertragung des „westlichen Modells“ auf Rußland nicht wünschenswert sei.

Professor Vogel vertrat die Überzeugung, daß die Argumentation der russischen Außenpolitik als Spiegelbild der innenpolitischen Lage Rußlands betrachtet werden müsse. Die herausgehobene Stellung Rußlands basiere nach wie vor auf dessen militärischem Potential. Schuldforgern forderte der Referent dazu auf, die Aussagen Rußlands ernst zu nehmen. Die Mechanismen der OSZE könnten hierbei als ein Weg zu einer besseren Zusammenarbeit genutzt werden. Wenn Europa tatsächlich ein „System gemeinsamer Spielregeln und Erkenntnis“ sei, dann gehörten auch große Teile Rußlands zu Europa.

Der frühere Generalinspekteur der Bundeswehr und heutige Vorsitzende des Militärausschusses der NATO in Brüssel, General Klaus Naumann, bezeichnete in seinem Referat „Die künftige Rolle der NATO in einer gesamteuropäischen Sicherheitsordnung“ das Jahr 1997 im Hinblick auf die sicherheitspolitischen Institutionen in Europa als ein „entscheidendes Jahr des Umbruchs“. Die seit 1989 grundlegend veränderte sicherheitspolitische Lage erfordere neue Wege in der Krisen- und Konfliktbewältigung: Zwar gebe es keine sog. Stellvertreterkriege mehr; gleichwohl seien die jüngsten innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen auf dem Balkan und am Südrand Rußlands von einer erschreckend hohen Brutalität gekennzeichnet. Der Wegfall des Ost-West-Gegensatzes habe zu keiner neuen multi-polaren Weltordnung geführt; heute gebe es lediglich einen sog. global player. Dennoch sei Rußland für Europa nach wie vor ein bedeutsamer Faktor. Weiterhin gehe die Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses einher mit der Suche der mittel- und osteuropäischen Staaten nach Aufnahme in EU und NATO. Die Peripherie Europas schließlich sei von politischer und wirtschaftlicher Instabilität gekennzeichnet. Nicht zuletzt dieses mögliche Konfliktpotential habe Auswirkungen auf die Sicherheit Europas.

Ziel der NATO müsse es bleiben, für Frieden und Stabilität in Europa zu sorgen, so General Naumann. Dies bedeute zum ersten die Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit und -bereitschaft der Allianz. Zum zweiten müsse der präventiven Diplomatie, d.h. der Verhinderung von Konflikten, im Rahmen aktiver Krisenbewältigung eine weitaus größere Rolle eingeräumt werden als bisher. Dabei dürfe sich das Blickfeld nicht auf militärische Kategorien beschränken, sondern müsse sich vielmehr auf sämtliche Felder der Politik erstrecken. Drittens sei ein einheitliches Auftreten Europas in sicherheitspolitischen Fra-

gen erforderlich. Die Einbeziehung der USA in die europäische Sicherheitsarchitektur bleibe viertens unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung General Naumanns sinnvoll, die NATO verstärkt auch als Konsultationsforum zwischen Nordamerika und Europa nutzbar zu machen. Ein solches Forum solle dabei ebenso keineswegs auf militärische Fragen beschränkt sein. Fünftens sei Sicherheit in Europa nur gemeinsam mit Rußland erreichbar. Im Sinne einer „Doppelgleisigkeit“ müsse daher zum einen die Verteidigungsfähigkeit der Allianz erhalten bleiben; zum anderen aber sollten partnerschaftliche Beziehungen mit Rußland eingegangen werden. Schließlich sei es sechs erforderlich, die mittel- und osteuropäischen Staaten an einer demokratisch stabilen Entwicklung in Europa teilhaben zu lassen.

Was könne die NATO bei den soeben aufgezeigten Zielen leisten? Im Rahmen der inneren Anpassung der Allianz gehe es, so General Naumann, vor allem um die Entwicklung neuer Kommandostrukturen für das gesamte Aufgabenspektrum der NATO. Dabei sei die Forcierung multinationaler Streitkräfte unerlässlich. Ebenso müsse eine eigene europäische Verteidigungsidentität institutionalisiert werden. Eine solche könne die Handlungsfähigkeit der Europäer in europäischen Krisen- und Konfliktsituationen sichern. Im Rahmen der äußeren Anpassung der Allianz sei die Öffnung der NATO für die Staaten Mittel- und Osteuropas von zentraler Bedeutung. Vor allem seien es die mittel- und osteuropäischen Staaten selbst, so General Naumann, die den Prozeß ihrer Aufnahme in die Allianz forcieren wollten. Ebenso wichtig stelle sich die Eingehung einer besonderen Partnerschaft zu Rußland und zur Ukraine dar. Schließlich sei die Weiterentwicklung des Programms Partnership for Peace (PfP) im Blick zu halten. Hier habe man innerhalb der Arbeit der Stabilization Force (SFOR) auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bereits wertvolle Erfahrungen sammeln können, ein Europa ohne neue Trennungslinien zu schaffen.

Abschließend referierte Professor Dr. Lothar Rühl, vormals Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung und heute Hochschullehrer an der Universität zu Köln, über die „Perspektiven einer europäischen Sicherheitsarchitektur: OSZE – NATO – GASP – WEU“. Bezüglich der künftigen Gesamtarchitektur einer europäischen Sicherheitsordnung wies Professor Rühl darauf hin, daß Fragen der Sicherheit sich von internationalen Ordnungsfragen nicht mehr trennen ließen. Aktive Friedenspolitik werde nur als engagierte, auch militärisch gestützte Sicherheitspolitik wirksam werden können. Dabei komme einer möglichst effektiven Vernetzung der sicherheitspolitischen Systeme OSZE, NATO, EU und WEU eine tragende Rolle zu.

Die Bereithaltung von Streitkräften stelle ein legitimes Instrument zur Friedenserhaltung dar. Zugleich sei sie Voraussetzung für die Erhaltung des Engagements der USA in Europa und damit der Fortdauer der Verteidigungsbündnisse NATO und WEU. Schließlich gelte sie nach seinem Dafürhalten auch als wesentliche Prämisse für die Errichtung einer europäischen Sicherheitsorganisation mit Rußland und den übrigen europäischen Staaten außerhalb der NATO.

In den sich in die Referate anschließenden Diskussionen herrschte unter den Seminarteilnehmern Einigkeit, daß sich die Etablierung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsordnung nur im Rahmen der atlantischen Allianz vollziehen könne. Bei regional begrenzten Krisen sollten die Europäer aber eigenständig – etwa im Sinne der neugeschaffenen Combined Joint Task Forces (CJTF) – operieren können. In diesem Zusammenhang sei auch die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) von entscheidender Bedeutung.

Der europäische Integrationsprozeß besaß von seinem Beginn an stets auch eine außen- und sicherheitspolitische Dimension, welche Krieg zwischen den Staaten Europas undenkbar werden lassen sollte. In diesem Sinne trug auch die erfolgreich praktizierte Multinationalität der Streitkräfteverwendung letztlich zur Überwindung nationalstaatlichen Denkens bei und stellte das gemeinsame Handeln der Staaten in den Vordergrund. Neben der Begründung einer dauerhaften Sicherheitspartnerschaft mit Rußland wäre es wünschenswert, wenn die anstehenden Gipfeltreffen in Amsterdam und Madrid die Konturen der kommenden europäischen Stabilitätsordnung auch im Sinne einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität forcieren.

# Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen

Tagung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen in Verbindung mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bonn, 12.-14. März 1997

Hans-Joachim Heintze\*

Die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen versteht es seit vielen Jahren, auf die aktuellen Belange der deutschen Minderheiten in den osteuropäischen Staaten durch wissenschaftliche Veranstaltungen aufmerksam zu machen. Die Frage der anstehenden Beitrittsverhandlungen der EU mit den Vizegrad-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechische Republik) ist ein solcher Anlaß. Zweifellos hatte die gesamte Veranstaltung ein hohes wissenschaftliches Niveau, gleichwohl war sie nicht frei von Polemik, insbesondere in bezug auf die besonders intensiv diskutierte „Schlußstricherklärung“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik, die von den Vertriebenen durchgängig scharf und emotional geladen kritisiert wurde. Im Lichte dieser Debatten war leider auch die Frage des Beitritts der osteuropäischen Staaten zur EU von der massiv vorgebrachten Forderung nach der Verknüpfung der EU-Mitgliedschaft mit der Entschädigung von Opfern der Vertreibung und der Abstrafung der Verantwortlichen überlagert. Dies war auch der Tenor des einleitenden Beitrags von *Dr. Fritz Wittmann*, des Präsidenten des Bundes der Vertriebenen, der sich zu den Erwartungen und Hoffnungen der Vertriebenen hinsichtlich der Mitgliedschaft der ostmitteleuropäischen Staaten zur EU äußerte. Er kritisierte, daß die Verhandlungen mit diesen Staaten hinsichtlich der Wiederherstellung des Rechts auf die Heimat wenig ergeben hätten und die Bundesregierung ihrer Schutzpflicht gegenüber den Vertriebenen und der deutschen Minderheit nicht gerecht geworden sei. Offenkundig sei das auswärtige Amt von der Position abgegangen, daß die Fragen bezüglich der Rechte der Vertriebenen offengehalten werden müßten. Statt dessen meine das Auswärtige Amt nun, daß die Minderheitenfragen streng bilateral geklärt werden müßten, was unzutreffend sei, da die Vertreibung als völkerrechtliches Verbrechen dem Weltrechtsprinzip unterfallt und folglich gehandhabt werden müsse. Außerdem sei die EU eine Wertegemeinschaft und der Beitritt neuer Staaten richte sich nicht allein nach wirtschaftlichen Kriterien.

Nach dieser eher politischen Einführung begann der wissenschaftliche Teil der Veranstaltung, der so dichtgedrängt mit Vorträgen – so daß hier nur auf einige eingegangen werden kann – war, daß nicht immer alle Diskussionswünsche erfüllt werden konnten. Einleitend sprach Prof. *Dietrich Murswiek* (Uni Freiburg) zum Thema „Der europäische Standard eines Volksgruppen- und Minderheitenschutzes im Stabilitätspakt von Paris“. Er untersuchte die Frage, ob mit dem Stabilitätspakt ein über das allgemeine Völkerrecht hinausgehender Standard des Minderheitenschutzes bestehe, der gleichzeitig die Voraussetzung für die Mitgliedschaft der ostmitteleuropäischen Staaten in der EU sei. Letztlich kam er zu dem Schluß, daß sich konkrete Rechtspflichten bezüglich des Minderheitenschutzes aus der Aufgabe der EU-Staaten herleiten, für Frieden und Sicherheit zu wirken und die Menschenrechte zu achten. In der Diskussion wurde deutlich, daß die vielfach geäußerte Forderung der Vertriebenen, politische Vorbedingungen an das Aufnahmeverfahren der Vizegrad-Staaten in die EU zu knüpfen, auch aus rechtlicher Sicht wohl kaum durchsetzbar ist.

Zu völkerrechtlichen Aspekten der deutsch-tschechischen Erklärung sprach Prof. *Otto Kimmich* (Uni Regensburg). Er arbeitete heraus, daß die Erklärung kein völkerrechtlicher Vertrag sei, aber auf den bestehenden bilateralen Verträgen basiere. Diese Verträge ließen bislang umstrittene Fragen im deutsch-tschechischen Verhältnis offen. Von dieser Position aus kritisierte er die sog. Schlußstricherklärung vom 22. Januar 1997. Dabei stand insbesondere der

letzte Satz der Ziff. IV im Mittelpunkt, der erklärt, daß beide Seiten ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden rechtlichen Fragen belasten werden. Er zeigte sich entsetzt über diese Festlegung, da nach seiner Auffassung rechtliche Fragen niemals Beziehungen belasten könnten. Im Gegenteil, die Verrechtlichung von Problemen trage zu ihrer Lösung bei. Insgesamt kam *Kimmich* zu dem Schluß, daß weder die Erklärung noch das allgemeine Völkerrecht dazu herangezogen werden könnten, um einen Untergang der Ansprüche der Sudetendeutschen zu begründen. Vielmehr resultierten diese aus dem Unrecht, das ihnen mit der Vertreibung und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angetan wurde. Da aus Unrecht nicht Recht werden könne und diese Verbrechen nicht verjährt, bestünde der Anspruch auf die Heimat und Wiedergutmachung fort. Diese Position wurde auch in der Diskussion immer wieder vertreten, wobei die Darstellung *Ermaçoras*, bei der Vertreibung der Sudetendeutschen habe es sich um einen Akt des Völkermordes gehandelt, eine zentrale Rolle spielte. Von dieser Auffassung war es kein weiter Weg zu der Forderung, daß diese Verbrechen erst geahndet werden müsse, bevor die Tschechische Republik Mitglied der EU werden könne. Da der Vertreter des Auswärtigen Amtes, *VLR I Dr. Waldtraut Vogel*, in seinem Vortrag zum Stand der Beitrittsverhandlungen eine solche Forderung nicht erhob, wurde er von einigen Teilnehmern heftig und verschiedentlich auch unsachlich kritisiert. *Vogel* stellte sich hinter die Kriterien, die die Gemeinschaft für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellt hat: Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte, Marktwirtschaft und Bekenntnis zum Ziel der politischen Union. Weitere nationale deutsche Vorbedingungen für die Mitgliedschaft seien in der EU politisch nicht durchsetzbar.

Nach wie vor steht die Staatengemeinschaft vor der Frage, mit welchen staatsorganisatorischen Mitteln der Minderheitenschutz am besten gewährleistet werden kann. Die Autonomie ist zweifellos ein solches Instrument. Ihr wandte sich *Priv.-Doz. Dr. Stefan Oeter* (Uni Heidelberg) in seinem Vortrag zu. Am Beispiel der staats- und völkerrechtlichen Autonomieerregelungen des 19. und 20. Jahrhunderts kam er zu verallgemeinerungsfähigen Konsequenzen. Demnach sind durch einen konstruktiven Dialog mit den betroffenen Volksgruppen die vielfältigsten Lösungen denkbar. Sie müssen nicht immer auf eine territoriale Autonomie hinauslaufen, sondern können auch personale oder funktionelle Formen umfassen. Freilich ist die Anerkennung der Minderheit als besondere Gruppe die Voraussetzung. An dieser Forderung kommt man nicht vorbei.

Insgesamt zeigte die Bonner Tagung der Kulturstiftung, daß gerade im Bereich des effektiven Minderheitenschutzes noch eine ganze Reihe wissenschaftlicher Fragen offen sind. Sie bedürfen der weiteren Erforschung. Demgegenüber setzt die Lösung der politischen Probleme vor allem Verständigungsbereitschaft voraus. Sie war auf der Tagung leider nicht durchgängig zu erkennen.

\* Dozent Dr. Hans-Joachim Heintze ist Wiss. Mitarbeiter am IFHV, Bochum.

## Christian P. Scherrer, Ethno-Nationalismus im Weltsystem. Prävention, Konfliktbearbeitung und die Rolle der internationalen Gemeinschaft, Ein Handbuch zu Ethnizität und Staat, Band I,

in: agenda global 8, agenda Verlag, Münster 1996, 329 Seiten, DM 38,-;

## Marcus Wenig, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE, dargestellt am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien,

in: Schriften zum Völkerrecht, Band 124, Duncker & Humblot, Berlin 1996, 391 Seiten, DM 118,-

Hans-Joachim Heintze\*

Beide Bücher befassen sich mit Fragen, die gegenwärtig im Lichte schwerwiegender bewaffneter Konflikte viel diskutiert werden. Die oftmals recht hilflose Reaktion der Staatengemeinschaft auf diese frustrierenden Entwicklungen zeigt, daß bislang kein erfolgversprechendes Allheilmittel für ethnische Konflikte gefunden wurde. Deshalb ist es notwendig, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dazu tragen beide Bücher aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachdisziplinen – der Ethnologie und der Völkerrechtswissenschaft – bei.

Scherrer greift mit seinem umfangreichen Werk – bislang liegt lediglich der erste Teil dieses „Handbuchs zur Ethnizität und zum Staat“ vor – ein aktuelles Thema auf, das eine detaillierte wissenschaftliche Auseinandersetzung erfordert. Zweifelslos leistet der Autor mit dem Buch einen wesentlichen Beitrag dazu. Allerdings kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß weniger Faktenfülle und Bewertungsdichte das Buch lesbarer gemacht hätten. In der vorliegenden Fassung verirrt sich der Leser verschiedentlich in der Fülle des Materials. Das ist vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen: Zum einen ist die Gliederung nicht durchgängig konsequent und zielgerichtet, so daß Wiederholungen und Widersprüchlichkeiten nicht ausbleiben. Zum anderen – und das ist die Hauptkritik – wird der Staat grundsätzlich und undifferenziert wegen der von ihm ausgehenden Verletzungen der Rechte von ethnischen Gruppen verurteilt. Diese vereinfachende Position erscheint deshalb gefährlich, weil gerade die Schaffung des Gewaltmonopols beim Staat zweifelslos eine große historische Errungenschaft ist. Die Welt muß gegenwärtig erfahren, zu welchen Gewaltexzessen der Zusammenbruch der Staaten und damit der Staatsgewalt in Ruanda und Zaire in bezug auf ethnische Gruppen geführt hat. Die Konsequenz daraus kann nur sein, daß sich die Staatengemeinschaft für die Festigung der Staatlichkeit und vor allem der Rechtsstaatlichkeit überall auf der Welt einsetzen muß. Dies erscheint dem Rezensenten als die Grundvoraussetzung für die Sicherung der Rechte von ethnischen Gruppen, die nicht im luftleeren Raum, sondern in Staaten leben.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Bemerkung unumgänglich, und zwar zum Völkerrecht. Der Autor weist ihm – sicher zutreffend – viele Defizite bei der wirksamen detaillierten Absicherung von Minderheitenrechten und ihrer internationalen Kontrolle nach. Dennoch, das Völkerrecht ist nun einmal in erster Linie zwischenstaatliches Recht, und es kommt nur durch freiwillige Vereinbarungen der Völkerrechtssubjekte zustande. Man mag dies bedauern, aber dennoch kann man nicht umhin, daß die Staaten souverän sind. Insgesamt bleibt folglich der positive Umstand zu unterstreichen, daß die Staaten bereits einen derartig umfangreichen Rechtskörper bezüglich der internationalen Menschenrechtssicherung vereinbart haben. Damit wurde ihre Souveränität eingeschränkt, und die rechtstreuen Staaten – wie die Weltöffentlichkeit – haben eine Basis, die Einhaltung der Menschenrechte bei anderen Staaten einzuklagen.

Das Buch gliedert sich in eine fast 40-seitige Einleitung und drei Teile. Der erste Teil befaßt sich mit „Prävention, Bearbeitung und Transformation ethno-nationaler Konflikte: Kollektive Rechte, Selbstverwaltung und Nationalitätenpolitiken“ und stellt sich damit eine sehr umfassende Aufgabe, die sich auch nicht eindeutig vom zweiten Teil „Ethno-Nationalismus und das internationale System“ abgrenzen läßt. Der dritte Teil ist der „Anhang“, der eigentümlicherweise eine Zusammenfassung des Inhalts enthält. Das erste Kapitel des ersten Teils widmet sich den Ansätzen zur Früherkennung und Bearbeitung ethno-nationaler Gewaltkonflikte. Darin wird ein effizientes und intelligentes Frühwarnsystem gefordert, das dann in Konflikten wie in Ruanda auch zur Anwendung kommen kann (S. 52). Zweifellos hat der Autor Recht, wenn er die Haltung der Staatengemeinschaft in bezug auf Ruanda kritisiert. Dennoch darf aus den vorhandenen Funktionsdefiziten des bestehenden Systems der kollektiven Sicherheit in Form der UN und der Regionalorganisationen nicht geschlossen werden, daß es ein solches System nicht gebe, wie Scherrer meint. Auch die zweite These des Autors muß aus der Sicht des Völkerrechts Kritik hervorrufen. Darin wird von der zutreffenden Position ausgegangen, daß es einen „legitimen Widerstand“ gegen die Unterdrückung ethnischer Gruppen gebe (S. 52 f.). Leider wird aber nicht begründet, woraus sich dieses Recht herleitet und daß es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Statt dessen wird gleich mit dem schwersten Geschütz aufgefahren, dem der Sezession. Damit wird der allerletzte Schritt vor dem ersten getan. Zuerst hätten mögliche andere Maßnahmen des Widerstands gegen Rechtsverletzungen diskutiert werden müssen, die im Völkerrecht in vielfältiger Weise vorhanden sind, aber freilich nicht so spektakulär sind wie die Sezession. Die vom Autor zum Maßstab genommenen Sezessionsfälle (Sowjetunion und Jugoslawien) sind eben keine echten Sezessionen, sondern formaljuristisch lediglich Dissolutionen von Föderationen auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts und können schon deshalb schlecht als Beleg dafür herangezogen werden, daß es ein völkergewohnheitsrechtliches Sezessionsrecht gebe.

Interessanter sind die Lösungsmodelle für ethnische Konflikte, die der Autor vorschlägt. Sie liegen vor allem im staatsorganisatorischen Bereich und bedienen sich der rechtlichen Konstruktionen der Autonomie (S. 101-146). Leider werden die grundlegenden Begriffe nicht definiert, so daß der Leser die verschiedenen Formen der Autonomie oder Selbstverwaltung nicht einordnen kann. Auch leiden die Aussagen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (S. 104 ff.) unter dem Nachteil, daß dieses Recht nicht in das System des Völkerrechts eingeordnet, sondern isoliert und verabsolutiert betrachtet wird. Freilich steht das Selbstbestimmungsrecht in einem Spannungsverhältnis zur Souveränität, und folglich muß im

\* Dozent Dr. Hans-Joachim Heintze ist Wiss. Mitarbeiter am IFHV, Bochum.

konkreten Fall eine Abwägung getroffen werden, wie beide Rechte miteinander in Einklang gebracht werden können. Daß dies grundsätzlich der Fall sein kann, hat das Beispiel der Tschechoslowakei gezeigt.

Überhaupt wird Europa in den Ausführungen zur Autonomie stiefmütterlich behandelt, da die vielfältigen Formen der Autonomie auf diesem Kontinent auf nur sieben Seiten abgehandelt werden; solche interessanter Beispiele wie die Åland-Inseln werden nicht analysiert. Überzeugender sind demgegenüber die Ausführungen zur Selbstverwaltung der indigenen Völker Amerikas (S. 115-126). Auf die europäische Situation wird dann allerdings in anderem Zusammenhang im Kapitel 5 eingegangen, wobei vor allem der OSZE und ihren Streitbeilegungsmechanismen zu Recht großer Raum eingeräumt wird.

Mit der OSZE und deren Rolle im Zusammenhang mit ethnischen Konflikten befaßt sich die juristische Untersuchung von *Wenig*. Im ersten Kapitel werden die Entstehung und Entwicklung der OSZE sowie ihr Rechtscharakter dargestellt. Zweifellos holt dieses Kapitel etwas weit aus, der Zusammenhang zum eigentlichen Thema wird nicht immer ganz deutlich, zumal vieles beim Leser als bekannt hätte vorausgesetzt werden können. Das folgende Kapitel ist konkreter und untersucht die Streitbeilegungsmechanismen der OSZE und ihren Einsatz im Jugoslawienkonflikt. Das dritte bzw. vierte Kapitel widmet sich den Handlungsalternativen bzw. der abschließenden Bewertung. Zutreffend wird herausgearbeitet, daß die KSZE seit der Charta von Paris (1990) eine internationale Organisation ist (S. 85). Gleichwohl besaß sie keine Völkerrechtssubjektivität. An diesem Befund habe sich auch für die OSZE nichts geändert (S. 92). Damit stellt sich natürlich die Frage, inwieweit eine solche Organisation eine regionale Abmachung im Sinne des VIII. Kapitels der UN-Charta sein kann. Auch hier ist dem Autor zu folgen, wenn er eine solche Qualität nicht vom Bestehen eines völkerrechtlichen Gründungsvertrags abhängig macht. Zwangsläufig kommt die Untersuchung zu dem Schluß, daß die OSZE als Regionalorganisation die ihr vom UN-Sicherheitsrat übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, und das heißt natürlich auch, angeordnete Zwangsmaßnahmen durchführen darf. Diese Fähigkeit ist im Zusammenhang mit dem Eingreifen in ethnische Konflikte von besonderer Bedeutung.

Von diesem Ausgangspunkt aus wendet sich der Autor nunmehr den einzelnen Streitbeilegungsmechanismen der OSZE zu. Er versteht darunter die bereits zum Teil von der KSZE entwickelten Verfahren zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten. In der KSZE verwendete man dafür den Begriff der „Mechanismen“, was den Autor dazu veranlaßte, in der Arbeit von „Streitbeile-

gungsmechanismen“ zu sprechen (S. 99). Dies wirft insofern Fragen auf, weil sich damit das Problem nach der Definition des „Streites“ stellt. Insbesondere erscheint es aus der Sicht des Völkerrechts problematisch, bei der Prävention von Konflikten bereits vom Vorliegen eines Streites zu sprechen. Dies trifft um so mehr zu, als der Mechanismus für Frühwarnung und -maßnahmen, der dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten zur Verfügung steht, ausdrücklich auf Spannungen Bezug nimmt, die das Potential zu einem Konflikt zwischen OSZE-Mitgliedstaaten haben.

Seit dem 4. KSZE-Folgetreffen 1992 kann die OSZE auch Blauhelm- und Peace-keeping-Einsätze unter gebührender Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der UN durchführen. Diese Erkenntnis ist im Hinblick auf den zweiten Teil des zweiten Kapitels von Bedeutung, das sich mit dem ehemaligen Jugoslawien befaßt. Nach einer recht breiten Darstellung der Maßnahmen der UN wird auf die Initiativen der KSZE eingegangen, und zwar die Einsetzung des militärischen Krisenmechanismus, die Einsetzung des Dringlichkeitsmechanismus und die Entsendung einer Reihe von Missionen ins ehemalige Jugoslawien. Des weiteren wird auch die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Nachfolgestaaten in die KSZE als Maßnahme der Streitbeilegung aufgeführt. Hinsichtlich dieses letzten Punktes sind durchaus Zweifel angemeldet, ob es sich hierbei tatsächlich um eine friedliche Streitbeilegung handelt. Zutreffend ist freilich die Einschätzung *Wenigs*, daß die KSZE/OSZE-Maßnahmen in ihrer verfahrenstechnischen Hinsicht funktionieren haben, aber inhaltlich nicht wirksam sein konnten, weil Serbien die Kooperation verweigerte (S. 262). Folglich untersucht der Autor im folgenden Kapitel mögliche Handlungsalternativen. Er sieht sie in Wirtschaftssanktionen und hält die OSZE für berechtigt, diese auch ohne Beschluß des UN-Sicherheitsrats im Rahmen des Konsensus-minus-eins-Verfahrens zu verhängen (S. 289). Des weiteren wird die Möglichkeit erörtert, die OSZE in ein System kollektiver Sicherheit umzuwandeln. Freilich sieht er diese für gering an. Letztlich bleibe also nur, die bestehenden Mechanismen zu stärken und das Minderheitenschutzsystem auszubauen. Während diesen Schlußfolgerungen zugestimmt werden kann, erscheint der Vorschlag, Regelungsmechanismen für die Sezession zu schaffen, illusorisch. Die Staaten sind nämlich offensichtlich nicht bereit, hierzu auch nur ansatzweise Stellung zu nehmen.

Beide Bücher befassen sich von einem unterschiedlichen Ausgangspunkt mit dem aktuellen Thema der ethnischen Konflikte. Trotz der kritischen Einwände leisten sie einen lesenswerten Beitrag zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen und verdienen daher ungeteilte Beachtung.

## Mary Kate Simmons (ed.), *Unrepresented Nations and Peoples Organization, Yearbook 1995*,

Kluwer Law International, The Hague/London/Boston 1996, 544 Seiten, US\$ 184.00;

## Theo C. van Boven/Cees Flinterman/Fred Grünfeld/Rita Hut (eds.), *The Legitimacy of the United Nations: Towards an Enhanced Legal Status of Non-State Actors*,

SIM Special 19, Utrecht 1997, 189 Seiten

Hans-Joachim Heintze\*

Längst sind die Zeiten vorbei, da es nur ein Völkerrechtssubjekt – den Staat – gab. Mittlerweile spielen die internationalen Organisationen eine nicht mehr wegzudenkende Rolle und nichtstaatliche Akteure wie Völker nehmen aktiv an der Gestaltung völkerrechtlicher Normen teil. Dies wirft eine Reihe von völkerrechtlichen Problemen auf, obwohl mit Art. 71 der VN-Charta bereits eine grundsätzliche Regelung der Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit NGOs geschaffen wurde. Die beiden vorliegenden Bücher geben einen guten Einblick in den aktuellen Stand der Diskussion der anstehenden Fragen in diesem Bereich:

Die Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO) ist eine 1991 gegründete NGO, die bislang noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit erfährt. Der hiermit vorgelegte erste Band des Yearbooks soll diesen Umstand ändern und die internationale Öffentlichkeit über die „*nations, peoples, and minorities who are Members of UNPO*“ informieren (S. ix). Ihr gemeinsames Merkmal ist, daß sie gegenwärtig um den Erhalt ihrer kulturellen Identität, ihre grundlegenden Menschenrechte und den Erhalt der Umwelt in ihren traditionellen Siedlungsgebieten kämpfen. Die UNPO soll somit den Unterdrückten eine Stimme geben, und zwar vor allem in dem Weltforum der UNO. Dieser erste Band des Yearbooks enthält vor allem Hintergrundmaterial zu dieser NGO. Demnach wendet die UNPO nichtgewaltsame Mittel, einschließlich der Diplomatie an, um auf ihre Ziele aufmerksam zu machen. Entsprechend der Charta steht die Mitarbeit in dieser Organisation allen Nationen und Völkern offen, die sich zu fünf Prinzipien bekennen: dem gleichen Recht auf Selbstbestimmung aller Völker und Nationen, der Anerkennung der Menschenrechte, der Demokratie, der Gewaltfreiheit und dem Umweltschutz. Am ersten Treffen der UNPO 1990 nahmen Bewegungen aus Estland, Lettland, Tibet, der Krim, Armenien, Georgien und Tatarstan teil. Seither hat sich der Kreis der teilnehmenden Organisationen auf 48 (die 100 Millionen Menschen repräsentieren) ausgeweitet, auch zeichnet sich nach der Einschätzung des Generalsekretärs eine beginnende Konsolidierung und Professionalisierung der UNPO ab. Zugleich sieht sich die Organisation einer ganzen Reihe eskalierender Konflikte gegenüber. Hingewiesen wird vor allem auf Tschetschenien und Kurdistan, aber auch auf Hawaii, in dem ein Referendum über die Unabhängigkeit verschoben wurde. Insgesamt zeigt die Auflistung der Konflikte, mit denen sich die UNPO beschäftigt, die ganze Breite der Tätigkeit von NGOs der unrepräsentierten Völker. Freilich vermischt die etwas undifferenzierte Darstellung aller möglichen Felder der Arbeit der UNPO die unterschiedliche Schwere der verschiedenen Verletzungen der Rechte der Völker und Minderheiten. Vielleicht kann dieser Mangel des Buches in den zukünftigen Bänden, die aktuellere Entwicklungen hinsichtlich der Mitgliedsorganisationen darstellen sollen, überwunden werden.

Breiten Raum nimmt in dem Buch die Darstellung der einzelnen Mitgliedsorganisationen ein. Es zeigt sich – überraschenderweise – eine Konzentration der Aktivitäten der UNPO auf Osteuropa und Asien. Die Auflistung und Darstellung der einzelnen Organisationen (S. 31-147) verdient unbedingt Beachtung, da diese Informationen sonst kaum zugänglich sein dürften. Auch die Dokumente der

UNPO werden mit der Veröffentlichung in diesem Sammelband erstmals allgemein zugänglich gemacht. Zu nennen sind vor allem der „Covenant of the Unrepresented Nations and Peoples Organization“ von 1991 und der Bericht der Vierten Generalversammlung von 1995. Es zeigt sich deutlich, daß die UNPO vor allem ein Forum für die Völker sein will, die sich ansonsten nicht artikulieren können. Zweifellos ist eine solche Organisation aus der Sicht des Völkerrechts sehr zu begrüßen, da sie den Völkern, die auf Grund der Norm des Selbstbestimmungsrechts auch in bestimmtem Umfang Rechtsansprüche aus dem Völkerrecht herleiten können, eine Möglichkeit bietet, diese Forderungen zu artikulieren. Fraglich ist allerdings, ob die enorme Anzahl von Resolutionen zu den Forderungen der einzelnen Völker tatsächlich das Ziel erreicht, die Kräfte auf die Lösung der wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.

Eine deutlichere Schwerpunktsetzung läßt demgegenüber das Dokument der Konferenz zur Konfliktprävention erkennen (S. 288-379). Zutreffend macht sich auch die UNPO (übrigens analog zur OSZE) die Erkenntnis zu eigen, daß es sehr schwer ist, ethnische Konflikte zu lenken, wenn sie eine bestimmte Schwelle der Eskalation (vor allem die Anwendung von Gewalt) bereits überschritten haben. Daher muß zukünftig die Aufgabe darin liegen, vor Ausbruch von Feindseligkeiten tätig zu werden. Im Widerspruch zu dieser Position steht freilich, daß die UNPO auch aktiv werden will, um einen Dialog zu fördern, wenn bewaffnete Konflikte bereits ausgebrochen sind (S. 297). Es erscheint fraglich, ob dann noch das Instrumentarium der Konfliktprävention angewandt werden kann. Angesichts der in dieser Hinsicht doch recht verschwommenen Vorstellungen von den Aufgaben der UNPO verwundert es nicht, daß die Empfehlungen für das Tätigwerden der UNPO (S. 304 f.) doch weiterer Konkretisierung bedürfen.

Der abschließende Teil des Buches gibt drei „Mission Reports“ wieder, die praktische Maßnahmen des *fact finding* in aktuellen Konflikten darstellen. Sie beziehen sich auf die Batwa, Tschetschenien und die Ogoni und sind einzigartige Quellen für die Ermittlung der Sachverhalte. Es ist sehr zu begrüßen, daß diese Berichte hiermit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da sie konkret zeigen, welche Probleme es bei der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Minderheitenschutzes gibt.

Da das Buch über die UNPO eine Vielzahl von sonst kaum verfügbaren Informationen enthält, ist es sehr sinnvoll, daß ein detailliertes Stichwortverzeichnis das Auffinden der einzelnen Sachverhalte erleichtert. Insgesamt ist einzuschätzen, daß das Buch in keiner Bibliothek, die Wert darauf legt, aktuelle Frage des Menschenrechtsschutzes zu erfassen, fehlen darf.

Zeigt bereits das erstveröffentlichte Buch das große Engagement niederländischer Experten auf dem Gebiet der NGOs, so verfestigt sich dieser Eindruck noch bei der zweiten Veröffentlichung. Der von *van*

\* Dozent Dr. Hans-Joachim Heintze ist Wiss. Mitarbeiter am IFHV, Bochum.

Boven/Flinterman/Grünfeld/Hut herausgegebene Band „The Legitimacy of the United Nations: Towards an Enhanced Legal Status of Non-State Actors“ gibt die Beiträge eines Symposiums wieder, das vom European Centre for Development Policy Management und dem Menschenrechtszentrum der Universität Maastricht im Oktober 1995 organisiert worden war. Der Sammelband erhält seine besondere Spannung dadurch, daß nicht nur auf die klassischen nichtstaatlichen Akteure auf der internationalen Bühne, die NGOs, eingegangen wird. Statt dessen werden auch nichtstaatliche Akteure in die Betrachtung einbezogen, die Macht ausüben. Es handelt sich dabei einerseits um Befreiungsbewegungen, sonstige revolutionäre Bewegungen, transnationale Unternehmen und humanitäre Hilfsorganisationen (S. 4 f.). Ihr Status wird durch Grünfeld und Sybesma-Knol zutreffend untersucht. Demnach wurde nichtstaatlichen Akteuren traditionell die Mitwirkung in den Vereinten Nationen auf verschiedenen Ebenen gestattet. Das betrifft vor allem Einheiten, die sich auf dem Weg zur Staatsbildung befinden (Befreiungsbewe-

gungen). Gegenwärtig suche man nach einem Status für die indigenen Völker. Während hier sicher eine Lösung gefunden wird, dürften Minderheiten auch zukünftig keine internationale Repräsentation eingeräumt werden, da sie lediglich einen innerstaatlichen Status haben. Die Mitwirkung der NGOs in den Vereinten Nationen unterscheidet sich von der der Staaten, da sie keine Souveränität haben und ein Demokratiedefizit aufweisen. Nichtsdestotrotz sollte der Status der NGOs hinsichtlich der Vereinten Nationen und der Konferenzen detaillierter geregelt werden (S. 39). Daß gerade hinsichtlich der Menschenrechtssicherung der Beitrag der NGOs unverzichtbar ist, macht Rodley deutlich. Er stellt im einzelnen die Regelungen der Mitwirkung in den Vereinten Nationen dar. Weitere Beiträge befassen sich mit der ILO, der Rot-Kreuz-Bewegung, den indigenen Völkern und der völkerrechtlichen Stellung der PLO sowie der „Republik Kraina“. Insgesamt zeichnet der Sammelband ein umfassendes Bild der nichtstaatlichen Akteure auf der internationalen Ebene und gibt viele Anregungen zum weiteren Nachdenken.

## Astrid Becker, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit: Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts,

in: Schriften zum Völkerrecht, Band 126, Duncker & Humblot, Berlin 1996, 317 Seiten, DM 112,-

Sascha Rolf Lüder\*

Lange Zeit galt die Arbeit der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio als bisheriger Höhepunkt in der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Im Anschluß an die strafrechtliche Aufarbeitung der während des Zweiten Weltkrieges stattgefundenen internationalen Verbrechen fristete das Völkerstrafrecht aber lange Zeit ein Schattendasein: Bei der Durchführung von Verfahren wegen militärischer Straftaten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes griff die Staatengemeinschaft regelmäßig auf das jeweilige nationale Strafrecht zurück; trotz der Arbeiten in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen unterblieb bislang sowohl die Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes als auch eines umfassenden materiellen Völkerstrafrechtskataloges. Erst durch die Etablierung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda (sog. Haager Tribunale) in den Jahren 1993 und 1994 erhielt die Diskussion über eine völkerstrafrechtliche Individualverantwortlichkeit eine Renaissance.

Parallel zur Errichtung der sog. Haager Tribunale begann auch die Völkerrechtswissenschaft, sich wieder verstärkt mit den vielfältigen Problemen im Zusammenhang mit einer internationalen Strafgerichtsbarkeit zu beschäftigen. Die vorliegende Dissertation widmet sich einer der im Völkerstrafrecht bestehenden Deliktgruppen: der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Das als 126. Band der „Schriften zum Völkerrecht“ erschienene Werk gliedert sich in fünf Abschnitte: „Geschichte des Völkerrechts und des völkerrechtlichen Strafrechts“, „Formelle Begriffsbestimmung des völkerrechtlichen Strafrechts und materielle Abgrenzung“, „Quellen des völkerrechtlichen Strafrechts“, „Adressaten völkerrechtlicher Strafnormen“, „Kodifikation und Vorrangfrage“ und „Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit“.

Der erste Abschnitt „Geschichte des Völkerrechts und des völkerrechtlichen Strafrechts“ erläutert die Entwicklungslinien einer zwischenstaatlichen Strafrechtsordnung. Dabei bezeichnet Becker das Mittelalter als diejenige Epoche, in der sich die ersten Ansätze für

ein völkerrechtliches Strafrecht fänden: „So bestand in der kirchlichen Strafgewalt der Päpste ein unabhängiges, unparteiisches und universelle Geltung beanspruchendes Rechtsprechungsorgan, das trotz seiner Beschränkung auf die kirchliche Strafgewalt tatsächlich Einfluß auf den gesamten weltlichen Bereich nahm, da zu dieser Zeit kirchliche und weltliche Macht eng miteinander verwoben waren“ (S. 20). In der Entwicklung des Völkerrechts nach 1945 habe das völkerrechtliche Strafrecht zunächst noch über eine herausgehobene Stellung verfügt; so sei in dem von den Internationalen Militärgerichtshöfen verwendeten Begriff des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ zum ersten Mal in der Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen eine „Umschreibung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen“ (S. 40) aufgetaucht. Gleichwohl sei das „Schicksal (der sich an die Tribunale von Nürnberg und Tokio anschließenden Kodifikationsversuche) aufgrund der zum Teil völlig ablehnenden Stellungnahmen“ (S. 44) derzeit noch offen. In diesem Lichte erscheint die seitens des US-amerikanischen Präsidenten Bill Clinton kürzlich ausgesprochene Anregung, im Kreis der nordatlantischen Allianz über die Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes nachzudenken, ermutigend.

Im Anschluß an die historische Skizzierung eines völkerrechtlichen Strafrechts erfolgt im zweiten Abschnitt eine „Formelle Begriffsbestimmung des völkerrechtlichen Strafrechts und (dessen) materielle Abgrenzung“. Zu Recht führt Becker darin aus, daß „die dogmatische Abgrenzung zwischen völkerrechtlichem Strafrecht und anderen strafrechtlichen Bereichen mit internationalem Bezug darin liegen, daß sich für das Vorliegen von völkerrechtlichem Strafrecht die Verantwortlichkeit immer unmittelbar aus dem Völkerrecht ergeben“ (S. 46) müsse. Insbesondere könne das Unmittelbarkeitserfordernis auch auf das Völkerrechtssubjekt Deutschland Anwendung finden. Damit weist die Autorin darauf hin, daß die im Grund-

\* Sascha Rolf Lüder ist Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum.

gesetz enthaltenen sog. Justizgrundrechte „ausschließlich Geltung für die innerstaatliche öffentliche Gewalt“ (S. 46) beanspruchten, ein internationales Strafgericht aber lediglich an die völkerrechtlich gewährleisteten Prozeßgarantien gebunden sei. In welchem Umfang dieses von Becker angeschnittene Problem bei der Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bereits praktische Relevanz entfalten konnte, wird von der Rechtswissenschaft noch weiter beleuchtet werden müssen, stehen diese Kollisionen doch stellvertretend für das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und der einzelstaatlichen Rechtsordnung.

Der Abschnitt „Der Tatbestand des Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ stellt den Hauptteil der Dissertation Beckers dar. Hier findet sich ein grundlegend neuer Ansatz für die Begriffsbestimmung des „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“: Indem Becker „solche Verbrechen, die die Grundsätze der Humanität und damit letztlich die Menschenrechte verletzen“ (S. 221), dieser Deliktgruppe des Völkerstrafrechts zuordnet, geht die Autorin folgerichtig auf das unterschiedliche Menschenrechtsverständnis der verschiedenen Kulturkreise ein: „Konnte man noch den Bedeutungsgehalt des ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ alleine aus der Sicht des europäischen Kulturkreises entwickeln, (...) so ist diese eingeschränkte Sichtweise da nicht mehr angebracht, wo es um die Frage geht, ob und in welchem Umfang es Menschenrechte in den anderen Kulturkreisen gibt und was jeweils darunter verstanden wird“ (S. 118 f.).

Um einerseits den in den Kulturkreisen existierenden verschiedenartigen Wertesystemen gerecht zu werden, andererseits aber die bestehenden Unterschiede nicht noch weiter zu verfestigen, sondern vielmehr ein notwendiges Minimum an Humanität sicherzustellen, plädiert Becker für die Schaffung eines Rahmentatbestandes, „dessen auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe dann von den einzelnen Kulturkreisen näher zu definieren wären“ (S. 222). Die Charakterisierung des „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ lediglich als

Rahmentatbestand erfolgt dabei vornehmlich durch das Tatbestandsmerkmal der „wertordnungsfeindlichen Absicht“. Eine solche liegt nach dem Kodifikationsvorschlag der Autorin stets dann vor, „wenn der Täter in der Absicht handelt, die im jeweiligen Kulturkreis bestehende Wertordnung gewaltsam zu verändern“ (S. 217).

Die Effektivität einer Anwendung des Begriffes des „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ dürfte sich allerdings dann in Grenzen halten, wenn dieser – wie von der Autorin vorgeschlagen – zunächst von einer „formalen Feststellung“ (S. 224) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abhinge. Eine solche Feststellungsmöglichkeit würde selbst als Übergangslösung bis zur Schaffung eines Statutes für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung völkerrechtlicher Verbrechen nicht gerecht.

Aberundet wird die Dissertation Beckers durch einen umfangreichen Dokumententeil. Besonders hervorzuheben ist bei der im Jahr 1995 an der Universität Regensburg entstandenen Arbeit, daß die Autorin ihre Überlegungen nicht auf die bestehenden Ad-hoc-Tribunale beschränkt. Indem sich die Gedanken Beckers vor allem auf die allgemeinen völkerstrafrechtlichen Kodifikationsbemühungen der Vereinten Nationen beziehen, unterstreicht die vorliegende Dissertation die Bedeutung, welche die Existenz eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes sowie eines materiellen Völkerstrafrechtskataloges für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und damit für mehr Menschlichkeit im bewaffneten Konflikt haben könnte. Sollte eine Bestrafung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ durch Schaffung eines völkerrechtlichen Rahmentatbestandes i.S. Beckers geschehen, so wäre es zu begrüßen, wenn die erforderlichen regionalen Konkretisierungen dieses Tatbestandes ebenfalls in dem o.g. Völkerstrafrechtskatalog Eingang fänden. Eine auf diese Weise hergestellte Rechtsklarheit würde die für einen bestimmten Kulturkreis gültige konkrete Strafdrohung effektiver

# Vorankündigung

## 3. Sommerkurs im Humanitären Völkerrecht

Vom 9. bis 17. August 1997 veranstaltet das Deutsche Rote Kreuz unter Mitwirkung des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den 3. Sommerkurs im Humanitären Völkerrecht. Nach dem Vorbild des Warschauer Sommerkurses fanden 1994 und 1996 erstmals humanitär-völkerrechtliche Sommerkurse in deutscher Sprache an der Europa-Universität in Frankfurt (Oder) statt. Die Kurse, die Teilnehmer aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, aus Österreich und der Schweiz zusammenführten, waren ein großer Erfolg (vgl. u. a. HuV-17 [1994] 3, S. 151 und 9 [1996] 3, S. 167). Sie sollten deshalb in Gestalt des nunmehr 3. Kurses und als eine sich bereits abzeichnende Tradition fortgesetzt werden. Veranstaltungsort ist diesmal Erkner bei Berlin. Unter der Kursleitung von Prof. *M. Mohr* sollen im einzelnen folgende Themenbereiche behandelt werden:

- **Einführung in das Humanitäre Völkerrecht**
- **Der Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts. Der internationale und der nicht internationale Konflikt**
- **Der Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte**
- **UN-Truppen und das Humanitäre Völkerrecht**
- **Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige**
- **Helfer und Hilfsaktionen**
- **Kriegsführungsregeln, Massenvernichtungswaffen und Abrüstung**
- **Humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Frauen und Kinder**
- **Rotes Kreuz und Konfliktmanagement**
- **Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht. Moot Court: Internationaler Kriegsverbrecherprozeß**
- **Die Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts**

Als Referenten konnten u. a. gewonnen werden: *R. Jasica* (Warschau), *M. Bothe* (Frankfurt a. M.), *D. Schindler* (Zürich), *H.-J. Heintze*, *H. Spieker* (jeweils Bochum), *T. Klemp* (Bonn), *S. Oeter* (Heidelberg), *A. Pfanner* (Genf).

Der Kurs richtet sich an Jura-Studierende höherer Semester, Rechtsreferendare und andere junge Juristen, die ihre Kenntnisse im Humanitären Völkerrecht vertiefen wollen, aber auch an entsprechen motivierte Nicht-Juristen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bewerbungen, die Nachweise über erbrachte Studien- bzw. Examensleistungen enthalten sollen, sind bis zum 30. Juni 1997 an das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Referat 63, Frau *Hoffmann*, Friedrich-Ebert-Allee 71, 53113 Bonn (Telefon 02 28 / 54 12 78) zu richten. Die Teilnahmegebühr beträgt 390,- DM. Sie umfaßt Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, Lehrmaterialien sowie Exkursionen.